# Wesen und Bedeutung des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages vom 3. Dezember 1921.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

**Karl Krug**

aus Cassel.

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Schoen.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 1925.

**Cassel 1925.**

Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhalt.

Einleitung . . . . . 7
Die Einteilung der völkerrechtlichen Streitigkeiten im Vertrage . . . 10
Das Schiedsgericht des Vertrages . . . . . 26
Der Vergleichsrat des Vertrages . . . . . 64
Der Vertrag als Vorbild für die zukünftigen Verträge . . . . . 74
Anhang: Der Wortlaut des Vertrages . . . . . 77

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0160

# Benutzte Literatur.


Bonfils, Henry. Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt von A. Grah. Berlin 1904.

v. Bülow, B. W. Der Versailler Völkerbund. Berlin-Stuttgart 1923.

Denkschrift der Reichsregierung zum deutsch-schweizerischen Vertrag. Verhandl. d. Reichstages. I. Wahlperiode 1920. Bd. 371, S. 5 ff.

Descamps. Essai sur l'organisation de l'arbitrage international. Bruxelles 1896.

Fried, Alfred H. Die zweite Haager Konferenz. Leipzig 1908.

Fuchs, Theo. Die Schiedsprozeßordnung nach der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907. Diss. München 1912.

Gareis, K. Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1901.

Hatschek, Julius. Völkerrecht als System rechtlich-bedeutsamer Staatsakte. Leipzig-Erlangen 1923.

Heffter, A. W. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Bearb. von H. Geffken, Berlin 1888.

Hommerich, Aug. Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit. Das Völkerrecht. Heft 3. Freiburg 1918.

Huber, Max. Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die 2. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907. Jahrb. d. öffentl. Rechts 1908. Bd. II S. 470 ff.

de Jong van Beek en Donk, B. Der Bryansche Friedensplan. Ztschr. f. Völkerrecht Bd. VII S. 533.

Kohler, Joseph. Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918.

La Fontaine, H. Pasicrisie internationale. 1794—1900. Berne 1902.

Lammasch, Heinr. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. Handb. d. Völkerrechts von Stier-Somlo. Bd. III. Berlin 1914.

Lammasch, Heinr. Das Völkerrecht nach dem Kriege. Publications de l'institut Nobel Norvegien. Bd. 3. Kristiania 1917.

Lange, Chr. L. Die amerikanischen Friedensverträge. Kristiania 1916.

v. Liszt, Franz. Das Völkerrecht. Berlin 1915.

Lukas, Josef. Deutschland u. die Idee des Völkerbundes. Münster 1921.

v. Magyary, Géza. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde. Berlin 1922.

de Melville, E. Vermittlung und gute Dienste in Vergangenheit und Zukunft. Gotha 1920.

Meurer, Chr. Die Haager Friedenskonferenz. München 1905.
Niemeyer, Th. Rechtspolitische Grundlegung d. Völkerrechts. Kiel 1923.
Nippold, Ottfried. Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. Leipzig 1907.
— Das Problem der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Jahrb. d. öffentl. Rechts. Bd. VIII. Tübingen 1914.
Rivier, A. Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.
Schoen, Paul. Zur Lehre von den Grundlagen des Völkerrechts. Arch. f. R.- und W.-Philosophie. Bd. VIII. S. 287 ff.
Schücking, Walter. Internationale Rechtsgarantien. Hamburg 1918.
— Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung. Publications de l'institut Nobel Norvegien. Bd. V. Kristiania 1918.
— Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges. Leipzig 1918.
Schücking, W. und Wehberg, H. Die Satzung des Völkerbundes. Kommentiert. Berlin 1924.
Simons. Der deutsch-schweizerische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. DJZ. 1922, Heft 1—2 S. 6 ff.
Strupp, Karl. Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. Berlin.
— Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn 1921.
— Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge. Veröffentl. d. Kieler Seminars f. internat. Recht. Heft 4. München-Leipzig 1917.
— Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin 1924/25.
Tettenborn, Alwine. Das internationale Schiedsgericht auf Grund der Haager Konventionen. Diss. Bonn 1911.
Trendelenburg, A. Lücken im Völkerrecht. Leipzig 1870.
v. Ullmann, E. Völkerrecht. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. III. Tübingen 1908.
Wagner, Peter. Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts. Darmstadt 1900.
Wehberg, Hans. Kommentar zu dem Haager „Abkommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten vom 18. Okt. 1907". Arch. d. öffentl. Rechts. I. Beilageheft. Tübingen 1911.
Weyeneth, Fernand. Die Rolle der Schweiz in der Entwicklung der Schiedsgerichtsidee und des internationalen Schiedswesens. Schweizer Zeitfragen 54. Zürich 1919.
Zorn, Albert. Grundzüge des Völkerrechts. Leipzig 1903.
Zorn, Philipp. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Hannover 1917.

# Einleitung.

Als unter den Stürmen des Weltkriegs Stück für Stück der notdürftig errichtete Bau des Völkerrechts zusammenbrach, sahen Skeptiker schon das Ende jeder völkerrechtlichen Bindung gekommen. Und doch durfte Schücking mit Recht schreiben,[1]) daß keiner der kriegführenden Staaten sich theoretisch vom Völkerrecht losgesagt habe. Tief im Herzen der Völker schlummerte nämlich auch jetzt noch der unauslöschbare Wunsch nach einem ausgebauten Völkerrecht und dem mußte Rechnung getragen werden. Wohl wurden von der Diplomatie in den Nöten des Krieges mannigfach die völkerrechtlichen Abmachungen hintergangen, aber immer umgab man den Bruch mit dem Schein eines Rechts. Die seltsamsten Interpretationen und Vertuschungen mußten dazu herhalten und nicht zuletzt auch die Presse, die Leidenschaften und Wünsche der Völker aufpeitschte und das Gefühl der Gerechtigkeit zugunsten dem des Hasses unterdrückte und so jeden Blick für Recht und Unrecht der Handlungen trübte.

Aber je furchtbarer der Weltkrieg in seinen Auswirkungen die Völker traf, desto mehr richteten sich die Gedanken auf die zukünftige Gestaltung des Völkerrechts, das die Wiederholung eines so fürchterlichen Mordens unmöglich oder wenigstens weniger leicht möglich machen müsse. In zwei Tonarten klangen die Stimmen, aus den Reihen des Feindbundes: allein gegen Deutschland als den angeblichen Friedensstörer gerichtet, gezeugt also in einer Psychose des Hasses, die dort alle Kräfte auf das eine Ziel, die Vernichtung Deutschlands, konzentrierte, und aus den Reihen des neutralen Auslands sowie Deutschlands: in friedfertiger Absicht, die so echt den Humanitätswünschen des deutschen Charakters entsprach. Nicht vom Sieg über den Feindbund sprach man allein, um zu Ruhe und Frieden zu kommen, sondern von Verständigung und Versöhnung als dem Heilmittel von dem gewaltigen Morden der Völker. So sagte der deutsche Reichskanzler von Bethmann-Hollweg am 9. November 1916 vor dem Hauptausschusse des deutschen Reichstags:[2]) „Wenn bei und nach der Beendigung des Krieges seine entsetzlichen Verwüstungen an Gut und Blut erst der Welt zum vollen Bewußtsein kommen werden, dann wird durch die ganze Menschheit ein Schrei nach friedlichen Abmachungen und Verständigungen gehen, die, soweit es irgend in Menschenmacht liegt, die Wiederkehr einer so ungeheuerlichen Katastrophe verhüten. Dieser Schrei

[1]) Völkerrechtl. Lehre des Weltkriegs S. 3.

[2]) Zit. nach Hommerich, Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit S. 81.

wird so stark und so berechtigt sein, daß er zu einem Ergebnis führen muß. Deutschland wird jeden Versuch, eine praktische Lösung zu finden, ehrlich mitprüfen und an seiner möglichen Verwirklichung mitarbeiten".

So kam es denn auch. Als Deutschland, nicht zuletzt infolge seines mangelhaft auf den Sieg konzentrierten Willens, vom Feindbund niedergeworfen war, erscholl in der ganzen Welt der Ruf nach einer Sicherung des Friedens. Der Völkerbund mit obligatorischem Schiedsgericht und Exekutive, seit den Haager Konferenzen schon so oft gewünscht, zugleich in Verbindung mit einem ebenfalls obligatorischen Vergleichsinstitut war der Plan des Tages. Indes wußten die Diplomaten des Feindbundes die von ihnen angestimmte Tonart des Friedensrufes gegen den „Friedensbrecher" Deutschland zu halten und so machten sie denn aus dem Völkerbund, den das Versailler Diktat schuf, ein Instrument für ihre Pläne, eine Art Garantieverein der Siegerstaaten.[1]) Rein politische Gesichtspunkte waren bei der Zusammensetzung maßgebend, politisch wurden die Organe, besonders der Völkerbundsrat, beeinflußt, der obligatorische Anruf, der im Statut zwar sowohl für das Schiedsgerichts- wie das Vergleichsverfahren vorgesehen war, wurde bei der Schaffung des Völkerbundsgerichtes für das Gerichtsverfahren wieder fallen gelassen und auch die Exekutive wurde nur sehr problematisch geregelt. Danach fiel denn auch die Tätigkeit der Bundesorgane aus. Man denke nur an die Vergleichsberichte des Bundesrates über die oberschlesische Frage, die Besetzung des Maingaues und der Orte Duisburg, Düsseldorf, Ruhrort, dann aber auch an die ausländischen Vergleichssprüche vom Bundesrat im Wilnafall und den Konflikt zwischen Albanien und Jugoslavien.[2]) Die Folge davon ist natürlich, daß bedeutende Staaten wie die Vereinigten Staaten, Rußland, Argentinien, Bolivien, das mit einer „Besserungsfrist" zunächst ausgeschlossen gewesene Deutschland u. a. dem Völkerbund nicht angehören und so in ihm der Gedanke einer allumspannenden Organisation der Völker illusorisch geworden ist. Ob der Völkerbund nach Beitritt aller Staaten sein Statut ändern und unparteiische Wege zu beschreiten sich bemühen würde oder ob eine ganz andere Organisation dazu nötig ist oder ob die Zeit angesichts

[1]) Vgl. Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes, wo der Verf. S. 117 den Völkerbund nur als einen „Vollstrecker des Versailler Gewaltfriedens" ansehen zu können darlegt. Ebenso v. Bülow, der Versailler Völkerbund, wo auch ähnliche Meinungen von Wilsons Staatssekretär Lansing S. 9 zitiert werden. Auch das Aufnahmegesuch Bulgariens in den Völkerbund wird S. 25 erwähnt, das bezeichnenderweise damit begründet wird, daß Bulgarien ja Beweise „seiner völligen Ergebenheit gegenüber den Ententemächten erbracht" habe. Ebenso auch Ritti, Tragödie Europas und Amerikas S. 12 ff. S. 116. Einmal heißt es da: „Wo und wann in aller Welt hat man je einem so ekelhaften Schauspiel von Gewalt, Betrug und Heuchelei beigewohnt?"

[2]) Vgl. Schücking, das völkerrechtliche Institut der Vermittlung S. 228 ff., wo selbst ein so pazifistisch eingestellter Autor scharfe Worte gegen derartige Fehlsprüche findet.

der nationalen Bewegungen dazu noch nicht reif ist oder gar ganz andere Wege sucht, das mag dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, daß in der Richtung der großen völkerrechtlichen Organisationen bis jetzt der Haager Schiedshof der einzig ruhende Pol ist, zu dem voll Vertrauen auf Gerechtigkeit fast alle Staaten der Welt emporblicken.

Umso wichtiger ist es aber, in Einzelverträgen, wenigstens unter den Staaten, die gewillt sind, im Geiste der Loyalität diese Verträge auszuführen, völkerrechtliche Bindungen zu schaffen. Vielleicht sind sie ja die Wegbereiter für die Zeit, wo die weitgehende Ausgestaltung völkerrechtlicher Verträge ein solches Netz von Bindungen geschaffen hat, daß der Geist der Versöhnung einzieht und in einer übernationalen Stelle die Fäden dieses Netzes zusammengeknüpft werden können.[1])

Einer der bedeutsamsten dieser Einzelverträge nach dem Kriege ist wohl der deutsch-schweizerische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 3. Dezember 1921 und er sei deshalb heute einer eingehenden Würdigung unterzogen. Die hiermit aufgestellte Behauptung, er sei ein Meilenstein auf dem Wege des Völkerrechts, wird insbesondere die Untersuchung veranlassen, inwieweit er fortschrittlich ist gegenüber früheren Schiedsgerichtsverträgen und inwieweit er Aussicht hat, als Vorbild den zukünftigen dienen zu können.

Abgeschlossen wurde der Vertrag am 3. Dezember 1921 und die Ratifikationsurkunden wurden, nachdem die Parlamente entsprechend dem Wunsche des Art. 20 auf schnellste Genehmigung den Vertrag alsbald einstimmig ratifiziert hatten, am 25. April 1922 in Bern ausgetauscht, so daß gemäß Art. 20 Abs. 2 mit dem 25. Mai 1922 der Vertrag in Kraft getreten ist. Die Gültigkeitsdauer des Vertrages beträgt 10 Jahre und verlängert sich von selbst um zwei Jahre, sofern nicht 6 Monate vor Ablauf der 10 Jahre der Vertrag gekündigt ist. Ebenso verlängert er sich von selbst immer um 2 Jahre, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf der jedesmaligen Dauer von 2 Jahren gekündigt wird. Die Verhandlungen hatte auf deutscher Seite der Wirkl. Legationsrat Dr. Friedrich Gaus und auf schweizer Seite Prof. Dr. Max Huber geführt. Beide Herren dürften sich mit der Anfertigung dieses Vertrages einen ehrenvollen und bleibenden Platz in der Geschichte des Völkerrechts gesichert haben.

---

[1]) Daß nach dem mißglückten Versuch des Völkerbundes alle weiteren Vorschläge einschließlich des wegen des Art. 4 von uns Deutschen besonders angreifbaren Genfer Protokolls von der parteiisch und politisch beeinflußten Basis des Völkerbundstatuts nicht loskommen konnten und vor allem Frankreich und seine Trabanten immer sogleich wieder den Schrei erheben, das neue Institut müsse Frankreichs „Sicherheit" schützen, das soll heißen ein parteiisches Instrument werden, zeigt eben, daß die Zeit nicht reif ist für eine völkerbundliche Lösung der internationalen Fragen, sondern machtpolitische Einflüsse die Objektivität eines neuen Völkerbundes jedesmal illusorisch machen würden.

## Die Einteilung der völkerrechtlichen Streitigkeiten im Vertrage.

Während die Frage, ob völkerrechtliche Streitigkeiten jemals ganz aus der Welt beseitigt werden können, als eine praktisch belanglose Streitfrage der Philosophie unerörtert bleiben kann, zumal zur Zeit ebensowenig wie unter den Privatpersonen, so auch unter den Staaten Aussicht auf Beseitigung der Streitigkeiten besteht, so ist es umso wichtiger, die verschiedenen Arten der möglichen Streitigkeiten zu erörtern. Danach ergibt sich dann die Frage, welche der friedlichen Streiterledigungsmittel — nur um diese kann es sich naturgemäß handeln — für die einzelnen Arten der Streitigkeiten am zweckmäßigsten in Betracht kommt und wie die diesbezügliche Einteilung im deutsch-schweizerischen Vertrag zu bewerten ist.

Beim Abschluß des Vertrages standen Deutschland und die Schweiz vor der Frage, ob sie alle zwischen ihnen vorkommenden Streitigkeiten einer friedlichen Regelung unterstellen könnten. Selbstverständlich waren es nur Streitigkeiten der Staaten untereinander, nicht auch solche zwischen Privatpersonen und einem Staat, da solche dem internationalen Privatrecht, nicht aber dem Völkerrecht unterstehen, sofern nicht etwa einer grundsätzlichen Regelung wegen der Staat der betreffenden Privatperson den Streit an sich gezogen hat und dann der Streit von Staat zu Staat ausgetragen wird. Staatsstreitigkeiten können nun aber aus den mannigfachsten Gründen entstehen und nach den Ursachen wird Möglichkeit und Art der Beilegung zu beurteilen sein.

Die Ursache eines Streites kann in der Verletzung eines Vertrages oder eines Rechtes liegen; dann würde man also in der Lage sein, auf den vorhandenen Rechtsgrundlagen eine klare Entscheidung zu fällen. Die Ursache kann aber auch in Interessengegensätzen liegen, indem ein Staat etwa aus politischen Gründen bestimmte Ansprüche erhebt, für die keine Rechtsgrundlage besteht, gegen die aber womöglich günstigenfalls auch keine rechtlichen Einwendungen zu machen sind. Eine rechtliche Entscheidung wird dann unmöglich sein und nur mittels Vergleichs, d. h. beiderseitigen Nachgebens, kann der Streit eine Erledigung finden,[1]) ohne daß die ultima ratio regum, die Kanone, zu sprechen braucht. Mit der

[1]) Lange, „Die amerikanischen Friedensverträge", sagt S. 69 treffend: „Es wäre zu bedauern, wenn die rechtliche und gerichtliche Methode des Schiedsverfahrens dazu benützt würde, um Fragen zu lösen, bei denen notwendigerweise ein Geist des Kompromisses, ein System von Geben und Nehmen vorherrschen sollte, weil die streitigen Fragen tatsächlich mehr politischer als juristischer Natur, also Interessen- nicht Rechtsfragen sind".

Charakterisierung dieser beiden Haupttypen von Streitigkeiten ist alsdann schon die Grundlinie für die Streiteinteilung gewonnen. Wenn indes zuweilen die Berechtigung der Unterscheidung dieser beiden Typen von Streitigkeiten bestritten wird, so geschah das sehr zu Unrecht und mit nur wenig stichhaltigen Gründen.

Praktisch ist dieser Versuch ja nur in ganz wenigen Verträgen gemacht worden.[1]) Umsomehr warf sich die Theorie aber darauf, wohl begründete Unterschiede hinwegzuinterpretieren. Vor allem Wehberg[2]) und Nippold[3]) bestritten den Wert der Unterscheidung, wenngleich Nippold auch zugibt, daß die „gemachten Suppositionen richtig sind" und die Unterscheidung manches für sich habe. Nippolds Gedankengang ging vor allem dahin, daß bei den modernen Rechtsstaaten es wohl keine Streitigkeiten mehr geben werde, die nicht zum mindesten eine juristische Kernfrage enthielten. Diese sollte dann herausgegriffen und auf ihr das Urteil des Schiedsgerichtes aufgebaut werden. Die Beurteilung habe sich dabei nicht nach den aus dem Souveränitätsgefühl der Staaten entstehenden politischen Interessen zu richten, sondern die neue Grundlage sei die Solidarität der Völker und lediglich die daraus sich ergebenden sog. „Verkehrsinteressen".[4]) So sehr in bestimmten Fällen Nippolds Ansicht zutreffen mag und so sehr Nippold sich bemüht, die Grundlagen der Tatsachen zu verschieben, indem er seine Ansicht zu der praktischen, die gegnerische aber zu der theoretischen zu stempeln versucht, so widerspricht ihm doch die praktische Erfahrung der letzten Jahrzehnte.[5]) Wo lag der juristische Kern bei Frankreichs Forderungen 1870? Trieben nicht einfach machtpolitische Interessen auf allen Gebieten Frankreich zum Krieg? War es nicht ebenso beim amerikanisch-spanischen Krieg 1898, beim japanisch-chinesischen Krieg 1895, beim japanisch-russischen 1905 und beim Balkankrieg 1912? War es nicht auch 1914 die Herrschgier des Feindbundes, die den aufstrebenden Konkurrenten Deutschland zu Boden schlagen wollte und sich durch keine juristischen Einzelheiten, geschweige denn Solidaritätsempfinden davon hätte abhalten lassen? Nein, bei solchen Streitigkeiten, bei denen politische Interessen im Vordergrund stehen, jeden-

---

[1]) Die unbedingte Arbitrabilität, d. h. alle Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen zu wollen, wurde nur in wenigen Schiedsgerichtsverträgen, z. B. zwischen Italien und Argentinien (23. Juli 1898) und Italien und Dänemark (1905), vorgesehen, während in den anderen Verträgen mehr oder weniger weitgehende Ausnahmeklauseln immer wieder zeigten, daß alle Streitigkeiten doch nicht arbitrabel sind.

[2]) Komm. z. Haager Abkommen, zu Art. 38.

[3]) Fortbildung des Verfahrens S. 136.

[4]) Nippold, a. a. O. S. 35 ff.

[5]) Die Natur der Streitfälle spricht eben dagegen und nicht nur, wie Lammasch, „Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit" S. 72/73 meint, das mehr oder minder innige Verhältnis der betr. Staaten.

falls aber eine vielleicht vorhandene rechtliche Basis überwuchern, da werden auch heute noch sich keine Staaten mit einem Rechtsspruch abfinden, sondern höchstens ist ein Vergleich in der Lage, die kriegerische Entscheidung zu vermeiden. Es gelten hier eben noch im weitesten Sinne die klassischen Worte Desjardins:[1]) „Il n'y a pas de décision judiciaire, qui puisse réduire un peuple en esclavage." „Ce serait la pire des monstruosités que de masquer sous les apparances de la justice l'immolation du droit."

Auf der einen Seite stehen also die Streitigkeiten, die rechtlich entschieden werden können, somit zweckmäßig der Rechtsprechung eines Schiedsgerichts unterbreitet werden, auf der andern Seite die Streitigkeiten, die nur verglichen werden können, also zweckmäßig von den Vergleichsinstituten des Völkerrechts — Untersuchungskommissionen, dritten Staaten als Vermittler oder in guten Diensten, Vergleichsräten — behandelt werden, indem diese einen Vergleichsvorschlag, bindend oder gewöhnlich nicht bindend, vorlegen. So einleuchtend diese Unterscheidung von Rechts- und Interessenstreitigkeiten zwar ist, so schwierig ist jedoch die Umschreibung der einzelnen Gruppen und so flüssig ihre Grenze. Zunächst muß indes festgestellt werden, bevor auf die Grenzziehung zwischen diesen Streitigkeiten eingegangen wird, daß in dem Gedanken, wie ihn auch der deutsch-schweizerische Vertrag im Art. 1 ausspricht, alle Streitigkeiten unter Verbindung der beiden Verfahren friedlich beilegen zu wollen, bereits ein ungeheurer Fortschritt des Völkerrechts liegt.

Noch zur Zeit der 2. Haager Konferenz war es erst ein Teil der rechtlich beurteilbaren Streitigkeiten, die friedlich beizulegen die Staaten sich bereit erklärten und in den meisten Fällen auch bereits verpflichteten. Diese Verpflichtung, die zunächst nur in einer Abmachung bestanden hatte, daß sich Staaten bereit erklärten, bei den und den Streitigkeiten vorkommendenfalls ein Kompromiß über ein friedliches Verfahren schließen zu wollen, wuchs sich allmählich dahin aus, daß für bestimmte Gruppen von Streitigkeiten ein verpflichtender Vertrag zur schiedsgerichtlichen Erledigung abgeschlossen wurde, wobei dann allerdings die Bildung des Gerichtes meist einer besonderen Einigung noch vorbehalten wurde, die aber an der obligatorisch gemachten Anrufung des Gerichtes nichts mehr änderte. Die anderen rechtlich nicht beurteilbaren Streitigkeiten dagegen friedlich zu behandeln, dazu konnte sich sobald noch kein Staat entschließen und man begnügte sich lediglich damit, die diplomatischen Verhandlungen, die ja jeder Streiterledigung, auch der kriegerischen, seit altersher vorausgehen,[2]) zu fördern, indem auf der Haager Konferenz das Anbieten der

[1]) Descamps, Organisation de l'arbitrage international S. 24.

[2]) Daß sie auch vorausgehen müssen, ist theoretisch außer neuestes im Art. 13 des Völkerbundstatuts wohl nirgends verlangt. Das wollte auch Wehberg feststellen in seinem Kommentar zu Art. 38, wenn er die amtliche deutsche Übersetzung der Worte

guten Dienste oder Vermittlung durch dritte Staaten als kein unfreundlicher Akt proklamiert wurde.[1]) Damit bestand ja wohl die Möglichkeit, Vergleichsvorschläge zu machen, aber die praktische Auswirkung war doch sehr gering, da sich kein Staat lediglich aus Rechtsgefühl dazu bereit gefunden hätte, sich in den Streit Dritter zu mengen und, wenn auch nicht theoretisch, umsomehr aber praktisch große Gefahren auf sich zu laden. Die Vorschläge eines mehr oder weniger parteiischen Staates aber werden wohl in ihrer Betrachtungsweise zu sehr den Geist des Parteigängers erkennen lassen, als daß sie dem Gegner annehmbar erscheinen könnten. Das ganze Problem, kann man wohl sagen, war noch nicht richtig erkannt, denn alle Versuche und Wünsche gingen in der Richtung, sämtliche Streitigkeiten in Zukunft einem Schiedsgericht unterbreiten zu können.[2]) Da das naturgemäß nicht recht glücken konnte, blieben letzten Endes jedesmal die rechtlich nicht beurteilbaren Streitigkeiten doch außerhalb einer festgelegten friedlichen Lösung.

Der erste regelrechte Versuch, aus dieser Sackgasse herauszukommen, wurde dann 1911 in den allerdings nicht ratifizierten sog. Taftverträgen gemacht, indem eine „joint high commission of inquiry" eingesetzt und obligatorisch gemacht wurde. Diese Kommission, ähnlich den Untersuchungskommissionen, die von der zweiten Haager Konferenz vorgesehen wurden, sollte bei allen, vor allem aber natürlich bei den rechtlich nicht beurteilbaren Streitigkeiten eine Untersuchung veranstalten, Bericht erstatten, und „Empfehlungen und Schlußfolgerungen" anschließen,[3]) so daß dadurch bei den diplomatischen Verhandlungen ein Vergleich erleichtert wurde, zudem während dessen die Kriegsvorbereitungen zu unterbleiben hatten. Viel Erfolg hätte man sich von dieser Regelung allerdings auch nicht versprechen dürfen, da ja die Vergleichsinstanz lediglich aus den Diplomaten der streitenden Staaten bestand und so verständlicherweise die gewöhnlich wohl nur schwach angedeuteten Vergleichsvorschläge der Kommission keinen großen Einfluß ausgeübt haben würden.

---

im Art. 38 „qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques" mit „die auf diplomatischem Wege nicht haben beseitigt werden können" beanstandet und statt dessen „ . . . . nicht geschlichtet worden sind" einsetzt. Der deutsch-schweizerische Vertrag gebraucht dieselben Worte wie die amtliche Übersetzung des Art. 38, ohne jedoch — so wenigstens sinngemäß — die Notwendigkeit diplomatischer Vorverhandlungen festlegen zu wollen. Die ungenaue Fassung rechtfertigt sich aber damit, daß praktisch wohl fast immer die der Natur der meisten Streitfälle nach gegebenen diplomatischen Verhandlungen stattfinden werden.

[1]) Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle Art. 3 Abs. 3.

[2]) Vgl. Anm. 2 und Text dazu.

[3]) Art. 3 Abs. 1. Hierin sieht Schücking, das völkerrechtliche Institut der Vermittlung, S. 120 mit Recht den Versuch, der Kommission einen gewissen Anteil an der Vermittlung zu geben. Damit wäre der erste Schritt auf dem richtigen Wege, der Kommission die Vermittlung zu übertragen, gemacht gewesen.

Ein weiterer Schritt zur wirksamen Lösung des nunmehr richtig erkannten Problems waren dann die Bryanverträge des Jahres 1913. In ihnen wurde ebenfalls eine Untersuchungskommission, entsprechend denen der Taftverträge, vorgesehen, jedoch sollte sie nicht erst für den einzelnen Streitfall, sondern nach Abschluß des Vertrages als eine ständige Kommission eingerichtet werden. Die Aufgabe der Kommission war auch hier die Feststellung und Berichterstattung der Tatsachen sowie bei den rechtlich nicht beurteilbaren Streitigkeiten Ratschläge für einen Vergleich zu geben. Letzteres war zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, darf jedoch bedenkenlos als sinngemäß unterstellt werden.[1]) Damit war zwar der Kommission noch nicht übertragen, einen regelrechten Vergleichsvorschlag aufzustellen, den die Staaten lediglich anzunehmen oder abzulehnen oder zwangsweise anzunehmen hätten, sondern man war wieder auf halbem Wege stehen geblieben. Immerhin lag der beträchtliche Fortschritt darin, daß eine Vergleichsinstanz geschaffen wurde, die wesentlich objektiver zu urteilen in der Lage war und der nur ein weiterer Aufgabenkreis zugeteilt zu werden brauchte.

Eine solche Erweiterung der Aufgaben sieht der A. B. C.-Vertrag vom 25. Mai 1915 vor, indem die nach Art der Bryanverträge eingesetzte Kommission hier innerhalb einer bestimmten Frist einen regelrechten Vergleichsvorschlag den Regierungen zu unterbreiten hat (Art. V.). Damit begann man endlich, der Kommission einen Charakter zu geben, den man als analog dem des Schiedsgerichtes bewerten konnte, indem nämlich entsprechend der Zusammensetzung und Urteilsart der Schiedsgerichte nach rechtlichen Gesichtspunkten das neue Institut eine solche nach diplomatischen Gesichtspunkten aufwies, wobei aber eine Entpolitisierung in erfreulich geschickter Weise durchgeführt war. Eine noch größere Wirksamkeit fehlte dem neuen Institut allerdings noch, indem es nicht in die Lage gesetzt war, ein dem Urteil eines Schiedsgerichtes analoges Definitivum abzugeben, sondern lediglich das Recht zu Vergleichsvorschlägen besaß.

Auch der Versailler Völkerbund macht den Versuch, neben der Erledigung gerichtsfähiger Streitigkeiten durch schiedsgerichtliche Verfahren die nicht gerichtsfähigen Streitigkeiten durch ein Vermittlungsinstitut behandeln zu lassen. Daß hierzu der Völkerbund aber nicht eine in ihrer Art fortgeschrittene Bryankommission eingesetzt hat, sondern dem doch gänzlich unter politischen Einflüssen stehenden Völkerbundsrat die Vergleichsrolle zuerteilt, ist einer der größten Mißgriffe der Völkerbundssatzung. Trotzdem fanden spätere Abänderungsvorschläge keinen Anklang,

[1]) So Schücking, a. a. O. S. 136 ff; Lange a. a. O. S. 81 und de Jong van Beek, Zeitschr. für Völkerrecht Bd. VII S. 542. A. A. offenbar de Melville, Vermittlung, S. 77.

sondern es wurde lediglich am 22. September 1922 ein Projekt für Vergleichsverfahren, ziemlich unbedeutender Art, als Vorschlag für Einzelverträge angenommen. Auch das Verfahren des Vergleichsversuches ist gänzlich unvollkommen gelassen. Trotz der kühnen Fassung des Art. 12 im Völkerbundstatut „Tous les Membres de la Société conviennent que, s'il s'élève entre eux un différend susceptible d'entrainer une rupture, ils le soumettront soit á la procédure de l'arbitrage, soit à l'examen du Conseil" glaubt von Bülow,[1]) nicht ernstlich von einem „alternativen Obligatorium zwischen Schiedsverfahren und Ratsverfahren" sprechen zu können, da das Ratsverfahren viel zu unvollkommen gestaltet sei, um eine Gewähr für eine friedliche Erledigung zu bieten. Diese Ansicht kann indes nicht gebilligt werden, da, mag das eine oder das andere Verfahren noch so unvollkommen sein, immerhin die Verpflichtung zu einem friedlichen Verfahren unter Zurückstellung kriegerischer Maßnahmen, wie Art. 12 S. 2 vorsieht, besteht. Durchbrochen wurde das Obligatorium später lediglich dadurch, daß das gedachte Gerichtsverfahren vor dem Völkerbundsgerichtshof nicht obligatorisch gemacht wurde.

Nach diesen Vorbildern nun konnte sich der deutsch-schweizerische Vertrag richten. Er knüpft dann auch überall weitgehendst an die letzten Fortschritte an. So spricht er im Art. 1 aus, daß „alle Streitigkeiten irgendwelcher Art", die „nicht in angemessener Zeit auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können", „entweder einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren" zu unterwerfen seien. Damit ist also der große Gedanke, alle Streitigkeiten der Staaten friedlich regeln zu wollen, in aller Form vertraglich festgelegt. Wieweit das einzelne friedliche Verfahren zu einem Ergebnis führt, das ist wiederum eine andere Frage; jedenfalls ist der Versuch, jeden Streitfall friedlich beizulegen, obligatorisch gemacht und so den kühnsten Hoffnungen vergangener Zeiten eine feste Form gegeben. Und zwar ist die seit den Taftverträgen sich immer mehr bewährende Zweiteilung der Streitigkeiten beibehalten worden. Die deutsche Denkschrift zum Vertrage sagt sehr treffend im vierten Absatz dazu: „Beide Regierungen waren sich von vornherein darüber einig, daß der abzuschließende Vertrag nicht nur ein restloses Bekenntnis zum allgemeinen Schiedsgedanken darzustellen habe, sondern auch so zu gestalten sei, daß er in allen vorkommenden Fällen praktisch durchführbar ist. In diesem Sinne ist dem Vertrage der Gedanke zugrunde gelegt worden, daß einerseits alle Arten von Konflikten ohne Ausnahme zum Gegenstand eines internationalen Schlichtungsverfahrens zu machen sind, daß andererseits aber dieses Schlichtungsverfahren nur bei bestimmten Kategorien von Konflikten in einem gerichtlichen Verfahren bestehen soll, während bei den übrigen Kategorien nicht ein Gerichts-, sondern ein Vergleichs-

[1]) Der Versailler Völkerbund, S. 244.

verfahren Platz greift". Das Schiedsgerichtsverfahren für die gerichtsfähigen Streitigkeiten — um diesen Ausdruck der deutschen Denkschrift zu verwenden — und das Vergleichsverfahren für die nicht gerichtsfähigen Streitigkeiten sind also als zwei gleichwertige und in sich vollständig durchgebildete Verfahrensarten nebeneinandergestellt, von denen die eine immer nur dann Platz greift, wenn die andere nicht in Frage kommt. Damit ist ein ganz beträchtlicher Fortschritt gegenüber den Bryankommissionen erzielt, indem der Vergleichsrat, wie der Vertrag die Kommission auch richtiger nennt, nicht mehr in erster Linie Untersuchungskommission für alle Streitigkeiten ist und nur dann und wann sich zu einem Vermittlungsinstitut auswächst, sondern indem er lediglich der Vermittlung dient. Zum ersten Male ist somit im Vergleichsrat ein reines Vermittlungsinstitut geschaffen — auch für den Völkerbundsrat ist die Vergleichstätigkeit ja nur eine Nebenbetätigung —, das endlich dem schon so lange nach Gestaltung ringenden Gedanken der Vermittlung eine Form gibt, die eine ähnliche Vollendung aufweist, wie das Schiedsgericht für den schiedsgerichtlichen Gedanken. Allerdings ist auch hier der Spruch des Vergleichsrates noch als Vorschlag vorgesehen und jede endgültige Wirkung ihm versagt, wie sie dem Spruche des Schiedsgerichtes gemäß Art. 18 verliehen ist, indem die Ausführung des Urteils „nach Treu und Glauben" vorgeschrieben wird. Nur eine Antwort auf den Vergleichsvorschlag ist nach Art. 15 Abs. 3 innerhalb einer bestimmten Zeit an den Vergleichsrat von den Regierungen zu übermitteln. Wie diese Lösung indes zu bewerten ist und ob die von der deutschen Denkschrift dazu gegebene Begründung überzeugend ist, das wird erst im Kapitel über den Vergleichsrat zu untersuchen sein. Hier genügt die Feststellung, daß in der Schaffung des richterlichen Instituts, des Schiedsgerichts, und des vermittelnden Instituts, des Vergleichsrates, und der Zuteilung aller Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz und zwar in beiden Fällen mit obligatorischem Anruf die bisher fortschrittlichste Lösung der friedlichen Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen zwei Staaten liegt. Man darf hiernach wohl auch sagen, daß der eingangs erwähnte Versuch, besonders von Nippold, die Unterscheidung von Streitigkeiten wegfallen zu lassen, seit Schaffung eines Vergleichsrates als veraltet gelten kann. Damals war ja der Gedanke maßgebend gewesen, alle Streitigkeiten friedlich regeln zu wollen und sie deshalb in die Kompetenz der Schiedsgerichte einzubeziehen, da man eine geeignetere Art des Schiedsverfahrens für bestimmte Gruppen von Streitigkeiten noch nicht kannte. Seitdem jedoch nun für alle Streitigkeiten ein friedliches Verfahren gefunden ist, wird man die ja auch von Nippold als an sich berechtigt zugegebene Unterscheidung allgemein zugrunde legen können.[1])

[1]) So spricht denn jetzt auch Schücking, a. a. O. S. 303 von der bewährten Unterscheidung zwischen gerichtsfähigen und nicht gerichtsfähigen Streitigkeiten in der bisherigen Entwicklung des Völkerrechts.

Unerwähnt bleiben darf aber an dieser Stelle nicht, daß der deutsch-schweizerische Vertrag doch einige Fälle vorsieht, in denen die obigen Institute nicht oder wenigstens nicht sofort Platz greifen und so als Ausnahme von dem Begriff „alle Streitigkeiten" erscheinen könnten. Einmal trifft das nach Art. 1 Abs. 2 zu für Streitigkeiten, zu deren Schlichtung von den vertragschließenden Parteien besondere Abmachungen mit besonderem Verfahren getroffen sind, indem dann die Streitigkeiten nach diesen Abmachungen zu behandeln sind und höchstens subsidiär der Schiedsgerichtsvertrag in Frage käme. Ein weiterer Fall ist im Art. 3 geregelt, wonach bei Fragen, die nach den Landesgesetzen der Partei, gegen die sich das Begehren richtet, von deren richterlichen Landesbehörden zu entscheiden sind, das Schiedsgericht erst nach dem Spruch der Landesbehörde, und auch dann nur innerhalb 6 Monaten angerufen werden darf. Beide Fälle sind also wegen der Vermeidung von Kompetenzkonflikten besonders behandelt und sind später noch näher zu betrachten. Ausnahmen von der Unterstellung aller Streitigkeiten unter ein Schiedsverfahren sind sie keineswegs, da ja, wenn auch das obige Schiedsverfahren nicht zur Anwendung kommt, immer ein anderes friedliches Verfahren Platz greift.

Als wirkliche Ausnahme könnte man eher den im Schlußprotokoll Ziff. 4 geregelten Fall ansehen. Hiernach soll ein Streit zwischen Deutschland und der Schweiz, der dadurch entsteht, daß die Schweiz als Mitglied des Völkerbundes beteiligt wird an einem Streite zwischen einem anderen Staate und Deutschland, nicht als ein Streit im Sinne des Vertrages angesehen werden und also sollen auch die vertragsmäßig vorgesehenen friedlichen Verfahren nicht in Betracht kommen. Wäre Deutschland Mitglied des Völkerbundes, so würde einfach eine Kompetenzstreitigkeit gegeben sein, bei der dem völkerbundlichen Friedensverfahren zweifellos der Vorzug zu geben sein würde. Solange Deutschland aber nicht Mitglied des Völkerbundes ist, müßte, wenn der ganze Fall auch wenig im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt, immerhin aber bei dem mit seiner Spitze gegen Deutschland gerichteten Völkerbunde denkbar wäre, streng logisch genommen zwischen Deutschland und der Schweiz der Vertrag in Anwendung kommen, so sehr der Streit auch nur mittelbar ist. Daß das natürlich für die Schweiz kein tragbarer Zustand wäre, ist fast ohne weiteres selbstverständlich, denn die Schweiz würde ja damit bereits früher eingegangene Verpflichtungen gegenüber dem auf die Macht eines großen Teiles der Welt gestützten Völkerbunde einfach mißachten, was rechtlich wie tatsächlich gleich bedenklich wäre. Deshalb erklärte sich Deutschland zu dem Zugeständnis bereit und es wurde im Schlußprotokoll sogar als eine Selbstverständlichkeit hingestellt, daß auf derartige mittelbare Streitigkeiten zwischen Deutschland und der Schweiz der Vertrag keine Anwendung finden solle. Es kann also lediglich die Hoffnung ausgesprochen werden,

daß der dann vertragslose Zustand, den die Streitigkeit findet, keine weitere Auswirkung haben wird, indem Deutschland sich mit dem Völkerbunde möglichst auf eine friedliche Erledigung einigt, was auch angesichts der heutigen Machtverhältnisse wie der friedfertigen Politik Deutschlands als so gut wie sicher angesehen werden darf. Darum darf auch diese einzige, ebenso unwahrscheinliche wie voraussichtlich auch bedeutungslose Ausnahme von der Erledigung aller Streitigkeiten zwischen Deutschland und der Schweiz auf Grund des Vertrages ruhig übersehen werden.

Wäre damit also als dargelegt anzusehen, daß der deutsch-schweizerische Vertrag alle Streitigkeiten der Staaten erfaßt und sie, je nachdem, ob gerichtsfähig oder nicht gerichtsfähig, einem Schiedsgerichte bezw. Vergleichsrat unterstellt, so dürfte es sich nunmehr ergeben, die Grenzlinie der Zuteilung zu betrachten. In verschiedenster Weise ist diese in den früheren Verträgen gezogen worden. Die Haager Konferenz von 1899 erklärte im Art. 16 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle „Rechtsfragen und in erster Linie Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen" für arbitrabel durch ein internationales Schiedsgericht. Der als vorbildlicher Typus so viel verwandte Schiedsgerichtsvertrag zwischen Frankreich und Großbritannien vom 14. Oktober 1903 besagt im Art. 1: [1]) „Entstehende Streitigkeiten juristischer Natur oder bezüglich auf die Auslegung zwischen den Vertragsparteien bestehender Verträge, sollen . . . dem . . . . Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterworfen werden, sofern sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Teile oder die Interessen dritter Mächte berühren". Die 2. Haager Konferenz von 1907 behielt im Art. 38 die von der ersten Konferenz erwähnte Fassung des Art. 16 bei.

Es zeigt sich also, daß man grundsätzlich nur „Rechtsfragen" einem Schiedsgericht unterbreiten wollte, aber auch davon noch einige, allerdings immer weniger werdende Gruppen abzog und sie mitsamt den anderen, meist als „politisch" bezeichneten Streitigkeiten außerhalb einer schiedsgerichtlichen Erledigung ließ. Was aber eigentlich unter dem Grundbegriffe „Rechtsfragen" zu verstehen sei, darüber herrschte zunächst lebhafter Streit. Würde man den Begriff im engeren Sinne auffassen, so würde zwischen Rechts- und Tatfragen zu unterscheiden sein. Das verwirft aber schon Lammasch mit Recht,[2]) denn das könnte unmöglich im Sinne des Völkerrechts liegen, da dann ja Tatfragen, wie sie einem womöglich vertraglich festgelegten Schadenersatzanspruche zugrunde liegen, der Rechtsprechung des Schiedsgerichtes entzogen würden, obwohl doch die endgültige

[1]) Strupp, die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge S. 63.

[2]) a. a. O. S. 63.

Entscheidung ein Rechtsspruch ist, der einer vorherigen Beurteilung der Tatfragen einfach bedarf. Ebensowenig aber kann die weitere Fassung der Rechtsfragen als Fragen, die einer rechtlichen Formulierung fähig sind, gebilligt werden. Sie wurde zwar von dem russischen Entwurfe über das Schiedswesen auf der 2. Haager Konferenz unter der Bezeichnung „Questions de droit" vorgesehen, aber die Konferenz setzt in der endgültigen Fassung des Art. 38 „questions d'ordre juridique" ein. Damit ist also in aller Form diese zu weitgehende Fassung der Rechtsfragen als ungeeignet zurückgewiesen[1]) und sie haben nur die Kennzeichnung bekommen als solche Fragen, die — um mit Lammasch zu reden[2]) — „nach den Prinzipien des Rechtes entschieden werden können". Diese Kennzeichnung hat sich seitdem allgemein eingebürgert und deckt sich auch mit der oben mehrfach genannten Bezeichnung „rechtlich beurteilbar" oder „gerichtsfähig".

Da jedoch auch diese Umschreibung noch zu Unklarheiten führen kann und eine prägnantere Definition noch nicht gefunden ist, versucht erstmalig das Völkerbundsstatut — alle früheren Verträge haben auf eine nähere Umschreibung der Rechtsstreitigkeiten verzichtet — in Form der Aufzählung in vier einzeln aufgeführten Gruppen den Umfang der Rechtsstreitigkeiten klarzulegen.[3]) Im Art. 13 Abs. 2 des Statuts sind dann nach langem Streit und mehrfachen Vorschlägen als gerichtsfähige Streitigkeiten solche angegeben, die 1. die Auslegung eines Vertrages, 2. eine Frage des internationalen Rechts betreffen oder 3. von dem Bestehen einer Tatsache handeln, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würden, sowie 4. um den Umfang und die Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gehen. Damit ist der Kreis der Rechtsstreitigkeiten recht weit gezogen worden, denn die in Gruppe 4 aufgeführten Streitigkeiten würden wohl früher gewöhnlich nicht als Rechtsstreitigkeiten angesehen worden seien, da meist kein bestimmtes Entschädigungsprinzip vorhanden ist und dann politische Gründe wie Ausnützung der Macht, Prestige und Ehre die Forderungen zu diktieren versuchen. Es ist aber zweifellos begrüßenswert, daß hier versucht werden soll, auch diese Fragen loyal zu lösen und sie aus dem Kreise machtpolitischer Druckmittel herauszunehmen und rechtlich entscheiden zu wollen.

---

[1]) Vgl. hierzu Lammasch, a. a. P. S. 64.

[2]) Ebenda.

[3]) Diese Aufzählung der Rechtsstreitigkeiten ist nicht zu verwechseln mit den Listen von unbedingt arbitrablen Rechtsstreitigkeiten in vielen Verträgen vor dem Kriege. Letztere Listen wollten nur eine Anzahl von Rechtsstreitigkeiten aufzählen, gegen deren schiedsgerichtliche Aburteilung es keinerlei Einwände mehr geben sollte. Mit Recht ist dieses Listensystem fallen gelassen; stammt es doch aus der Zeit, wo nach und nach alle Streitigkeiten dem Schiedsgericht zugeführt werden sollten. Seine starre Form ohne die Anerkennung von berechtigten Einreden ist bei den modernen Verfahren eben nicht mehr nötig.

Sachlich wird sich also gegen die Definition der gerichtsfähigen Streitigkeiten durch den Völkerbund nichts einwenden lassen.[1]) Formell sind einige Bedenken vorhanden. So weist Schücking darauf hin,[2]) daß die zweite Gruppe „Fragen des internationalen Rechts" — „as to any question of international", „à tout point de droit international" — eigentlich inhaltlich die drei anderen Gruppen umfasse.[3]) Wenn trotzdem diese logisch nicht einwandfreie Formulierung beibehalten wurde, so geschah es in dem Bewußtsein, daß gerade bei Streitigkeiten der drei anderen Gruppen Unklarheiten über die Zugehörigkeit zu den internationalen Rechtsstreitigkeiten sich ergeben können, was aber durch eine Art von exemplikativer Aufzählung der Grenzfälle verhindert werden könnte. Auch die Definitionen der anderen Völkerbundsentwürfe waren, soweit überhaupt welche vorgesehen, formell nicht ganz einwandfrei, gingen vor allem aber mit der Erfassung der Streitigkeiten — so auch die bemerkenswerten Entwürfe von Lammasch und von den Fabiern[4]) — nicht so weit wie der angenommene Art. 13.

Dieser Definition der gerichtsfähigen Streitigkeiten folgte im wesentlichen auch der deutsch-schweizerische Vertrag. Er führt im Art. 2 ebenfalls vier Gruppen von Streitigkeiten als gerichtsfähige auf. Erstens: „Bestand, Auslegung und Anwendung eines zwischen den beiden Parteien geschlossenen Staatsvertrages". Hier ist nicht nur die Formulierung gegenüber dem Völkerbundsstatut juristisch schärfer, indem von Staatsverträgen gesprochen wird, also angedeutet wird, daß es sich selbstverständlich nur um internationale Verträge handeln kann, sondern zu den Auslegungsfragen werden auch noch solche über Bestand und Anwendung hinzugefügt. Man wird zwar häufig versuchen, auch diese als Auslegungsfragen zu bezeichnen, indes nicht mit vollem Recht, da schließlich Fragen, ob der Vertrag oder bestimmte Vorschriften überhaupt gültig sind und was zu tun ist, wenn z. B. Vorschriften überhaupt nicht angewandt werden, Maßnahmen dagegen aber nicht vorgesehen sind, nicht mit formellem Recht als Fragen der Auslegung bezeichnet werden können. Zweitens: „Irgendeine Frage des nationalen Rechts". Die Fassung ist ebenso wie im Völkerbundsstatut. Drittens: „Das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet". Hier ist wohl nur eine schärfere juristische Prägung vorgesehen, indem hinzugefügt ist, daß die Tatsache bewiesen werden muß, denn auf

[1]) So auch die deutsche Denkschrift I, Abs. 7.

[2]) a. a. O. S. 304 Anm. 1.

[3]) Ebenso v. Magyary, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit S. 148 und, wie daselbst zit. Descamps, der die übrigen Gruppen bezeichnete als „qui peut s'appliquer à toutes les éventualités possibles".

[4]) Vgl. Schücking-Wehberg, Komm. zur Völkerbundssatzung zu Art. 13 S. 518.

nicht bewiesene Tatsachen würde sich wohl ernstlich niemand berufen wollen und die Beweislast, die durch diesen Zwischensatz als geregelt angesehen werden kann, würde auch sowieso dem zufallen, der seine Behauptung auf das Bestehen der Tatsache stützt. Häufig werden übrigens Fragen dieser Gruppe Streitigkeiten über die Anwendung eines Vertrages sein und dann mit diesem Begriff der ersten Gruppe zusammenfallen. Da das jedoch nicht immer der Fall zu sein braucht, kann man nicht allgemein sagen, daß die betreffenden Fälle aus Gruppe 1 in Gruppe 3 enthalten sind, und deshalb rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung beider Umschreibungen. Viertens: „Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung". Diese Formulierung entspricht wiederum vollends der im Völkerbundsstatute. Insgesamt hat also der deutsch-schweizerische Vertrag mit seiner Definierung der gerichtsfähigen Streitigkeiten sich auf den Boden der auf Grund der völkerrechtlichen Erörterungen gefundenen fortschrittlichsten Umschreibung gestellt und nur wenig Eigenes hinzugeliefert. Daß immerhin in sachlicher Hinsicht dem modernsten völkerrechtlichen Empfinden genügt ist, kann wohl ohne Widerspruch behauptet werden. Wenn dagegen formell noch einige Einwendungen zu machen sind, so fällt das angesichts der Schwierigkeit einer klaren Formulierung und in Erwägung des zunächst erzielten sachlichen Fortschritts kaum ins Gewicht.

Die im Gegensatz dazu stehenden sog. „politischen Streitigkeiten" näher zu umschreiben, erübrigt sich wohl. Sie sind einfach alle Streitigkeiten, die nicht gerichtsfähig sind. Ihre Hauptgruppen faßt Ullmann[1]) zusammen als Konflikte, die auf einem „bedeutsamen Interessengegensatze" beruhen oder die „auf das Walten imponderabler Faktoren zurückzuführen sind" oder die „in bloßen Verletzungen der Völkersitte" bestehen, indem diese ja nicht als Rechtsnorm anzusehen ist und somit ihre Verletzung keine Rechtsverletzung darstellt, sondern einer Interessenkollision gleichgestellt werden kann. Außerdem rechnete man aber zu den politischen Streitigkeiten auch noch solche rechtlichen Streitigkeiten, bei denen politische Momente im Vordergrund standen. Diese wurden früher in Form von Klauseln von den ja nicht näher umschriebenen Rechtsfragen ausgenommen und so verlief die Grenze zwischen gerichtsfähig und nicht gerichtsfähig mitten durch das Gebiet der Rechtstreitigkeiten hindurch. Häufig wurde übrigens die Formel so gebraucht, daß „alle Streitigkeiten" mit Ausnahme der, bei denen die Klauseln zutrafen, dem Schiedsgericht unterworfen seien. Dann waren also durch die Klauseln alle rein politischen Fragen sowie die Rechtsfragen mit dem entsprechenden politischen Einschlag zusammenfassend gemeint. Richtiger würde aber die Fassung sein, wie sie auch der

[1]) Völkerrecht S. 431.

deutsch-schweizerische Vertrag enthält, daß zunächst eine Einteilung in gerichtsfähige und nicht gerichtsfähige Streitigkeiten erfolgt und dann erst für die gerichtsfähigen Streitigkeiten die Anwendung von Klauseln vorbehalten wird. Bei welchen der rechtlichen Streitigkeiten politische Motive als im Vordergrund stehend angenommen werden können, um dann der Rechtsprechung des Schiedsgerichtes entzogen zu werden, das war von jeher die größte Streitfrage bei der Einteilung der völkerrechtlichen Streitigkeiten.

Es wurde oben schon gezeigt, daß die Haager Konferenzen sich damit begnügten, die allgemeine Linie der arbitrablen Streitigkeiten festzulegen. Der französisch-englische Vertrag dagegen bemüht sich, eine Grenzlinie zu ziehen und erklärte die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit, die Ehre der Vertragsparteien sowie auch das Interesse dritter Mächte für so bedeutend in ihrer politischen Auswirkung, daß ihre Einwirkung auch bei rechtlichen Streitigkeiten eine Entscheidung lediglich nach rechtlichen Gesichtspunkten nicht zulasse. Fast alle Verträge der damaligen Zeit enthielten diese Klauseln, manche sogar noch weitere wie etwa „territoriale Integrität“ [1]) oder „Souveränität“.[2]) Andere Verträge wieder versuchten, wie bereits erwähnt, die Klauseln teilweise oder ganz wegfallen zu lassen, jedoch mit keinem befriedigenden Erfolge. Der Souveränitätsgedanke der Staaten wurzelte noch viel zu tief als daß man sich irgendeinen Erfolg davon hätte versprechen dürfen, daß die Staaten Dritte etwa über Lebensinteressen ihrer Völker hätten entscheiden lassen, mochte auch die Rechtslage noch so klar sein. Insofern war also der Versuch, die Klauseln wegfallen zu lassen, von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt und die Ausnahmefälle mußten damals zunächst außerhalb der Schiedssprechung bleiben, um seit Einrichtung eines Vergleichsinstituts diesem übertragen werden zu können, das der Natur dieser besonders differenzierten Streitigkeiten gerecht zu werden in der Lage ist.

Da sich also immer wieder die Berechtigung der besonderen Erwähnung von Streitigkeiten, die etwa als rechtliche mit überwiegendem politischen Einschlag gekennzeichnet werden können,[3]) ergab, so sind die Versuche, sie mehr oder weniger weitgehend zu umschreiben, meist in der Art, wie

[1]) Z. B. Vertrag zwischen Dänemark und Schweden vom 17. Juli 1908 oder Vertrag zwischen Bolivien und Brasilien vom 25. Juni 1909.

[2]) Z. B. der erwähnte Vertrag zwischen Bolivien und Brasilien vom 25. Juni 1909.

[3]) Überwiegend muß der politische Einfluß schon sein, denn Rechtsstreitigkeiten, bei denen nur ein politischer Beigeschmack vorhanden ist, wird man sich heute allgemein einem Schiedsgericht zu unterwerfen bereit erklären. Sobald jedoch die politischen Interessen überwiegen oder gar zu Lebensinteressen irgendwelcher Art werden, kommt der natürliche Selbsterhaltungstrieb und das Souveränitätsempfinden der rein rechtlichen Lösung in den Weg.

im französisch-englischen Vertrage begreiflicherweise sehr zahlreich und entsprechend heftig auch der darum geführte Streit. Man hat darum gestritten, ob in dem allgemeinen Einwand „Lebensinteressen" (intérêts vitaux) nicht schon alle die andern Einwände enthalten sind, die durch die erwähnten Klauseln vorbehalten werden sollten[1]) oder ob diese allgemeine Bezeichnung „Lebensinteressen" nicht gerade wegen ihrer Allgemeinheit wegfallen könne und die anderen schärfer formulierten Klauseln genügten.[2]) Weiterhin hat man vor allem den Einwand der „Souveränität" bekämpft, der einen Freibrief für alle Gewalttaten gäbe und den Einwand der „Ehre", da diese ein zu vager Begriff sei.[3]) Es ist hier aber nicht der Platz, um einen Überblick über den Streit um die Klauseln zu geben und dazu Stellung zu nehmen. Lediglich ist es von Interesse, die Einreden zu betrachten, die der deutsch-schweizerische Vertrag vorsieht. Mit Recht glaubten die beiden vertragschließenden Parteien, daß selbst bei den so genau umschriebenen gerichtsfähigen Streitigkeiten besondere Interessen oder politische Momente eine solche Rolle spielen könnten, daß eine reine Rechtsentscheidung die Staaten nicht zufriedenstellen würde. Diese Besonderheiten geltend zu machen, dürfe aber nicht in das Belieben jeder einzelnen Partei gestellt werden, wie es der Art. 13 des Völkerbundstatuts zuläßt, sondern die erfolgreiche Geltendmachung dürfe nur bei Einigung der Parteien über die Besonderheit des Falles eintreten oder müsse, wenn keine Einigung erzielt wird, dem Schiedsgericht als neutraler Instanz vorgelegt werden und dieses müsse entscheiden, ob die besonderen Umstände zutreffend seien (Art. 4 Abs. 1). Diese neue Regelung, die gegenüber dem Völkerbundstatut einen geradezu hervorragenden Fortschritt bedeutet, indem nicht mehr Willkür, sondern nur wirklich begründete Umstände eine Schiedsgerichtsentscheidung verhindern können,[4]) geschah in dem Gedanken, den das Schlußprotokoll Ziff. 1 für die Auslegung des Vertrages so verdienstvoll deutlich ausgesprochen hat: „Die vertragschließenden Teile gehen von der Ansicht aus, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages im Zweifel zugunsten der Anwendung des Grundsatzes der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten auszulegen sind". Bei dieser vorsichtigen Regelung der

---

[1]) So besonders Nippold, Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. VIII, S. 46.

[2]) So sagte eine Botschaft des Schweizer Bundesrates vom 19. Dezember 1904 S. 6 anläßlich der von der Schweiz im Jahre 1904 zahlreich abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge: „Wir hätten den Ausdruck ‚vitale Interessen' zu streichen gewünscht, weil er einen zu allgemeinen und unbestimmten Vorbehalt bildet und leicht zu Weiterungen, die Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen, Anlaß geben kann".

[3]) Vgl. Lammasch a. a. O. S. 71 ff. und Nippold, Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens S. 217.

[4]) Treffend sagt die deutsche Denkschrift I, Abs. 7: „In der Tat liegt das Unbefriedigende der früheren Schiedsverträge in erster Linie darin, daß sie die Anwendung der Vorbehalte der freien Willkür jedes Vertragsteiles überlassen".

Anwendung der Einreden war die Bedeutung von deren näherer Umschreibung schon wesentlich gesunken. Und doch sieht auch hier der Vertrag noch eine komplizierte Lösung vor.[1]) Zunächst können als Einreden nach Art. 4 Abs. 1 „die Unabhängigkeit, die Unversehrtheit des Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen" geltend gemacht werden,[2]) damit eine Rechtsstreitigkeit gem. Art. 2 statt vor das grundsätzlich zuständige Schiedsgericht vor den Vergleichsrat kommt. Der Begriff „Lebensinteressen" ist also als die allgemeine Bezeichnung für alle Einreden gedacht worden, jedoch mit dem Attribut „höchste" versehen, um darzulegen, daß eine leichtfertige Anwendung der Einrede „Lebensinteresse" nicht erwünscht ist, sondern nur in den wichtigsten Fällen vorbehalten werden sollte. Gleichzeitig ist damit zum Ausdruck gebracht, daß der Einwand der „Ehre", der in besonderer Nennung erfreulicherweise weggelassen[3]) und unter „höchste Lebensinteressen" subsumiert ist, nur in den Fällen wirklich geltend gemacht werden soll, in denen die Ehre derartig verletzt ist, daß nicht nur das Gefühl gekränkt ist, sondern tatsächlich „höchste Lebensinteressen", wie etwa das gesamte wirtschaftliche Prestige, auf dem Spiel steht. Neben dieser eigentlich schon umfassenden Klausel sind noch, gleichsam exemplikativ, Unabhängigkeit und Unversehrtheit des Gebietes genannt. Man würde allerdings dem Wortsinne nach bei beiden die Bedeutung von „Lebens"-Interessen bestreiten können und dann die besondere Nennung für durchaus nötig behaupten. Ein Hinweis darauf, daß ja Gebietsabtretungen, selbst wie sie Deutschland etwa nach dem Versailler Diktat erlitten hat, und Einbuße von Unabhängigkeit, wie sie Deutschland etwa durch den Dawesplan erfahren hat, noch nicht notwendig die Lebensfähigkeit eines Staates zu beeinträchtigen brauchen, könnte dem scheinbar recht geben. Das hieße aber mit zivilrechtlichen Rechtsauffassungen an das Völkerrecht herantreten wollen, da im Völkerrecht als Gefährdung von Lebensinteressen schon jede Beeinträchtigung des status quo auf allen Gebieten angesehen

---

[1]) Daß man selbst angesichts der sehr vorsichtigen und die Willkür schon auf ein Mindestmaß beschränkende Verfahrensregelung sich nicht auf den Standpunkt Meurers (Die Haager Konferenz S. 209) oder Zorns (Deutsches Reich und internationale Schiedsgerichtsbarkeit S. 23) sowie zit. bei Nippold Jahrb. des öffentlichen Rechts Bd. VIII S. 13) stellte, daß auch ohne schriftliche Festlegung bereits die Klauseln sich von selbst verständen, zeigt eben das heiße Bemühen, auch jede Unklarheit zu beseitigen, die einen Mißbrauch der Klauseln verursachen könnte.

[2]) Der Wortlaut sagt, daß die Angelegenheiten die Unabhängigkeit usw. „betreffen", wählt also offensichtlich bewußt den von Lammasch a. a. O. S. 73, vorgeschlagenen Ausdruck gegenüber dem früher häufig gebrauchten Ausdruck „berühren". Damit ist nicht nur die Fassung präziser, sondern auch die überspannte Anwendung der Klauseln von vornherein eingedämmt.

[3]) So auch schon in vielen Verträgen vor dem Kriege; vgl. die Zusammenstellung bei Lammasch a. a. O. S. 71 Anm. 6.

wird. Deshalb darf man Unabhängigkeit und territoriale Integrität wohl als Lebensinteressen bezeichnen und, da sie am wichtigsten bei der Beurteilung des status quo sind, ihre besondere Aufzählung durchaus begrüßen, indem dadurch der besonders hohe Grad von Lebensinteressen, der nur als Einwand gestattet sein soll, verdeutlicht wird. Hierauf geht auch das Schlußprotokoll in Ziff. 1 nochmals ausdrücklich ein, indem es feststellt, daß „gewöhnliche Grenzstreitigkeiten nicht als Angelegenheiten anzusehen sind, die im Sinne von Art. 4 des Vertrages die Unversehrtheit des Gebietes betreffen". Der Einwand „Souveränität", der früher zuweilen noch vorbehalten wurde,[1]) ist ebenfalls fallen gelassen, da er ja, soweit er begründet war, in dem Begriff „Unabhängigkeit" enthalten ist, soweit er aber nur der Willkür und dem Machtdünkel dienen sollte, mit Recht fallen mußte. Auch der Einwand der „Interessen dritter Mächte" ist fallen gelassen und zwar mit vollem Recht, weshalb die deutsche Denkschrift sagt:[2]) „Er ist überflüssig, da es sich von selbst versteht, daß die Entscheidung des Schiedsgerichtes nur die beiden Vertragsparteien, nicht aber dritte Staaten bindet".[3])

Neben diesen Einreden, die entsprechend den früheren Vorbildern aufgenommen wurden, glaubten die beiden vertragschließenden Staaten noch einen weiteren Einwand zubilligen zu müssen. Die deutsche Denkschrift sagt dazu:[4]) „Es sind zahlreiche Fälle von Rechtsstreitigkeiten denkbar, die zwar nicht an die Grundlagen des Staatswesens rühren, die aber doch eines besonderen politischen Einschlages wegen für eine rein formalrechtliche Erledigung nicht geeignet sind". Damit gaben die beiden Staaten eigentlich zu, daß ihr Versuch, den Ausschluß des Schiedsgerichtes nur in den Fällen „höchster Lebensinteressen" zu gestatten, doch dem souveränen Empfinden der Staaten nicht genüge und deshalb der Hinweis auf leichtere politische Einflüsse als Lebensinteressen an anderer Stelle in Form einer allgemein gehaltenen Bestimmung, gleichsam wie ein Sicherheitsventil, wieder zuzulassen sei. Indes bildet diese Bestimmung, die Art. 4 Abs. 2 trifft, nicht einen so völligen Bankerott der obigen Ansicht, wie es scheinen könnte, und bedeutet nicht, daß mit der anderen Hand wieder genommen werden wollte, was mit der einen gegeben war, denn, wenn auch leichtere politische Einwirkungen als Lebensinteressen geltend gemacht werden dürfen, so doch nur in einer sehr erschwerten Weise. Art. 4 Abs. 2 besagt, daß außer den Einreden des Abs. 1 noch die erhoben werden könne, „daß die Angelegenheit von überwiegend politischer Be-

[1]) s. Anm. 25.
[2]) I. Abs. 8.
[3]) Ebenso bereits Lammasch a. a. O. S. 74 und Nippold Fortbildung des Verfahrens S. 221.
[4]) I. Abs. 8.

deutung sei und sich deshalb für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eigne". „Jedoch kann diese Einrede, in Abweichung von der Bestimmung des Art. 9, vom Schiedsgericht nur einstimmig oder gegen eine einzige abweichende Stimme als begründet anerkannt werden." Damit ist immerhin gegen früher ein ganz beträchtlicher Fortschritt gemacht, denn, wenn es auch nicht gelang und vielleicht der Natur nach auch nicht gelingen konnte, den Einwand der leichteren politischen Streitigkeiten als Lebensinteressen ganz zu verbannen, so ist die Anwendung doch derartig erschwert, daß man sie wohl nur in wirklich dringenden Fällen noch mit Aussicht auf Erfolg geltend machen wird. Denn was es heißt, daß bei der Geltendmachung durch einen Staat das Schiedsgericht über das Vorhandensein der politischen Gründe zu entscheiden hat und die Anwendung nur mit allen Stimmen oder höchstens gegen eine, d. h. meist wohl die, wie noch darzulegen ist, einzige zulässige nationale Stimme des den Einwand vorbringenden Staates im Schiedsgericht gutheißen kann, wird man erst richtig verstehen, wenn man sich überlegt, wie schwer es ist, in politisch beeinflußten Situationen größere Stimmenmehrheiten in einem völkerrechtlichen Schiedsgericht zu erzielen.

Hat also der deutsch-schweizerische Vertrag die Grundeinteilung der Streitigkeiten in gerichtsfähige und nicht gerichtsfähige beibehalten, so hat er sich doch gehütet, die Grenzlinie in einer starren Weise festzulegen. Er läßt bei den gerichtsfähigen Streitigkeiten eine Anzahl, wie oben dargelegt, durchaus berechtigter Einwendungen gegen die gerichtliche Aburteilung zu, ohne daß jedoch der Einwand infolge der ausführlichen Verfahrensregelung mißbraucht werden kann und andererseits ohne daß der Einwand, wenn er auch begründet sein mag, unbedingt geltend gemacht werden muß. Es läßt sich also sagen, daß auch der deutsch-schweizerische Vertrag die Grenzlinie mitten durch das Gebiet der gerichtsfähigen Streitigkeiten laufen läßt, sie jedoch außerordentlich biegsam gestaltet hat.

## Das Schiedsgericht des Vertrages.

Nachdem die Einteilung der im deutsch-schweizerischen Vertrage behandelten Streitigkeiten dargelegt und beurteilt wurde, ergibt es sich nunmehr, die für die Schlichtung vorgesehenen Institute, zunächst das Schiedsgericht näher zu betrachten. Nach dem Vertrage sollen die gerichtsfähigen Streitigkeiten, soweit nicht gegen sie eine politische Einrede geltend gemacht und diese entweder von der Gegenseite oder durch einen Vorentscheid des zu bildenden Schiedsgerichtes als berechtigt anerkannt wird, einem für jeden einzelnen Streitfall oder für eine Gruppe von gleichartigen Streitfällen jedesmal neu zu bildenden Schiedsgericht unterbreitet werden. Damit ist

der Vertrag in dieser Hinsicht zu erkennen als ein institutioneller Schiedsgerichtsvertrag mit obligatorischer Wirkung,[1]) d. h. die Staaten legen sich die Verpflichtung auf, in jedem zukünftig vorkommenden gerichtsfähigen Streitfalle — für die nicht gerichtsfähigen Streitigkeiten ist ja in Ergänzung der obligatorischen Wirkung der Anruf des Vergleichsrates vorgeschrieben — ein Schiedsgericht in Funktion treten zu lassen. Der Vertrag bildet also die Rechtsgrundlage des Schiedsgerichtes. Er ist hier seinem Wesen nach eine Vereinbarung oder, nach der völkerrechtlichen Ausdrucksweise, ein Kompromiß.[2]) Früher, zur Zeit der isolierten Schiedsgerichte, wurde ein solches Kompromiß vor jedem Streitfalle abgeschlossen und dadurch erst wurde vereinbart, ob und wie die Erledigung des Streites durch ein Schiedsgericht stattfinden sollte. Die institutionellen Schiedsverträge dagegen, so auch der deutsch-schweizerische Vertrag, legten im voraus für alle bezw. die gerichtsfähigen Streitigkeiten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes fest. Insofern bildet der Vertrag das eigentliche Kompromiß oder den Grundvertrag, wie ihn Huber sehr treffend nannte.[3]) Ein solcher verpflichtender Grundvertrag lag z. B. noch nicht vor in der Haager Konvention von 1907 betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, welche die Schiedssprechung lediglich im Artikel 38 als „le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges" bezeichnete, im übrigen aber im Art. 52 auf einen künftigen Vertrag verwies, der erst die verpflichtende Vereinbarung bringen sollte, indem es heißt: „Les Puissances qui recourent à l'arbitrage signent un compromis dans lequel sont déterminés . . ." Keineswegs sollte mit dem Grundvertrag allerdings der Sinn eines pactum de contrahendo verbunden sein, denn, wenn vielleicht auch Einzelheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einer späteren Vereinbarung vorbehalten wurden, so war die Grundverpflichtung zur Berufung eines Schiedsgerichtes doch

[1]) Vgl. über das Wesen dieser von Lammasch geprägten Begriffe diesen in „die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit" S. 50 ff.

[2]) Wenn hier der Vertrag als eine Rechtssatzung angesehen wird, so scheint das im Widerspruch zu stehen zu der seit Binding und Jellinek, von Triepel, Heilborn, Hatschek u. a. aufgestellten Unterscheidung zwischen Vertrag als Rechtsgeschäft und Vereinbarung als Rechtssatzung. Ohne daß auf die innere Berechtigung dieser Unterscheidung eingegangen zu werden braucht, kann festgestellt werden, daß in den meisten fraglichen Fällen der Widerspruch nur scheinbar ist, indem, wie von Liszt, Völkerrecht S. 12 Anm. 3 mit Recht betont, völkerrechtliche Vereinbarungen gewöhnlich in Form von Staatsverträgen zustande zu kommen pflegen. Ebenso Ullmann, Völkerrecht S. 45; Nippold, Fortbildung S. 19 Anm. 1 u. a. Eine solche Vereinbarung, d. h. nach Hatschek, Völkerrecht S. 9 10, eine „Erklärung inhaltlich gleicher Staatswillen" die „auf idem gehen" liegt aber im deutsch-schweizerischen Vertroge vor, und er kann deshalb bedenkenlos als Rechtssatzung und damit als die Rechtsgrundlage des Schiedsgerichtes bezeichnet werden.

[3]) Jahrbuch des öffentlichen Rechts II S. 493.

bereits geschaffen. Die Gerichtsbarkeit im konkreten Falle soll eben nicht erst durch das spätere — nur mit Bedenken als Kompromiß zu bezeichnende — Abkommen entstehen, sondern durch den Vertrag als dem „generellen oder abstrakten Kompromiß“ [1]). „Demnach ist“ — schreibt Fuchs [2]) — „das Schiedsabkommen kein Vorvertrag, sondern der verpflichtende Vertrag κατ'εξοχήν. Das Kompromiß kann und darf auch nicht ein gleichgeordnetes Abkommen sein. Wir befinden uns hier gegenüber dem Prinzip der Einheit des Parteiwillens, welcher nur im Abkommen seinen Kristallisationspunkt findet.“ „Was dann noch fehlt“, sagt Huber über das zweite sog. Kompromiß sehr richtig [3]), „geht lediglich die Erfüllung der Pflicht, nicht diese selbst an“. Diese spätere Vereinbarung, zuweilen mißverständlich „Zwangskompromiß“ genannt [4]), ist daher nur eine Regelung von Einzelheiten des Verfahrens, und wird deshalb von dem deutsch-schweizerischen Vertrag im Art. 7 mit Recht erstmalig als „in Ausführung des Vertrags festzusetzende Schiedsordnung“ bezeichnet, die bei Meinungsverschiedenheiten auch von einer dritten Stelle, dem Vergleichsrate, festgesetzt werden kann. Mit dieser Charakterisierung der beiden Kompromisse hat sich der Vertrag ein großes Verdienst erworben, denn abgesehen von der Erledigung des Streites über den Inhalt des Kompromisses und der Schiedsordnung ist vor allem deren rechtliche Natur klargelegt.

Allein der Grundvertrag ist ein wirklicher Staatsvertrag und er allein bedarf daher in staatsrechtlicher Hinsicht der Ratifikation des durch die Verfassung des betreffenden Staates dazu geschaffenen Organes, im vorliegenden Falle also der Parlamente. Seit deren stattgefundener Ratifikation ist die Zuständigkeit des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichtes begründet. Da das Schiedsgericht kein ständiges ist, sondern für jeden vorkommenden Fall besonders gebildet wird, deshalb konnte indes die Behauptung aufgestellt werden, es würden hierdurch noch keine materiellen Rechte und Pflichten für die Staaten begründet, somit sei der Vertrag doch kein eigentlicher Staatsvertrag und hätte nicht der Ratifikation bedurft [5]). Aber diese Behauptung geschieht deshalb zu Unrecht, da ja, wie Huber treffend sagt [6]), „durch die Annahme eines Schiedsgerichtes sich ein Staat seiner

[1]) Huber sagt dazu a. a. O. S. 494 den Grundvertrag kennzeichnend: „Dadurch soll aber nicht nur eine Einladung zu Spezialkompromissen erfolgen, sondern eine wahre Rechtspflicht für die Kontrahenten geschaffen werden. Diese Pflicht ist aber nicht nur eine generelle, sondern wird unmittelbar wirksam in jedem Streitfall, indem die Gegenpartei die schiedsrichterliche Beurteilung beansprucht. Sie muß dann nicht erst noch durch einen neuen Vertrag, ein zweites Kompromiß, begründet werden.

[2]) Die Schiedsprozeßordnung nach der 2. Haager Friedenskonferenz S. 25.

[3]) Jahrbuch des öffentlichen Rechts S. 495.

[4]) So von Huber. a. a. O. S. 495, der aber selbst erkannt hat, daß es sich dabei nur um ein „sogenanntes“ Kompromiß handelt.

[5]) Vgl. Huber a. a. O. S. 497 ff.

[6]) a. a. O. S. 497.

Freiheit in der Behandlung eines Streitfalles einem andern Staate gegenüber begibt", damit „die Wahrung seiner Rechte beschränkt" und dazu verfassungs- oder wenigstens gewohnheitsgemäß die Zustimmung der Ratifikationsorgane erforderlich ist[1]). Zugleich wird durch diese Darlegung gezeigt, daß das Schiedsgericht kein durch einen überstaatlichen Gesetzgeber eingerichtetes Gericht ist, wie es ein solches überhaupt nicht geben kann[2]), sondern daß der Wille der Parteien ein — ihrem eigenen Wunsche entsprechend — obligatorisch anzurufendes Organ mit Einlassungspflicht der Gegenparteien geschaffen hat. Es liegt somit eine glückliche Verbindung von „schiedsmäßiger" und „gerichtsmäßiger" Schlichtung vor[3]). Dem die schiedsmäßige Schlichtung kennzeichnenden übereinstimmenden Willen der Streitteile, der sich zwischen Völkerrechtssatz (d. h. hier Vertrag) und Schlichtungsorgan noch einschiebt, ist in der Schiedsordnung ein Platz gewiesen, ohne ihm aber eine die Zuständigkeit des Gerichts noch berührende Bedeutung zu geben, ja ihn sogar unter Umständen der Festsetzung durch eine dritte Stelle überlassend. Andererseits ist der für die gerichtsmäßige Schlichtung begriffswesentliche Einlassungszwang durch diese Regelung gegeben, indem das durch den Vertrag verpflichtend gemachte Schiedsgericht durch bloßen „Anruf", Art. 2 sagt ausdrücklich „auf Verlangen einer Partei", in Tätigkeit tritt. Daß der Anruf kein fertiges Organ trifft, sondern in schiedsmäßigen Formen vor sich geht, ändert nichts an dem rechtlichen Charakter, sondern ist lediglich eine Eigentümlichkeit des völkerrechtlichen Streitverfahrens aus praktischen Gründen. Daß das Gericht auch nicht von Amtswegen in Tätigkeit tritt, liegt ebenso in der Natur

[1]) Daß bei einer jeden völkerrechtlichen Bindung, die den souveränen Willen des Staates trifft, die Zustimmung des Staates erforderlich ist, ergibt sich aus dem Gedanken, daß nur die Selbstverpflichtung des Staates dessen Willen irgendwie binden kann. Rechtlich erkennbar nach außen hin wird diese Bindung aber nur durch einen äußeren Vorgang des den Staat vertretenden Organes und dieser Vorgang ist eben die Ratifikation.

[2]) Schoen legt im Archiv für R.- und W.-Philosophie Bd. VIII S. 287 ff. ausführlich dar, daß die Quelle aller Völkerrechtssätze der Wille der Staaten ist und deshalb die Sätze nur als ein gemeinsames Recht bestehen, d. h. unter der Voraussetzung, daß auch andere Staaten sie wollen. „Ein Gemeinwille, der über den Staaten steht und diese bindet, läßt sich jedoch nicht konstruieren, indem es an einem Träger für ihn fehlt" (S. 307). Also würde auch ein Völkerbund und ein von diesem eingesetztes Weltbundgericht — mag man den Bund auch als Rechtssubjekt konstruieren — seine Grundlage stets in dem gleichgerichteten Willen der verschiedenen Staaten haben. Um so deutlicher ist dies natürlich bei dem vorliegenden von nur zwei Staaten eingesetzten Schiedsgerichte. Ebenso die anderen Vertreter der sog. „Willenstheorie", besonders G. Jellinek und Heilborn. Noch weitergehend, in Überspannung der Willenstheorie, Triepel und Anzilotti; a. A. die Anhänger der von Hatschek a. a. O. S. 1 sog. „Rechtsüberzeugungstheorie", wie auch Hatschek selbst.

[3]) Über diese Begriffe vgl. Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes S. 90 ff.

der völkerrechtlichen Streitigkeiten begründet und wird schon durch die jedesmalige Neubildung des Gerichtes, die infolge der Verschiedenartigkeit der Streitigkeiten wünschenswert ist, ausgeschlossen. Auf alle Fälle hat also das Gericht den Vertrag als Vereinbarung und Willensbindung zur Rechtsgrundlage, genau so wie die innerstaatlichen Gerichte Gesetze zur Grundlage haben. Wenn diese dann noch äußerlich durch Zwang ihre Anerkennung finden, so ist schließlich aber innerlich-rechtlich — und das allein würde beim Völkerrecht bedeutsam sein[1]) — „das Gefühl der Genossen, gebunden zu sein", entscheidend. Schoen drückt das in klassischer Kürze aus:[2]) Was an die Rechtsnorm bindet, ist im letzten nie die Anordnung einer höheren Macht — sie kann zwingen, der Norm nachzuleben, aber nicht ihr verbindliche Kraft verleihen — sondern das Gefühl der Genossen, gebunden zu sein. Dieses Gefühl aber hängt zusammen mit dem tiefsten Wesen der Menschennatur: der Mensch ist als ζῷον πολιτικόν innerlich getrieben zum Zusammenleben. Ein solches erfordert aber, wenn es ein friedliches und allen gedeihliches sein soll, von dem einzelnen die teilweise Überwindung des Ichs und den Verzicht auf unbeschränkte Handlungsfreiheit. Diese Überlegung hat die Menschen dazu geführt, für ihr äußeres Verhalten zueinander bei konkurrierenden und kollidierenden Interessen gewisse feste Regeln anzuerkennen, in denen sie eine gerechte Abgrenzung der Willenssphäre finden."

Bildet also der Schiedesvertrag das vinculum juris für das Schiedsgericht, in dem die Zuständigkeit und die Grundlinien für das Schiedsgericht von vornherein für die zukünftigen Fälle festgelegt sind, so bildet die Schiedsordnung nur ein in Erfüllung des Schiedsvertrages getroffenes Abkommen über bestimmte Einzelheiten des Verfahrens. Die Schiedsordnung ist also kein Staatsvertrag mehr, denn sie begründet weder Rechte noch Pflichten der Staaten.[3]) Demgemäß braucht sie auch nicht mehr die Zustimmung des Ratifikationsorganes der Staaten, denn ein solches „protocol of submission", wie es Barclay einst nannte,[4]) das nur Modalitäten des Verfahrens regelt oder höchstens eine Einigung über die Tragweite des Vertrages darstellt, hat mit der Zustimmung des Parlamentes zum Schiedsvertrag im vorhinein auch seine Gutheißung erhalten und

---

[1]) Der Versuch, auch den Völkerrechtssätzen Zwangsgewalt zu verleihen, wie etwa Sanktionen, ist im Völkerbundsstatut erstmalig gemacht, hat indes, schon allein wegen seiner noch sehr problematischen Regelung, keinen durchgreifenden Erfolg gehabt. Noch viel weniger hat man je Verträgen zwischen zwei Staaten Zwangsgewalt für die Erfüllung zu geben versucht, sondern sich lieber auf die Loyalität der Staaten verlassen, die selbst geschaffene Verpflichtung, sei es aus Zweckmäßigkeits-, sei es aus anderen Gründen, zu erfüllen.

[2]) a. a. O. S. 296.

[3]) Ebenso Lammasch a. a. O. S. 101 ff. und Huber a. a. O. S. 497 ff.

[4]) Zit. bei Lammasch a. a. O. S. 102.

wird deshalb gewohnheitsgemäß von den Staaten ohne Ratifikation abgeschlossen. Daß im Jahre 1904 der Senat der Vereinigten Staaten indes verlangte, auch jedes einzelne „uneigentliche" Kompromiß zur Ratifikation vorgelegt zu bekommen, erklärt sich wohl in erster Linie damit, daß noch nicht genügend der Charakter dieses sog. Kompromisses erkannt war. Aus demselben Grunde erklärt sich wohl auch, daß diese amerikanische Ansicht auf der 2. Haager Konferenz vertreten wurde und sogar die Unterstützung von Brasilien und Großbritannien fand,[1]) obwohl z. B. bei letzterem Staat damals nicht einmal der Schiedsvertrag selbst der Ratifikation bedurfte, sondern selbständig vom auswärtigen Amt abgeschlossen werden konnte. Sollte aber tatsächlich die amerikanische Verfassung die Ratifikation einer Schiedsordnung verlangen, so würde hierin mit Huber[2]) ein bedenklich komplizierter staatsrechtlicher Mechanismus zu sehen sein. Immerhin würde der Wert dieser Ratifikation über seine innerstaatliche Bedeutung nicht hinausgehen, denn im Falle einer Verweigerung der Billigung von einer Schiedsordnung durch den Senat würde eine glatte Verletzung des Schiedsvertrages und der darin übernommenen Pflichten vorliegen.[3])

Aber derartige Schwierigkeiten sind bei dem deutsch-schweizerischen Vertrage von vornherein ausgeschlossen. Er mißt der Schiedsordnung sogar eine so sekundäre Bedeutung zu, daß er, für den Fall, daß die Parteien sich innerhalb 6 Monaten nach dem geltend gemachten Begehren auf schiedsgerichtliche Austragung des betr. Streitfalles über die Schiedsordnung nicht geeinigt haben, jeder Partei das Recht zuspricht, den Ständigen Vergleichsrat zwecks Feststellung einer Schiedsordnung anzurufen, worauf hin dieser innerhalb zwei Monaten, unter Ermittlung des Streitgegenstandes aus den Parteianträgen, eine Schiedsordnung festzusetzen hat (Art. 8 Abs. 1). Ebenso ist nach Abs. 2 zu verfahren, „wenn eine Partei den von ihr zu ernennenden Richter nicht bezeichnet hat, oder wenn die Parteien in der Bezeichnung der gemeinsam zu berufenden Richter und des Obmannes nicht einig sind". Da die Bezeichnung dieser Person eigentlich zum Inhalt der Schiedsordnung gehört, wie nach Art. 7 noch zu zeigen sein wird, wonach die „Zusammensetzung des Gerichtes" der Schiedsordnung vorbehalten ist, so könnte die besondere Aufführung dieser Bestimmungen im Abs. 2 als überflüssig erscheinen und erhält wohl nur dadurch ihren Sinn, als damit angedeutet wird, daß es möglich sein

[1]) Ebenso meint Lammasch a. a. O. S. 113 sowie S. 102, daß diese Meinung auf der „Verkennung des Unterschiedes zwischen isolierter und institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit" beruhe.

[2]) a. a. O. S. 499.

[3]) Ebenso Lammasch a. a. O. S. 115, sowie daselbst zit. Senator Burton, der 1911 erklärte: „It would be within the power of the Senate to refuse its advice and consent to the special agreement, but it would be contrary to its treaty obligation."

soll, die Schiedsordnung festzusetzen bis auf diese Bezeichnungen, die dann vom Vergleichsrate vorgenommen werden. Ferner ist bis zur Bestellung des Schiedsgerichtes, d. h. bis eine Urteilsinstanz geschaffen ist, der Vergleichsrat befugt, jede andere sich auf die Schiedsordnung beziehende Streitigkeit, vor allem also Auslegungsstreitigkeiten, zu entscheiden. Diese Vorschriften, die übrigens nochmals verdeutlichen, daß die Schiedsordnung kein Staatsvertrag ist, da sich wohl kein Staat bereit finden würde, den Abschluß seiner Verträge einer zwischenstaatlichen Instanz zu delegieren, bringen ebenfalls einem lange gehegten Wunsche Erfüllung. Es hatten sich nämlich häufig Schwierigkeiten bei dem Abschluß einer derartigen Schiedsordnung ergeben, besonders wenn der Schiedsvertrag wichtigere Dinge der Schiedsordnung zu regeln vorbehalten hatte, und es lag dann nahe, daß das Zustandekommen einer Schiedsordnung in das Belieben der Parteien gestellt war, die auf diese Weise womöglich einen ihnen unliebsamen Rechtsspruch verhindern konnten.[1]) Deshalb wurde bereits auf der 2. Haager Konferenz betont, daß Mittel und Wege gefunden werden müßten, die das Zustandekommen der Schiedsordnung sicherten. Man wollte für den Fall der Uneinigkeit oder für den Fall, daß die Parteien bereit waren, lieber einer dritten Stelle den Abschluß des Abkommens zu überlassen, ein sog. — im Ausdruck bereits oben beanstandetes — Zwangskompromiß vorschreiben. Dieses sollte durch irgend eine Instanz, nach der Haager Konvention im Art. 53 durch eine Kommission des Haager Schiedsgerichtshofes, allerdings nur in einigen Sonderfällen, festgesetzt werden. Daß indes praktisch eine solche Regelung bisher wenig angewandt wurde, lag einmal darin, daß man noch vielfach falsche Vorstellungen von der Schiedsordnung hatte und vor allem auch darin, daß ein Gericht zur Festsetzung einer solchen Schiedsordnung, die ihrer Natur nach doch ein auf gegenseitiger Verständigung beruhendes Abkommen darstellt, wenig geeignet ist. Um so eher konnte aber der deutsch-schweizerische Vertrag dem Wunsche Erfüllung bringen, da er ja für die Streitfälle zur Festsetzung der Ordnung im Vergleichsrate ein außerordentlich geeignetes Institut besitzt. Damit dürfte das Problem des Kompromisses, das Huber 1908 noch „einen fast unentwirrbaren Knäuel juristischer und politischer Schwierigkeiten" nannte,[2]) eine seinem Wesen sehr angemessene Lösung gefunden haben.

Was den Inhalt der Schiedsordnung anbelangt, so gilt dafür grundsätzlich, daß er die erforderlichen Einzelheiten des schiedsgerichtlichen

[1]) Der deutsche Delegierte auf der 2. Haager Konferenz, Frhr. v. Marschall, drückte es sehr deutlich aus, indem er meinte, daß es sonst leicht dazu kommen könnte, daß das Schiedsgericht nur solange obligatorisch sei, als es keinen Streit gebe, aber sofort fakultativ werde, sobald der Streit ausbreche. Zit. nach Lammasch a. a. O. S. 103.

[2]) a. a. O. S. 500.

Verfahrens zu enthalten hat, soweit sie vom Schiedsvertrage ungeregelt gelassen sind. Daß der Schiedsvertrag überhaupt nur Einzelheiten der Schiedsordnung zu regeln überläßt, dafür sprechen, wie die deutsche Denkschrift richtig bemerkt[1]) „wichtige praktische Gründe": „Ganz abgesehen von der Bezeichnung der Richter bietet die Schiedsordnung die Möglichkeit, das ganze Verfahren jedesmal den Eigentümlichkeiten des Falles anzupassen". Andererseits wird man natürlich auch nicht zuviel Vorschriften der Schiedsordnung überlassen, um nicht unnütz die Einigung zu erschweren. So gibt denn der deutsch-schweizerische Vertrag im Art. 7 für die Schiedsordnung an: „Darin werden der Streitgegenstand, die etwaigen besonderen Befugnisse des Gerichtes, dessen Zusammensetzung und Sitz, die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrages, die hinsichtlich der Form und der Fristen des Verfahrens zu beobachtenden Regeln, sowie die sonst notwendigen Einzelheiten bestimmt". Damit sind also nur solche Vorschriften der Schiedsordnung vorbehalten, die eine Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles erfordern oder wenigstens angebracht erscheinen lassen. Die Festlegung des Streitgegenstandes sowie die Angabe des Kostenvorschusses müssen ja notwendig der Schiedsordnung überlassen werden.

Daß die Zusammensetzung des Gerichtes die Schiedsordnung bestimmen soll, ergibt sich schon aus dem Gedanken der jedesmaligen Neubildung des Gerichtes und dem Wunsche nach etwaig in der Haager Liste vorhandenen für den Fall spezialistisch ausgebildeten Richtern. Der Sitz des Gerichtes wird sich zweckmäßig nach der besonderen Lagerung des Streitfalles richten und ebenso werden danach etwaige besondere Befugnisse dem Gerichte zuzuerkennen sein sowie sich auch Form und Fristen von Verfahrensregeln richten. Wenn dann noch außerdem „sonst notwendige Einzelheiten" angegeben sind, so ist das geschehen, um eine zu starre Festlegung des Inhaltes der Schiedsordnung zu vermeiden. Diese allgemeine Angabe findet immerhin seine Deutung durch die vorhergehende Aufzählung, indem nur Einzelheiten ähnlicher oder — in Anbetracht der langen Aufzählung — minderer Art, die eine Berücksichtigung des besonderen Streitfalles erfordern, in Frage kommen.

---

Für welche Streitfragen das Schiedsgericht nach dem Vertrage zuständig ist, hat sich im wesentlichen bereits aus dem Kapitel über die Einteilung der Streitigkeiten ergeben und es kann sich deshalb hier nur darum handeln, der einheitlichen Übersicht wegen nochmals summarisch eine Aufzählung der Zuständigkeitsfälle des Gerichtes zu bieten. Zuständig ist das Schiedsgericht grundsätzlich für alle Rechtsstreitigkeiten; das sind

[1]) II zu Art. 7 u. 8.

die in Art. 2 aufgezählten vier Gruppen von Staatsstreitigkeiten. Entsteht eine Meinungsverschiedenheit, ob der betreffende Streitfall zu den genannten Rechtsstreitigkeiten gehört, so hat auch über diese Vorfrage das Schiedsgericht zu entscheiden (Art. 2 Abs. 2). Damit ist eine sehr wichtige Regelung getroffen, da hierdurch verhindert wird, daß die Staaten in die Lage versetzt werden, leichtfertig Grenzfälle von Rechtsstreitigkeiten in durchaus politische umzudeuten. Ähnlicher Natur sind die Zuständigkeitsfälle im Art. 4. Hiernach ist das Schiedsgericht zuständig, wenn gegen die Erledigung einer der genannten Rechtsstreitigkeiten durch das Schiedsgericht von einer Partei die Einrede der Unabhängigkeit, der Unversehrtheit des Gebietes oder anderer höchster Lebensinteressen erhoben wird, die Gegenpartei jedoch die Berechtigung dieser Einrede bestreitet. Ebenso ist die Zuständigkeit des Gerichtes festgelegt (Art. 4 Abs. 2), wenn die außerdem noch gestattete Einrede der „überwiegend politischen Bedeutung" geltend gemacht, von der Gegenpartei aber nicht anerkannt wird, jedoch ist hierbei noch eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgesehen. Schon im vorigen Kapitel wurde dargelegt, welch bedeutsame Vorschrift diese beiden Absätze des Art. 4 enthalten, indem die früher so häufig willkürliche Anwendung der Einredeklauseln verhindert und in gesicherte rechtliche Bahnen gelenkt wird. Erkennt eben das Gericht die Berechtigung der Einreden an, so überweist es den Streitfall dem Vergleichsrate, erkennt es dagegen die Einreden nicht an, so entscheidet es selbst (Art. 4 Abs. 3). Aber selbst wenn die Gegenpartei sich auf die geltend gemachte Einrede eingelassen und mit der Durchführung des Vergleichsverfahrens einverstanden erklärt hat, so kann nochmals das Schiedsgericht zuständig werden (Art. 4 Abs. 4). Dann nämlich, wenn sich die Gegenpartei weniger aus innerer Überzeugung von der Berechtigung der Einrede als aus Loyalitätsgründen zu dem Vergleichsverfahren bereit erklärt hatte, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Vergleichsvorschläge nachher doch nicht angenommen werden sollten, nochmals über die Berechtigung der Einrede zu verhandeln sei, indem dann das Schiedsgericht den Entscheid treffen sollte, um danach gegebenenfalls auch über die Streitigkeit selbst zu urteilen. Ebenso ist auch im umgekehrt liegenden Falle das Schiedsgericht zuständig, wenn nämlich von einem im Vergleichsverfahren anhängig gemachten Streitfalle die andere Partei behauptet, er gehöre vor das Schiedsgericht; diese Vorfrage für die Erledigung soll dann ebenfalls das Schiedsgericht entscheiden (Art. 13 Abs. 2).

Weiterhin ist noch in einigen Auslegungsfragen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes festgelegt. Nach Art. 3 Abs. 2 hat das Gericht Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 zu entscheiden, d. h. also über die Regelung des Kompetenzkonfliktes zwischen dem Schiedsgericht und der nationalen Gerichtsbarkeit eines der beiden

Staaten. Ferner hat nach Art. 7 Abs. 2 das Schiedsgericht Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmungen der Schiedsordnung zu entscheiden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 8. Damit ist gesagt, daß Streitigkeiten über die Bildung der Schiedsordnung der Vergleichsrat zu entscheiden hat, andere Streitigkeiten, die sich auf die Schiedsordnung beziehen, bis zur Bildung des Schiedsgerichtes ebenfalls von dem Vergleichsrate, nach Zusammentritt des Gerichtes aber von diesem zu entscheiden sind. Es kann sich hier also lediglich um Auslegungsfragen der Schiedsordnung oder um Fragen von dem Ineinandergreifen des Schiedsvertrages und der Schiedsordnung handeln, nicht dagegen um Festsetzungsstreitigkeiten der Schiedsordnung, da das Schiedsgericht ja naturgemäß immer erst nach Bildung der Schiedsordnung zusammentreten kann.

In weiteren Auslegungsfragen ist nach Art. 12 das Schiedsgericht noch zuständig für die Erledigung von Streitigkeiten, die sich über Auslegung und Ausführung des Schiedsspruches ergeben, sofern nicht eine anderweitige Abrede über die Beurteilungsinstanz dieser Meinungsverschiedenheiten getroffen ist. Da es zweckmäßig dasselbe Gericht ist, das den Spruch gefällt hat, ist das im Art. 12 ebenfalls ausdrücklich festgelegt, wobei jedoch die Ersetzung von einzelnen Mitgliedern nicht im Wege steht.

Ferner kann ein Schiedsgericht in derselben Sache noch einmal zuständig werden, wenn nämlich nach Art. 11 eine Partei die nur in wenigen Fällen mögliche Revision des Schiedsspruches beantragt hat.

Schließlich sieht der Vertrag für die Übergangszeit des Vertrages noch eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtes vor, indem nach dem Schlußprotokoll Ziff. 2 der Vertrag auch auf Streitigkeiten Anwendung finden soll, die in Ereignissen ihren Ursprung haben, die zeitlich vor dem Abschlusse des Vertrages liegen. Damit will der Vertrag also weitgehendst jede Reibungsmöglichkeit beseitigen. Ausgenommen werden aber von solchen vor dem Abschluß des Vertrages liegenden Streitigkeiten „mit Rücksicht auf ihre allgemeine politische Bedeutung" diejenigen, die „mit Ereignissen des Weltkrieges in unmittelbarem Zusammenhange" stehen. Und das mit gutem Grund, was auch die deutsche Denkschrift ausführt: „Für diese Ausnahme ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß es sich bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutschland und der Schweiz über Vorkommnisse während der Kriegszeit wohl nur um Fragen von verhältnismäßig geringer praktischer Bedeutung handeln könnte, daß aber eine Behandlung dieser Fragen im förmlichen Schlichtungsverfahren möglicherweise Probleme ganz allgemeiner Art aufrollen würde, deren Tragweite über die praktische Bedeutung der konkreten Streitfälle weit hinausginge".

Ebenso wie rückwärts verlängert der Vertrag die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes auch in die Zukunft hinein, indem nach Art. 20 Abs. 4 ein bei Ablauf des Vertrages schwebendes Schiedsgerichtsverfahren noch nach den Bestimmungen dieses Vertrages, sofern allerdings kein neues Abkommen an dessen Stelle vereinbart wird, zu Ende zu führen ist.

---

Bei manchen der oben aufgeführten Streitfälle, für die der Vertrag eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit begründete, kann es sich aber ergeben, daß ein anderes bestehendes Rechtsorgan den Anspruch erhebt, den Fall zu erledigen. Um diesen Kompetenzkonflikt zu vermeiden oder im Falle der Entstehung ihn entscheiden zu können, sieht daher der Vertrag einige Bestimmungen vor. Einmal können es andere völkerrechtliche Abmachungen zwischen den beiden Staaten oder zwischen mehreren Staaten, an denen Deutschland und die Schweiz beteiligt sind, sein, die für bestimmte Arten von Streitfällen ein besonderes Verfahren vorsehen. Meist wird es sich um Handels- oder Wirtschaftsverträge handeln, wie solche auch zwischen Deutschland und der Schweiz bereits bestehen, die für Streitigkeiten innerhalb der in ihnen geregelten Gebiete Spezialschiedsgerichte vorsehen. Diese Spezialabkommen sollen alsdann, wie auch viele Verträge vor dem Kriege das bereits vorsahen, dem allgemeinen Schiedsgerichtsvertrage vorgehen, indem nach ihren Bestimmungen der Streitfall geschlichtet wird (Art. 1 Abs. 2). Es gilt hier also der Grundsatz: lex specialis derogat legi generali. Und das mit gutem Grund. Werden doch häufig bei der Beurteilung solcher Spezialfragen die Richter eine genaue Fachkenntnis benötigen und dem kann eben nur Rechnung getragen werden durch Bildung von Schiedsgerichten mit spezialistisch geschulten Richtern, ohne daß deshalb allerdings an Rechtsgrundsätzen etwas zugunsten von Fachinteressen und wirtschaftspolitischen Erwägungen aufgegeben zu werden braucht.

Anders liegt der Fall, der schließlich auch auf eine Kompetenzfrage hinausläuft, bei dem an Streitigkeiten zwischen Deutschland und der Schweiz auch dritte Staaten beteiligt sind. Das Schlußprotokoll behandelt ihn in Ziff. 3 und stellt zunächst fest, daß die Anwendung des Vertrages nicht ausgeschlossen sein solle, wie früher häufig in solchen Fällen die Verträge vorschrieben. Der Fall kann nun so gelagert sein, daß zwischen Deutschland und dem dritten Staat ebenfalls ein Vertrag besteht oder daß zwischen ihnen keinerlei Abkommen getroffen sind. Für beide Fälle passend gibt die Ziff. 3 folgende Bestimmung: „Die vertragschließenden Teile werden gegebenenfalls dahin wirken, die dritten Staaten zum Anschlusse an das Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahren zu veranlassen. Für diesen Fall bleibt es den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, im gemeinsamen Einverständnis eine besondere Zusammensetzung des Schieds-

gerichts oder des Ständigen Vergleichsrates vorzusehen. Kann eine Verständigung mit den dritten Staaten über deren Anschluß nicht binnen angemessener Frist herbeigeführt werden, so nimmt das Verfahren zwischen den vertragschließenden Teilen den im Vertrage vorgesehenen Verlauf". Bestanden also mit den dritten Staaten Verträge, so wird es wohl leicht sein, die an sich damit vorgesehenen mehreren Schiedsgerichtsverfahren aus praktischen und technischen Gründen durch Vereinbarung auf ein einziges, vielleicht mit besonderer Besetzung des Gerichtes, zu reduzieren. Bestanden keine Verträge, so ist wenigstens der Versuch, die dritten Staaten zu den Verfahren heranzuziehen, sehr erfreulich und je größer das Vertrauen auf die deutsch-schweizerische Schiedsprechung ist, desto eher werden sich zu einem Anschlusse an das Verfahren dritte Staaten bereit finden.

Außer den rein völkerrechtlichen Kompetenzkonflikten können aber noch Kompetenzkonflikte des Schiedsgerichtes mit innerstaatlichen Gerichten entstehen. Diesen Konflikten bemüht sich Art. 3 eine Abhilfe zu schaffen und bezeichnet zugleich als innerstaatliche Gerichte sowohl gerichtliche Behörden wie auch Verwaltungsgerichte in dem richtigen Gedanken, daß mit letzteren Behörden mindestens ebenso oft Konflikte entstehen werden. Daß damit für ein „schwieriges und viel erörtertes Problem" eine Lösung gefunden werden sollte, betont die deutsche Denkschrift ausdrücklich.[1]) Sie gibt zugleich den Grundgedanken der Regelung an, indem sie feststellt: „Der Vertrag geht von der Auffassung aus, daß das internationale Gericht nicht deshalb ausgeschlossen sein soll, weil das gegen eine Partei gerichtete und den Gegenstand des Staatenkonfliktes bildende Begehren nach den Landesgesetzen dieser Partei vor ihren nationalen Gerichten geltend gemacht werden kann oder bereits geltend gemacht worden ist". Damit sind also beide zu weitgehenden Ansichten, die, die bei Zuständigkeit eines nationalen Gerichtes das Schiedgericht ohne weiteres als Eingriff in die Unabhängigkeit ablehnen wollte, sowie auch die, welche das Schiedsgericht als ein Gericht höherer Ordnung ohne weiteres vorgehen lassen wollte, abgelehnt und die grundsätzliche Zulässigkeit des Nebeneinanderbestehens beider Verfahren ist ausdrücklich festgelegt. Und das ist eine durchaus richtige Lösung. Denn würde man bei Zuständigkeit eines nationalen Gerichtes das Schiedsgericht von vornherein ausschließen, so würde nur allzu leicht nachher bei Unzufriedenheit der Gegenpartei der Vorwurf eines parteiischen Gerichtsspruches gemacht werden und Unzuträglichkeiten wären die notwendige Folge. Dem beugt zweifellos vor, wenn der Staat loyal auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes anerkennt, zumal ja Rechtsstaaten wie Deutschland und die Schweiz mit ihrer vorzüglichen Gerichtsorganisation die Furcht vor einer rechtlichen

[1]) II zu Art. 3.

Blamage nicht zu haben brauchen, andererseits aber auch auf ein unparteiisches Urteil des Schiedsgerichtes vertrauen dürfen. Ebenso bedenklich wäre auch der umgekehrte Fall, das nationale Gericht ganz auszuschließen, da dadurch einmal das Vertrauen auf die Rechtlichkeit der nationalen Gerichtsbarkeit diskreditiert würde, dann aber, sofern überhaupt die staatsrechtlichen Schwierigkeiten einer Festlegung der bloßen Zuständigkeit des Schiedsgerichtes überwunden werden, nationale Stimmen ihrer Unzufriedenheit über eine nicht genehme Schiedssprechung in bedenklicher Weise Ausdruck zu geben wissen würden. Es ergab sich also für die vertragschließenden Parteien nach Erkennung dieser wichtigen Probleme nur die Frage, wie die beiden Verfahren nebeneinander vor sich gehen sollten.

Daß beide Gerichte zu gleicher Zeit ihre Tätigkeit ausüben könnten, mußte von vornherein ausscheiden, einmal wegen der technischen Unmöglichkeiten, sodann aber auch aus rechtlichen Bedenken, wie besonders der Gefahr gegenseitiger Beeinflussung. Andererseits konnte auch nicht befürwortet werden, das Schiedsgericht zunächst urteilen zu lassen, da dann durch besondere und in staatsrechtlicher Hinsicht bedenkliche Vorschriften erst die vorläufige Ausschaltung des nationalen Gerichtes hätte festgelegt werden müssen. So lag es denn nahe, zunächst das gegebene nationale Gerichtsverfahren durch alle Instanzen hindurch bis zum rechtskräftigen Urteil stattfinden zu lassen, wie es auch Huber bereits 1908 empfohlen hatte[1]). Schon aus dem Grunde lag es nahe, daß es sich häufig um Fälle handeln wird, in denen Privatpersonen gegen den andern Staat Forderungen erheben und diese von dem betreffenden Staat zur Durchfechtung an sich gezogen werden, wobei dann aber durch obige Vorschrift der betreffende Staat wohl veranlaßt wird, erst nach dem endgültigen Entscheid die Sache von sich aus beim Schiedsgericht anhängig zu machen. Anstatt voreiliger diplomatischer Schritte und zu befürchtender Verwicklungen ist somit ein ruhiges Abwarten und ein Regeln in rechtlichen Bahnen weit eher gesichert. Ja, es wird dann wohl häufig gar nicht mehr zu einem Schiedsgerichtsurteil kommen, das letzten Endes immerhin eine Beurteilung des nationalen Urteilsspruches darstellen würde. Das war offenbar auch der Gedankengang der deutschen Denkschrift, die von einer hohen Achtung von der nationalen Gerichtsbarkeit ausging und eben nur im Interesse wichtiger Fälle eine Anwendung des Schiedsgerichtes sichern wollte. Sie besagt daher: „In der Tat liegt im Verhältnis zwischen zwei Staaten mit geordneter Rechtspflege, wie Deutschland und die Schweiz es sind, kein Anlaß vor, einer Partei das Rechtsmittel der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu gewähren, solange sie damit rechnen kann, in dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren zu ihrem Rechte zu gelangen". Art. 3 lautet also: „Bei Fragen, die gemäß den Landesgesetzen der

[1]) a. a. O. S. 559.

Partei, gegen die ein Begehren geltend gemacht wird, von richterlichen Behörden, mit Einschluß der Verwaltungsgerichte zu entscheiden sind, kann diese Partei verlangen, daß die Streitigkeiten dem Schiedsgerichtsverfahren erst unterworfen werden, nachdem in dem Gerichtsverfahren eine endgültige Entscheidung gefällt worden ist . . . .", woraufhin aber noch hinzugefügt wird, . . „und daß die Anrufung spätestens 6 Monate nach dieser Entscheidung erfolge". Damit wird der Gefahr vorgebeugt, daß plötzlich alte Urteile nationaler Gerichte, mit denen man sich vielleicht schon längst abgefunden hatte, nochmals vor das Schiedsgericht gebracht werden, veranlaßt etwa durch einen Schiedsspruch ähnlicher Anlage, der nun die Hoffnung anreizte, daß das Schiedsgericht anders urteilen würde als früher das nationale Gericht geurteilt hatte. Es soll also eine gewisse Stabilität in den Rechtssprüchen geschaffen werden und das ist in jeder Hinsicht zu begrüßen.

Naturgemäß kann diese Regelung nicht gelten, wenn die nationalen Gerichte eine Rechtsverweigerung vorgenommen haben (Art. 3 S. 2). Dann liegt ja eine Widerrechtlichkeit vor, mit der sich der andere Staat nicht zufrieden geben kann. Er hat sich immerhin zunächst, wie Art. 3 vorschreibt, an die gesetzlich vorgesehenen Beschwerdestellen zu wenden, kann aber bei deren negativem Entscheid sich sofort an das Schiedsgericht wenden, um sein Recht zu erlangen; eine Lösung also, die ebenso billig wie fast selbstverständlich ist.

Im Abs. 2 des Art. 3 wird wieder, wie es im Vertrage ja üblich ist, der Streit über eine Meinungsverschiedenheit betreffs der Anwendung der obigen Vorschrift der willkürlichen Beurteilung der Parteien entzogen und dem Urteil des Schiedsgerichtes überwiesen. Dieses wird allerdings nicht darüber urteilen können, ob etwa die Zuständigkeit eines nationalen Gerichtes auf Grund der Landesgesetze gegeben ist oder nicht, oder ob die Rechtsverweigerung gegenüber den Landesgesetzen tatsächlich rechtswidrig ist oder nicht, da in allen diesen Fällen ja das Schiedsgericht über innerstaatliche Rechtsfragen zu Gericht sitzen würde. Lediglich über Streitigkeiten in völkerrechtlicher Hinsicht betreffs des Art. 3 wird dem Gerichte sinngemäß eine Entscheidung zugebilligt werden können, also etwa darüber, ob besondere Umstände oder Vorschriften dafür sprechen, daß nicht zuerst die nationalen Gerichte zuständig sind.

Woraufhin das Urteil des Schiedsgerichtes zu zielen hat und welchen Einfluß es gegenüber dem vorhergehenden Urteil des nationalen Gerichtes auf Grund des Art. 10 Abs. 2 hat, das wird bei der Betrachtung der Urteilswirkung und -ausführung zu behandeln sein, da hier ja lediglich in Frage stand, ob und wie ein nationales Gericht neben dem Schiedsgerichte überhaupt erst einmal zuständig werden kann.

Wenn oben bereits dargelegt wurde, daß Zusammensetzung und Sitz des Gerichtes von der Schiedsordnung vor jedem Streitfalle festgesetzt wird, so gibt doch der Vertrag im Art. 6 eine Richtlinie dafür an, in welcher Weise das Gericht zu bestellen ist. Es wird jedoch hinzugefügt, daß dies nicht gelten solle, sofern eine entgegenstehende Vereinbarung im einzelnen Falle, d. h. in der Schiedsordnung, getroffen ist, indem dann eben die aus Berücksichtigung bestimmter Umstände veranlaßte besondere Regelung vorzugehen hat. Grundsätzlich also werden die Schiedsrichter nach Art. 6 Abs. 2 „auf der Grundlage des Verzeichnisses der Mitglieder des durch das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofs im Haag gewählt". Die bekannte, seit der ersten Haager Konferenz eingerichtete Liste von Persönlichkeiten, die zur schiedsrichterlichen Tätigkeit geeignet sind, indem jeder Staat vier seiner geeignetsten Völkerrechtler namhaft macht, soll also als Auswahlliste für die Richter der deutsch-schweizerischen Schiedsgerichte gelten. Damit sind die Schwierigkeiten, die sich leicht bei der Benennung der Richter ergeben, wesentlich eingeschränkt, da einmal bei der begrenzten Zahl der Auszuwählenden die Ernennung leichter fallen wird, vor allem aber die Gefahr der Ernennung politisch beeinflußter Schiedsrichter gering ist, da die in die Haager Liste aufgenommenen Persönlichkeiten in dieser Hinsicht wohl unbedenklich sind.

Gewählt werden aus der Liste fünf Richter und zwar in der Art, daß jede Partei zunächst einen Richter in freier Auswahl ernennt. Die drei weiteren Richter ernennen die Parteien gemeinsam und bezeichnen ebenso aus diesen denjenigen, der Obmann des Gerichtes sein soll. Die drei gemeinsam ernannten Richter sollen, was bei dem in freier Auswahl zu ernennenden Richter immer der Fall sein wird, weder die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien noch auch auf deren Gebiet ihren Wohnsitz haben noch in deren Diensten stehen. Im Vertrage ist das zwar nicht als notwendige Voraussetzung verlangt, scheint aber als eine Selbstverständlichkeit angenommen zu sein, da festgelegt ist, daß für den Fall, daß ein Schiedsrichter zu einem der Staaten in einer der genannten Formen in Beziehung tritt, jede Partei verlangen kann, daß der betr. Richter ersetzt werde und zwar hat die Ersetzung, wie im Abs. 5 grundsätzlich für alle Ersetzungen festgelegt ist, stattzufinden in der gleichen Weise, wie das ausscheidende Mitglied berufen worden ist. Entstehen Streitigkeiten darüber, ob diese Voraussetzungen für die Ersetzung zutreffen, so sollen die vier übrigen Richter entscheiden, „wobei der ältere der gemeinsam berufenen Richter den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit eine doppelte Stimme hat".

Es sollen also möglichst neutrale und an dem betreffenden Streitfalle unmteressierte Personen Schiedsrichter sein. Dieser sehr richtige Leitgedanke war schon zu den Zeiten der Haager Konferenz erkannt, konnte sich jedoch

noch nicht recht auswirken, da das starke Souveränitätsgefühl der Staaten die Gerichtsbarkeit sowohl aus machtpolitischen wie aus Prestigegründen einer rein neutralen Instanz ganz zu übertragen sich nicht herbeifinden konnte. Eine rein neutrale Instanz war eigentlich nur bei den damals zuweilen noch vorkommenden Einzelschiedsrichtern, gewöhnlich Souveränen, gegeben[1]), aber es sprachen zuviel sonstige Gründe gegen dieses Schiedssystem[2]), sodaß auf der 2. Haager Konferenz sogar von Argentinien ein Antrag gestellt wurde, bis auf einen Ausnahmefall, grundsätzlich dieses System zu beseitigen. Wurde in der richtigen Erwägung, daß schließlich zuweilen auch ein Einzelrichter am Platze sei, der Antrag zwar abgelehnt, so ging doch die ganze Tendenz auf ein kollegiales Gericht und der Streit ging hauptsächlich darum, ob dieses aus drei oder aus fünf Richtern zu bestehen habe. Abgesehen von dem Gedanken, daß bei wichtigen Angelegenheiten ein größeres Kollegium mehr Vertrauen genießt als ein kleineres und auch tatsächlich womöglich tiefgründiger zu urteilen in der Lage ist, so richtete sich die Frage nach der Richterzahl schließlich doch nur danach, wie am leichtesten eine möglichst weitgehende Neutralisierung zu erreichen sei. Kein Staat wollte damals ernstlich ein Gericht bilden, in dem nicht auch in freier Wahl ernannte Angehörige saßen. Wenn hiergegen der Vorwurf erhoben wird, die Staaten täten das, um auf diese Weise Mandatare ihrer Partei im Gericht zu haben, die, wie Renault sagt[3]), ihre „manière de voir, des préjugès, si l'on veut, dont un étranger ne se rendra jamais compte au même degré qu'un national" vertreten würden, so mag das häufig zutreffen, aber keineswegs immer. Daß es nicht so sein soll, ist eigentlich selbstverständlich, da ja der Schiedsrichter objektiv urteilen soll, die parteiische Beurteilung und Verteidigung aber den Advokaten überlassen kann. Zwei Befürchtungen werden es indes in erster Linie sein, die die Staaten haben, einmal daß ein neutraler Vertreter sich nicht

[1]) Daß eine nationale Instanz für so unbefangen im Urteil gehalten wird, daß sie von beiden Seiten zum Schiedsgericht bestellt wird, ist wohl zu selten, als daß es besonderer Erwähnung verdiente; gerade ein Einzelrichter würde wohl noch unwahrscheinlicher sein. Ein Beispiel war die Berufung des französischen Cour de cassation im Konflikte zwischen Frankreich und Nicaragua im Falle des Phare 1880 (Lafontaine, Pasicrisie S. 377 ff.).

[2]) Der durchschlagendste Grund ist wohl der, den Lammasch a. a. O. S. 117 anführt: „Es ist klar, daß der Souverän wohl niemals den Schiedsspruch selbst fällen wird, sondern daß er das Studium des Falles und die Ausarbeitung des Spruches einem oder mehreren Juristen oder seinem Ministerium überlassen wird." Anderseits mag aber auch mit Lammasch zugegeben werden, daß u. U. sich die Bestellung eines Staatsoberhauptes als Schiedsrichter empfehlen kann. Andere Einzelpersonen als Staatsoberhäupter oder auch juristische Personen einzelner Staaten als Schiedsrichter anzurufen, setzt ein solches Vertrauen auf das Bewußtsein der Verantwortlichkeit voraus, daß es in praxi sehr wenig nur vorkam.

[3]) Zit. bei Lammasch a. a. O. S. 124.

so intensiv in die Sache einarbeiten würde und vor allem, daß der betr. Vertreter ja gerade ein Gegner des betr. Staates sein könnte, ohne daß das bisher irgendwie in Erscheinung getreten sei. Diese Gedanken, die in praxi vielleicht ebensowenig vorkommen, wie sie in der Theorie immerhin beachtet werden müssen, sowie das Entgegenkommen dem ausgeprägten Souveränitätsgefühl gegenüber mögen die Anwesenheit nationaler Richter rechtfertigen und die Abweichung von dem mittelbar hier doch in Betracht kommenden Grundsatze „nemo iudex in re sua" für das Völkerrecht in vorsichtigen Formen gestatten[1]). Keinesfalls darf es aber dahin kommen, daß die Mehrzahl der Richter aus Nationalen besteht, etwa alle außer dem Obmann, da dann die Gefahr der Parteigegenüberstellung zu groß wird und unter Umständen die objektive Entscheidung allein in Händen des Obmannes liegen würde, praktisch damit auf den Einzelrichter hinausliefe. Will man also nationale Richter zubilligen, wie es sich empfiehlt und wie es der deutsch-schweizerische Vertrag auch vorsieht, so darf das Gericht nicht dreigliedrig sein, da ja sonst außer dem Obmanne nur nationale Richter vorhanden sein würden. Bei einem fünfgliedrigen Gerichte dürfen natürlich auch nicht zwei nationale Vertreter auf jeder Seite zugelassen werden, wie der Art. 24 der Haager Konvention von 1899 noch vorsah, sondern nur einer, wie es der Art. 45 der Haager Konvention von 1907 umändernd empfahl, so daß das glückliche Verhältnis von drei neutralen und zwei nationalen Richtern entsteht und beiden Gedanken, dem der rechtlichen Objektivität sowie dem, der nationale Belange wahren will, genüge getan ist. Diesen Gedankengängen, die bereits auf der 2. Haager Konferenz von Lammasch in einem Antrag sehr klar ausgesprochen waren[2]), ist der deutsch-schweizerische Vertrag gefolgt, hat jedoch noch

[1]) Fuchs meint a. a. O. S. 75, daß die Zulassung nationaler Richter als völkergemeinrechtliche Regel zu verwerfen sei. „Sobald aber im gegebenen Falle nicht die gemeinrechtliche Regel zur Anwendung kommt, liegt eine besondere Verständigung der Parteien vor und dieser Grund ist stichhaltig genug, um eine Abweichung vom Herkömmlichen zu erlauben. Gleichwie im schiedsrichterlichen Verfahren der ZPO. ein nächster Verwandter einer der beiden Streitteile als Schiedsrichter tätig sein kann, wenn sich auf seine Person das beiderseitige Vertrauen vereint, während er im ordentlichen Verfahren kraft Gesetzes in jeder richterlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist, so muß auch in unserem Falle der Wille der Parteien bei der Bildung eines freien Schiedsgerichtes sich frei entfalten dürfen." Damit meint Fuchs eigentlich dasselbe, was auch oben betont wurde, daß besondere Umstände die Zulassung nationaler Richter rechtfertigen; diese besonderen Umstände sind aber so gut wie immer vorhanden.

[2]) zit. Lammasch a. a. O. S. 124: „Dans le cas où le tribunal n'est composé que de trois arbitres, les membres de la Cour permanente, nommés par les Parties en litige de même que les ressortissants de ces dernières ne pourront pas faire partie de ce tribunal. Si par contre, le tribunal est formé de cinq membres, chaque Partie sera libre de choisir comme arbitre, soit une des personnes désignées par elle comme membre de la Cour permanente, soit un de ces ressortissants".

weitergehend als gewöhnlich die Neutralität der nicht nationalen Richter gesichert. Diese durften lediglich nicht, wie es früher in Verträgen häufig hieß, nationale Richter sein, womit gemeint war, daß sie nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates haben sollten. Daß eine derartige Bestimmung aber nicht genügte, um die Parteilichkeit der Richter auszuschließen, hatte man auch zuweilen bereits erkannt und dann noch die auch im deutsch-schweizerischen Vertrage eingefügten Vorschriften getroffen, daß der Richter nicht einmal — selbst als Nichtstaatsangehöriger — auf dem Gebiete des betreffenden Staates wohnen oder in dessen Diensten stehen dürfe. Zweifellos ist diese Vorschrift ebenso notwendig wie auch in der Hinsicht begrüßenswert, als dadurch bei der Einigung über den Richter die Ablehnung aus den genannten Umständen dem einen Staate nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden kann, wie es die stets bereite politische Propaganda bei Nichtfestlegung leicht getan haben würde.

Wurden die beiden nationalen Richter von den Staaten in freier Wahl ernannt, wogegen der Vertrag mit Recht keine Ablehnungsmöglichkeiten vorsieht, so hat über die anderen drei, wie erwähnt, aus der Haager Liste zu wählenden Richter eine Einigung der beiden Parteien zu erfolgen. Sollte diese einmal nicht zustande kommen, so kann nach 6 Monaten jede Partei den Vergleichsrat anrufen, der dann innerhalb 2 Monaten die fehlenden Richter zu ernennen hat. Ein Scheitern des Schiedsgerichtes ist also unmöglich, höchstens kann eine Verzögerung eintreten, indem die Frist von 6 Monaten, nach der erst der Vergleichsrat angerufen werden kann, reichlich lang ist. Zugleich mit der Einigung über die Richter hat die Benennung eines der neutralen Richter zum Obmanne zu erfolgen und kann in dem Falle, daß eine Einigung nicht erzielt wird, ebenfalls nach der gleichen Frist auf Anruf vom Vergleichsrate erfolgen. Welche Befugnis mit der Bezeichnung Obmann umschrieben sein soll, gibt der Vertrag nicht an und es ist deshalb wohl auf die Haager Konvention von 1907 zurückzugreifen, da nach Art. 19 Abs. 1 des Vertrages für das Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren die Haager Konvention subsidiär gelten soll. In ihr heißt es im Art. 57 Abs. 1: „Der Obmann ist von Rechtswegen Vorsitzender des Schiedsgerichts". Diese Regelung kann nur begrüßt werden, da auf diese Weise, wie Wehberg richtig hervorhebt[1]), die Schwierigkeit der Vorsitzendenwahl von unter sich womöglich unbekannten Richtern verhindert wird, im anderen Falle auch, daß unter Umständen der vielleicht doch bestellte Obmann nicht zum Vorsitzenden gewählt und dann dem Obmanne gewisses Mißtrauen entgegengebracht würde bei seiner Tätigkeit als surarbitre, d. h. — nach Lammasch[2]) — „derjenige, der berufen ist, zwischen den von den Streitteilen ernannten

[1]) Komm. z. Haager Abkommen, zu Art. 57.

[2]) a. a. O. S. 129.

Mitgliedern zu dirimieren (de départager les arbitres)". Gerade wegen dieser Tätigkeit will offenbar Lammasch mit der Ernennung des Obmannes ein Schiedsgericht als gebildet ansehen[1]), jedoch erscheint das angesichts des Vertrages bedenklich, da wir oben sahen, daß die Schiedsordnung, in der ja die Benennung der Richter zu erfolgen hat, unter Umständen bis auf die Namhaftmachung eines Richters angenommen werden kann, während dieser fehlende Richter, der ja nicht gerade der Obmann zu sein braucht, dann vom Vergleichsrate ernannt wird. Hiernach würde dann doch die Bildung des Schiedsgerichtes erst mit der Ernennung auch des letzten Richters vollständig sein und erst jetzt könnte der Obmann seine Tätigkeit beginnen.

Die Möglichkeiten des Ausscheidens von Richtern sind im Vertrage nicht besonders behandelt, sondern es ist lediglich im Art. 6 Abs. 5 bestimmt, daß die aus „irgend einem Grunde" ausscheidenden Mitglieder des Gerichtes in derselben Weise zu ersetzen sind, wie sie berufen wurden. Es gilt hier der auf der Haager Konferenz viel betonte Satz: das Kompromiß überlebt den Richter. Gründe des Ausscheidens kann es naturgemäß nicht allzuviel geben, da ein Ablehnen der frei gewählten Richter durch den anderen Staat nicht in Frage kommt, ebensowenig ein Zurückziehen der bei der Einigung über die neutralen Richter gegebenen Zustimmung nach Bildung des Schiedsgerichtes. Dies war auch schon beim Haager Schiedshofe die allgemeine Meinung, wonach wohl ein Zurückziehen der Benennung aus der Liste möglich war, nicht mehr aber aus dem bereits gebildeten Berichte.[2]) Ausscheiden kann natürlich ein Richter infolge Todesfalles und dann wird das genannte Ersetzungsverfahren in Betracht kommen. Ebenso würde das der Fall sein, wenn nach Bildung des Gerichtes die Zustimmung eines Richters zu seinem Amt noch nicht vorliegt und dieser nunmehr ablehnt, was ja möglich ist, da niemand, es sei denn, daß ein nationaler Richter infolge eines staatlichen Dienstverhältnisses in abstracto gebunden ist, zur Annahme des Amtes verpflichtet sein kann, sondern erst durch freiwillige Annahme verpflichtet wird[3]). Vor Bildung des Gerichtes würde bei Ablehnung eines Richters nicht das Ersetzungsverfahren in Betracht kommen, sondern

[1]) a. a. O. S. 131.

[2]) So, anscheinend ohne Widerspruch, Wehberg, Komm. zu Art. 44; ebenso Strupp, Wörterbuch II S. 466.

[3]) Vgl. Lammasch a. a. O. S. 132, wo auch die Frage aufgeworfen wird, ob der Obmann bezw. die neutralen Richter überhaupt der Zustimmung der Regierung ihres Landes zur Übernahme des Amtes bedürfen. Mit Recht verweist Lammasch diese Frage in das Gebiet des Staatsrechtes, da sie sich ja allein nach heimatlichem Rechte richten wird. Zuweilen wird sie in diesem Sinne im Kompromiß vorgesehen. Der deutsch-schweizerische Vertrag sieht das aber ausdrücklich nicht vor, es könnte jedoch nach der dehnbaren Fassung des Art. 7 in der Schiedsordnung geschehen.

einfach die restliche Bildung des Gerichtes. Nach Annahme seines Amtes [1]) wird allerdings, moralisch betrachtet, keinem Richter mehr ein Rücktrittsrecht zugebilligt werden können, obwohl Zwangs- oder Strafmaßnahmen dagegen nirgends vorgesehen sind und ein etwaiges Vorgehen wohl nur dem betreffenden Staate auf Grund etwaigen besonderen Rechtsverhältnisses überlassen werden kann. [2])

Besondere Rechte und Vergünstigungen, wie diplomatische Vorrechte und Befreiungen, den Richtern einzuräumen, sieht der Vertrag nicht vor, aber es wird Sache der jeweiligen Schiedsordnung sein, unter Berücksichtigung des besonderen Falles sowie der allgemein gemachten und teilweise in der Haager Konvention niedergelegten Erfahrungen (Art. 46 Abs. 4), in der Frage der Exterritorialität, der Immunität, der Diäten, der freien Fahrt u. dergl. Vorschriften zu treffen.

Wie die Richter die Rechtsprechung nach den vorhandenen und später noch zu behandelnden Rechtsnormen zu treffen haben, darüber besagt der Vertrag ebenfalls nichts, da sich mit der Rechtsstellung des Gerichtes die rechtliche Stellung der Richter ergeben hatte. Sie sind eben nicht Advokaten oder Mandatare einer Partei, sondern von beiden Parteien bestellte, mit dem Augenblick der endgültigen Gerichtsbildung unabhängige Richter, insofern wohl, allerdings mißverständlich, „Mandatare beider Parteien“ [3]) genannt. Daraus ergibt sich zugleich, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen auf den vorhandenen Rechtsgrundlagen eine Entscheidung zu fällen haben. Daß für diese sinngemäße Selbstverständlichkeit weder in der Haager Konvention noch im Vertrage eine eidliche Beteuerungsformel vorgesehen ist, ändert natürlich an der Pflichtmäßigkeit der objektiven Rechtsentscheidung nichts. Wenn der Eid weggelassen wird, so geschah es früher häufig in dem Gedanken, daß nationalen

---

[1]) Eine besondere Annahme wird man anzunehmen haben, da selbst dann, wenn man mit Strupp a. a. O. S. 467 annehmen wollte, durch die Aufnahme in die Haager Liste seien von den Richtern von vornherein die Richterämter angenommen, dieses für den deutsch-schweizerischen Vertrag nicht ohne weiteres gelten kann, sondern die Listenrichter sich bereit erklären müssen, auch diese ihnen zugedachten Ämter zu übernehmen. Da das wohl nicht in abstracto geschehen ist, muß es in jedem einzelnen Falle geschehen.

[2]) So auch Lammasch a. a. O. S. 132; a. A. Strupp, Wörterbuch II S. 466, der ein Rücktrittsrecht deshalb zugestehen zu müssen glaubt, da in der Haager Konvention — ebenso ist es im deutsch-schweizerischen Vertrage — ein Unterschied für die Ersetzung eines infolge Todes oder aus anderem Grunde ausscheidenden Richters nicht gemacht wird und hieraus die völkerrechtliche Genehmigung eines freiwilligen Rücktritts zu lesen sei. Indes mit Unrecht; es fehlte lediglich eine überstaatliche Stelle, die einen grundlosen Rücktritt hätte bestrafen können und deshalb konnte keine Einigung erzielt werden, da ein Staat seine Richter wegen vielleicht von ihm gebilligten Rücktrittsgründen zu bestrafen nicht übernehmen würde. Auch hier war eben das nationale Souveränitätsgefühl größer als das Vertrauen auf die Loyalität.

[3]) Strupp a. a. O. S. 467, da Recht im Namen beider Parteien gesprochen wird.

Richtern der Eid auf Unparteilichkeit unmöglich zugemutet werden könne, aber es scheint doch nicht angängig, mit Lammasch[1]) diesen Grund der Eidesweglassung zu verallgemeinern. Ganz sicher war dieser Grund auch beim deutsch-schweizerischen Vertrage nicht maßgebend, da er zweifellos objektive Beurteilung auch von den nationalen Richtern verlangt. Absehen konnte man indes von einem Eid, da auch ein Eid bei einem Richter, der nach einem so vorsichtigen Verfahren ausgewählt ist und sein Amt noch besonders angenommen hat, nichts mehr daran ändern würde, wenn der betreffende Richter von der objektiven Rechtsprechung abweichen wollte.

---

Das prozessuale Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird von dem deutsch-schweizerischen Vertrage nicht in besonderer Weise geregelt, sondern, abgesehen von den Art. 9 und 10, greift gemäß Art. 19 Abs. 1, sofern die Schiedsordnung für den einzelnen Fall keine besonderen Vorschriften mehr trifft, die Verfahrensregelung der Haager Konvention von 1907 Platz. Das in der Haager Konvention kodifizierte Schiedsgerichtsverfahren hat sich in der völkerrechtlichen Praxis derart ausgebildet und trotz berechtigter Wünsche auf weitergehende Regelung von Einzelheiten bewährt, daß mit Recht von den Vertragsparteien neue Versuche von Schiedsverfahren unterlassen werden konnten; besonders auch noch sprachen praktische Gründe dagegen. Die Richter werden ja aus der Haager Liste gewählt, sind also mit dem Haager Verfahren vertraut und es würde für sie eine Schwierigkeit sein, andere unerprobte, womöglich auch weniger gute Verfahrensvorschriften für einzelne Fälle sich anzueignen. Das Haager Schiedsgerichtsverfahren ist sogar so fest für die deutsch-schweizerischen Gerichte verankert, daß es selbst dann noch zur Anwendung kommen soll, wenn die eine oder andere Partei von dem Haager Abkommen zurückgetreten sein sollte (Art. 19 Abs. 2). Es soll eben das Haager Verfahren seiner völkerrechtlichen Bewährung wegen übernommen werden, nicht etwa, weil die Vertragsparteien zufällig Mitunterzeichnete der Haager Konventionen sind. Trotz der Gruppen von Verfahrensvorschriften — Vertrag, Schiedsordnung, Haager Konvention — können über „Fristen und andere Einzelheiten" noch Lücken vorhanden sein und auch für diese hat der Vertrag im Art. 19 Abs. 3 eine Zuständigkeit geschaffen. Sie sind, sofern nicht besondere Übereinkünfte der Staaten getroffen werden, vom Schiedsgerichte selbst auszufüllen, indem es die „erforderlichen Bestimmungen" trifft.

Das Haager Schiedsgerichtsverfahren darzustellen und bis in alle Einzelheiten kritisch zu beleuchten, kann hier natürlich nicht Aufgabe sein,

[1]) a. a. O. S. 136.

da das ja heißen würde, längst erschöpfend erörterte [1]) und praktisch erprobte Normen nochmals kritisch durchzusprechen. Es soll nur in ganz kurzen Zügen der Verhandlungsgang dargelegt und an den Stellen, wo der deutsch-schweizerische Vertrag mit besonderen Vorschriften eingreift, näher darauf eingegangen werden.

Nach Konstituierung des Gerichtes, d. h. Ernennung auch des letzten Richters, gewöhnlich des Obmannes, der als Vorsitzender die ganzen Verhandlungen zu leiten hat, beginnt dieser das eigentliche Verfahren. Es zerfällt in das schriftliche Vorverfahren und das mündliche Hauptverfahren. Vertreten werden die Interessen der Staaten von Agenten und Rechtsbeiständen (Art. 62). Die Agenten sind etwa diplomatische Funktionäre ihrer Staaten, während die Rechtsbeistände Advokaten im üblichen Sinne des Wortes sind. Mandelstam sagt [2]): „Die ersteren wachen über die Aufrechterhaltung des Kompromisses und die Erhaltung der Ordnung des Verfahrens, sie repräsentieren das intérêt public ihres Staates indem sie sich allem widersetzen, was diesem ungerechten Nachteil bereiten würde und alles seinen Interessen Entsprechende verlangen. Die conseils hingegen haben die cause speciale zu vertreten, sie befragen die Zeugen und plaidieren". Mitglieder des Ständischen Schiedshofes dürfen übrigens nur zugunsten des Staates als Agenten oder Anwälte tätig werden, der sie zu Mitgliedern des Schiedshofes ernannt hat.

Im Vorverfahren reichen nun die Staaten durch ihre Rechtsbeistände ihre Schriftsätze, die mémoires oder cases, bezw. contre-mémoires oder countercases und répliques oder arguments, ein. Ob ein Staat zuerst seine Schriftsätze einzureichen hat oder ob beide Staaten zugleich ihre Schriftsätze vorlegen sollen, darüber besagt die Haager Konvention nichts und leider hat auch der deutsch-schweizerische Vertrag eine Regelung dieser Streitfrage nicht getroffen. Entsprechend dem prozessualen Verfahren bei staatlichen Gerichten hätte sinngemäß der Kläger seine Klageschrift und darauf der Beklagte seine Verteidigungsschrift einzureichen. Aber gerade an der Schwierigkeit der Feststellung, wer Kläger und wer Beklagter ist, scheitert diese an sich ebenso einfache wie selbstverständliche Lösung. Keineswegs wird nämlich der Staat, der auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht gedrungen hat, immer der Sache nach der Kläger sein [3])

[1]) Vgl. Lammasch a. a. O. S. 147 ff., Fuchs a. a. O. S. 89 ff., Tettenborn, Das internationale Schiedsgericht S. 62 ff., Wehberg, Komm. S. 93 ff. u. a.

[2]) Zit. bei Lammasch a. a. O. S. 162.

[3]) Die äußerlich erkennbare Parteistellung wird auch noch, wie Lammasch a. a. O. S. 149 mit Recht betont, dadurch erschwert, daß bei der Bildung des Schiedsgerichtes ja beide Parteien mitwirken. Immerhin ist dies beim deutsch-schweizerischen Vertrag nicht wesentlich, da das Schiedsgericht auf Anrufen einer Partei gebildet werden muß und die Mitwirkung des anderen Staates sich nur auf einige Formalitäten bei der Bildung beschränkt, für deren Erledigung der Staat von vornherein im Vertrage eine Verpflichtung übernommen hatte.

und würde sich deshalb wohl auch weigern, ohne weiteres vor den Augen der Welt als solcher behandelt zu werden, ebenso wie der andere Staat unter Umständen Wert darauf legen wird, nicht als der sich scheinbar im Unrecht befindliche Beklagte angesprochen zu werden. Würde aber im Vertrage festgelegt sein, daß der anrufende Staat etwa zuerst seine Klageschrift einzureichen habe, so wäre das Odium einer Stellung als Kläger schon wesentlich herabgemindert. Möglich wäre ja auch gewesen, durch die Schiedsordnung oder in einem Vorentscheid des Gerichtes jedesmal die Parteistellung festlegen zu lassen. [1]) Vielleicht hätte sich auch noch ein anderer besserer Weg gefunden. Daß aber der Vertrag diese Lücke der Haager Konvention überhaupt offen gelassen hat, bleibt sehr bedauerlich und es wird die bisherige Übung beibehalten werden müssen, wonach beide Parteien gleichzeitig ihre Schriftsätze einreichen und die Antworten darauf dann in den nächsten Schriftsätzen oder in der mündlichen Verhandlung erst erfolgen werden. Der modus procedendi ist also ein wesentlich schwerfälligerer als bei einer anderen Regelung und keineswegs mit dem Hinweis, mehr dem Wesen des internationalen Schiedsgerichtes zu entsprechen, [2]) zu entschuldigen.

Auch über den Inhalt der Schriftsätze gibt sowohl die Haager Konvention wie der Vertrag nichts an und es stehen sich zwei Meinungen gegenüber, die amerikanische, die nur eine Darlegung der geschichtlichen Entwicklung und der Tatsachen für angebracht hält, und die europäische, die zugleich auch die rechtlichen Deduktionen ausgeführt haben will. [3]) Die europäische Meinung wird für den Vertrag wohl in Frage kommen und zwar mit gutem Grund, da sie Überraschungen mit besonderen juristischen Konstruktionen ausschaltet und vor allem bei einer Rechtsschrift das gerichtsmäßige des Schiedsgerichtes viel mehr betont wird als bei bloßer Abgabe eines Tatbestandsberichtes, der im Vermittlungsverfahren weit eher zu rechtfertigen wäre, da dann anmaßende politische Ansprüche von vornherein gar nicht erst gestellt würden. Immerhin wäre eine Ausfüllung auch dieser Lücke in der Haager Konvention durch den deutsch-schweizerischen Vertrag durchaus wünschenswert gewesen.

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens tritt das Gericht, das vorher nur ausnahmsweise zusammenkommt, zusammen und es eröffnet der Obmann die mündliche Hauptverhandlung. Beide Parteien müssen hierzu erscheinen, da nirgendwo ein Versäumnisverfahren, etwa wie es der Art. 53 des Statutes für den Völkerbundsgerichtshof (Cour Permanente de Justice Internationale) kennt, wonach der Gerichtshof bei Nichterscheinen der einen Partei entsprechend den Schlußanträgen der Gegen-

[1]) Vgl. Lammasch a. a. O. S. 149, wo zugleich berechtigte technische Einwände besonders gegen letztere Lösung gemacht werden.

[2]) So Lammasch a. a. O. S. 148.

[3]) Vgl. Lammasch a. a. O. S. 151.

partei entscheiden kann, vorgesehen ist und auch keineswegs am Platze wäre. Würde sich eine Partei weigern, weiterhin an den Verhandlungen teilzunehmen, so würde ebenso, wie wenn die Partei sich nicht auf das Vorverfahren eingelassen hätte, ein glatter Vertragsbruch vorliegen, gegen den es, solange keine Sanktionen möglich sind, keine friedlichen Mittel gibt.[1]) Zunächst wird die Gerichtssprache, die der deutsch-schweizerische Vertrag nicht festlegt, von dem jeweiligen Gericht entsprechend Art. 61 zu bestimmen sein. Praktisch wird das wohl, da sowohl in Deutschland wie im wesentlichen auch in der Schweiz deutsch gesprochen wird, meist deutsch sein, besonders da in den letzten Jahren der aufstrebende Nationalismus immer die nationalen Sprachen in den Vordergrund zu stellen sucht. Immerhin können praktische Rücksichten auf die neutralen Richter auch ein anderes Ergebnis herbeiführen. Eine Verteilung der Parteirollen wäre natürlich im Hauptverfahren ebenso erwünscht wie im Vorverfahren. Solange aber keine Bestimmungen bestehen, wird die Reihenfolge der Reden gewöhnlich nach dem Alphabet zu bestimmen sein. Die Sitzordnung im Gericht ist ebenfalls nicht festgelegt und wird erfahrungsgemäß am zweckmäßigsten dem Alter der Richter nach erfolgen. Die Verhandlung selbst geht auf der Grundlage der vorhandenen Aktenstücke und zwar nach Art. 66 unter Ausschluß der Öffentlichkeit, sofern kein entgegenstehender Beschluß gefaßt wird, vor sich. Neue Akten in der mündlichen Verhandlung noch vorzulegen, ist nach Art. 67 nur mit Zustimmung des Gegners gestattet oder nach Art. 68, entsprechend einseitigem Begehren auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder nach Art. 69, sofern das Gericht aus eigener Initiative bestimmte Urkunden oder Aufklärungen verlangt. Zwangsmittel zu letzterem Verlangen hat das Schiedsgericht aber nicht, sondern nimmt von einer Verweigerung gemäß Art. 69 lediglich „Vermerk" (en prend acte). Mündlich jedoch können die Agenten und Rechtsbeistände alle Rechtsbehelfe vorbringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für notwendig halten (Art. 70), haben auch das Recht, Einreden oder Zwischenstreite zu erheben, worüber dann das Gericht endgültig zu entscheiden hat (Art. 71). Zur Klärung des Sachverhalts können die Mitglieder des Gerichtes Fragen an die Agenten und Rechtsbeistände richten, sowie Aufklärungen von ihnen verlangen, wobei aber weder die gestellten Fragen noch andere im Laufe der Verhandlung gemachte Bemerkungen als Meinungsausdruck des ganzen Gerichtes oder einzelner Mitglieder angesehen werden sollen (Art. 72). Auch Zeugen und Sachverständige zu laden sowie Augenschein zu nehmen, ist das Gericht berechtigt, entweder aus eigener Initiative oder auf Anträge der Parteien hin.[2]) Ob eine Vereidigung der Zeugen

[1]) Vgl. ebenso Wehberg, Komm. S. 123.

[2]) So mit Lammasch a. a. O. S. 152 zu schließen aus Art. 74, besonders auch in Anbetracht des Art. 90, wo sogar — allerdings ausdrücklich — für das summarische Verfahren Zeugenladung usw. zugelassen wird.

und Sachverständigen stattfinden kann, darüber ist wieder aus der weitgehenden Fassung des Art. 74 eine verschiedene Meinung herauszulesen, wird aber in Anbetracht der erwünschten Gründlichkeit der Aussagen zuzubilligen sein.[1]) Nach genügender Klärung des Sachverhaltes und „nachdem die Agenten und Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zugunsten ihrer Sache vorgetragen", d. h. auch die Plaidoyers stattgefunden haben, wobei Zeitdauer und Anzahl der Schlußredner das Schiedsgericht gewöhnlich festsetzt, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus (Art. 77). Nunmehr findet nach Art. 78 die nicht öffentliche und auch geheim bleibende Beratung des Gerichtes statt. „Die Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichtes" (Art. 78 Abs. 2). Letzteres ist übrigens im deutsch-schweizerischen Vertrage „wegen der grundsätzlichen Bedeutung", wie die deutsche Denkschrift sagt,[2]) nochmals ausdrücklich ausgesprochen, indem Art. 9 feststellt: „Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit". Eine einzige Ausnahme hiervon bildet im Vertrage die bereits erwähnte Vorentscheidung über die Berechtigung der Einrede der überwiegend politischen Interessen, die einstimmig oder höchstens gegen eine Stimme gefaßt sein muß (Art. 4 Abs. 2). Der Schiedsspruch ist alsdann in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände den Parteien zu verlesen (Art. 80) und zwar ist der Schiedsspruch mit Gründen zu versehen, hat außerdem die Unterschrift des Vorsitzenden sowie des betreffenden Sekretärs zu tragen (Art. 79).

Auf welchen Rechtsgrundlagen das Urteil zu fällen ist und wie seine Ausführung und Wirkung vom Vertrage gestaltet wird, das sind Fragen, die nur im mittelbaren Zusammenhange mit dem Verfahren stehen und sie sollen deshalbauch erst im Anschlusse an die Darlegung des Verfahrens betrachtet werden. Zum Verfahren gehören aber noch die Vorschriften des Vertrages über die Rechtsmittel gegen die Schiedsgerichtsurteile, wie sie in den Art. 11 und 12 gegeben sind. Zunächst gilt, wieder in subsidiärer Anwendung der Haager Konvention, deren Art. 81, nach dem der gehörig verkündete und den Agenten der Parteien zugestellte Schiedsspruch das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung entscheidet. Damit ist gleich das Ergebnis der langen Verhandlungen, wie sie insbesondere auf der ersten Haager Konferenz bereits stattgefunden hatten, festgelegt, daß nämlich eine Nachprüfung oder nochmalige Verhandlung eines mit der Verkündung rechtskräftig werdenden internationalen Schiedsspruches eine Ausnahme bleiben müsse. Grundsätzlich kann der Ansicht Martens eher zugestimmt werden, als anderen Ansichten, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Verfahrens

[1]) So auch Lammasch a. a. O. S. 152.
[2]) II zu Art. 9.

Berufungs- und Revisionsverfahren zulassen wollten, wenn Martens sagt:[1]) „Es wäre höchst schlimm, wenn ein gehörig verkündeter Schiedsspruch durch ein neues Urteil umgestoßen werden könnte. Es wäre tief bedauerlich, wenn der Schiedsspruch den Streit der Völker nicht glatt entscheiden, sondern neue Mißhelligkeiten anregen, von neuem die Leidenschaft erwecken und den Frieden der Welt bedrohen würde". Wenn aber die Haager Konferenz diese gegenüber jeder Nachprüfung des Urteils, sei es auch in noch so vorsichtigen Formen, gänzlich unversöhnliche Ansicht ebenso wie die nach der entgegengesetzten Seite zu weitgehende ablehnte und einen goldenen Mittelweg fand, so ist das sehr begrüßenswert. Einmal könnte es zweifellos nicht im Sinne des Rechts liegen, einen Fehlspruch, gegen den sich jetzt womöglich allerlei neues Material vorbringen ließe, weiterhin mit Unterdrückung des Materials als einen Rechtsspruch aufrecht zu erhalten, während vielleicht seine Unrichtigkeit bereits offenkundig geworden ist. Andererseits würde es natürlich ebenso bedenklich sein, eine neue Instanz zu bilden, die eine Nachprüfung des Urteils vorzunehmen hätte. Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, die allein schon von diesem Weg haben absehen lassen, würde eine neue Instanz jedesmal eine volle Neuaufrollung des ganzen Streites benötigen und das schlüge der doch an sich erwünschten Endgültigkeit des Schiedsspruches geradezu ins Gesicht. Nippold sagt mit Recht:[2]) „Das gehört so eng zu seiner Natur, daß man sich eine höhere Instanz neben oder über dem Schiedsgericht nun einmal nicht vorstellen kann". Ließen diese grundlegenden Anschauungen also eine Berufung und Revision im Sinne des deutschen Prozeßverfahrens nicht zu, so war aber eine Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Nichtigkeitsklage, die ja an den Richter a quo geht, durchaus denkbar. Aber auch die Nichtigkeitsklage noch schloß man aus, einmal da hierfür eine, wie dargelegt, nicht mögliche neue Instanz zweckmäßiger sei, sodann aber um nur die allerdringendsten Gründe für eine Nachprüfung gelten zu lassen, während die Nichtigkeitsgründe ja zwar solche sein können, meist aber nicht sein werden, da angesichts des vorsichtigen Verfahrens schwere Fehler schon rechtzeitig beanstandet zu werden pflegen. Es blieben somit nur die Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens übrig und auch die wurden, soviel anfangs auf der ersten Haager Konferenz genannt wurden, bis auf einen zusammengestrichen, nämlich die Vorbringung „neuer Tatsachen, die auf den Schiedsspruch entscheidenden Einfluß auszuüben geeignet gewesen wären". Dieses erfreulicherweise allein übriggebliebene Argument, auf das eine Revision, wie die Wiederaufnahme gewöhnlich genannt wird, aufgebaut werden kann, ist auch so durchschlagend, daß ihm unbedingt ein Platz eingeräumt

[1]) Zit. nach Fuchs a. a. O. S. 117.
[2]) a. a. O. S. 359.

werden muß. Aber dieser sowohl in der Haager Konvention (Art. 83) wie im Statut des Völkerbundsgerichtes (Art. 61) wie im deutsch-schweizerischen Vertrage (Art. 11) einzige Revisionsgrund, d. h. sofern nicht, wie Art. 11 zuläßt, eine anderweite Abrede unter den Parteien getroffen ist, erfährt bei seiner Geltendmachung noch zwei weitere Einschränkungen. Einmal muß nach Art. 11 der Revisionsgrund „bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst wie der Partei, welche die Revision beantragt hat, ohne ihr Verschulden unbekannt" gewesen sein. Hiermit ist die Gefahr ausgeschaltet, daß eine Partei absichtlich mit Material zurückhält, um später Schwierigkeiten machen zu können. Auch die entsprechend dem Statut des Völkerbundsgerichtes gemachte Hinzufügung der Worte: „ohne ihr Verschulden" unbekannt, ist gegenüber der Haager Konvention, die nur objektive Unkenntnis der Tatsachen verlangte, ein Fortschritt, da hierin ein Anreiz zum Vorbringen allen erreichbaren Materials für die betreffende Partei liegt. Die zweite Einschränkung ist die, daß die Revision nur innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden kann. Mit dieser Frist wird aber nicht die Rechtskraft des Urteils, die mit der Verkündigung eintritt, aufgeschoben, sondern es soll lediglich der Rechtssicherheit wegen nach einer bestimmten Frist die Geltendmachung ausgeschlossen werden. Art. 11 Abs. 3, der diese Vorschrift trifft, sieht keine bestimmten Fristen vor, sondern überläßt deren Festsetzung dem Schiedsspruche oder der Schiedsordnung. Als Beispiel könnte etwa die Regelung des Art. 61 Abs. 4 u. 5 des Statuts vom Völkerbundsgericht dienen, wonach die Geltendmachung einer neuen Tatsache nur innerhalb 6 Monaten nach Auffindung der betreffenden Tatsache zulässig ist. Sind 10 Jahre seit der Urteilsfällung verstrichen, so ist eine Revision überhaupt unzulässig.

Das Gericht, das den Schiedsspruch gefällt hatte und an das, wie erwähnt, der Revisionsantrag zu richten ist, entscheidet in derselben Besetzung — etwa ausscheidende Mitglieder werden nach Art. 11 Abs. 2 durch neue ersetzt, die in derselben Weise gewählt werden wie die ausscheidenden berufen wurden — zunächst über die Berechtigung der Revision und dann, gegebenenfalls über die Sache selbst. Daß Art. 60 des Statuts vom Völkerbundsgericht dieses noch ermächtigt, vor Zulassung der Revision das Urteil vorläufig vollstreckbar zu erklären, ist im deutsch-schweizerischen Vertrage als besondere Bestimmung erfreulicherweise weggelassen, denn da das Urteil mit der Verkündung ja bereits rechtskräftig und somit vollstreckbar geworden ist, entbehrt diese Vorschrift vollständig ihres prozeßmäßigen Sinnes.[1])

Neben dem Rechtsmittel der Revision gibt Art. 12 des deutsch-schweizerischen Vertrages noch entsprechend dem Art. 60 des Statuts vom

[1]) So auch Magyary a. a. O. S. 168.

Völkerbundsgericht und dem Art. 82 der Haager Konvention von 1907 für den Fall, daß keine besondere Vereinbarung getroffen ist, die Vorschrift über ein Interpretationsverfahren bezüglich des Schiedsspruches. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien über Auslegung und Ausführung des Schiedsspruches entstehen, sollen danach der Beurteilung des Schiedsgerichtes unterliegen, das den Spruch gefällt hat. Es ist erfreulich, daß man auch Interpretationsstreitigkeiten einer unparteiischen Instanz zu unterbreiten sich verpflichtet hat und niemand wird naturgemäß dazu wohl geeigneter sein als das Gericht, das den betreffenden Spruch gefällt hat.

Die Kosten des Verfahrens haben schließlich noch eine Regelung im Art. 85 der Haager Konvention, der wiederum subsidiär zur Anwendung kommt, gefunden. Es heißt dort, und die Regelung ist sehr billig: „Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten des Schiedsgerichtes zu gleichem Anteile".

---

Zum Verfahren sind noch von besonderer Wichtigkeit Vorschriften über die Rechtsgrundlage, auf der die Richter nach bestem Wissen und Gewissen ihr Urteil zu fällen haben. War sie bisher gewöhnlich sehr wenig klar umschrieben, so ist es doppelt verdienstvoll, daß der Vertrag hier im Art. 5 eine ausführliche Vorschrift entsprechend der im Art. 38 des Statuts des Ständigen Völkerbundsgerichtshofes gibt. Bisher war es eigentlich nur der Art. 73 der Haager Konvention von 1907, der hierüber etwas besagte. Es heißt dort: „Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag und die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Rechts anwendet". Bei der Gelegenheit der Zuständigkeitsbestimmung findet sich also ganz beiläufig einmal erwähnt, daß die Schiedsrichter die Grundsätze des Rechts anzuwenden haben.[1]) Das Gleiche wird ebenso andeutungsweise im Art. 37 ausgesprochen, wonach die Schiedsprechung „auf Grund der Achtung vor dem Recht" (sur la base du respect du droit) zu erfolgen hat.[2]) Mit diesen fast

[1]) Daß es früher im Art. 73 statt „Grundsätze des Rechts" (les principes du droit) „Grundsätze des internationalen Rechts" ( . . . droit international hieß, hat materiell keine Bedeutung — kommt doch sinngemäß nur internationales Recht in Betracht — und es findet sich auch in den Protokollen der Haager Konferenz keine Andeutung über einen besonderen Sinn. Vgl. Wehberg, Komm. S. 133; Huber a. a. O. S. 500.

[2]) Daß nicht einfach „auf den Rechtsgrundlagen" (sur la base du droit) gesetzt wurde, sondern die Umschreibung mit „du respect" gewählt wurde, ist allerdings, wie Lammasch a. a. O. S. 176 meint, auffallend, zumal in den vorbildlichen Entwürfen die Umschreibung sich nicht befand. Trotzdem darf mit Lammasch angenommen werden, daß der Grundgedanke trotz der weniger scharfen Betonung der gleiche ist.

selbstverständlichen Vorschriften ist eigentlich weiter nichts ausgesprochen, als daß der Schiedsspruch eine rechtliche Lösung und keine vergleichende Billigkeitslösung darzustellen habe. Es kam ja zuweilen vor, daß einem Schiedsgericht die Zuständigkeit dazu ausdrücklich gegeben wurde auf Grund der Billigkeit eine Entscheidung zu fällen und zwar kam das besonders bei solchen rechtlichen Streitigkeiten in Frage, bei denen ein starker politischer Einschlag vorhanden war. Daß das heute aber bei dem Vorhandensein eines Vergleichsrates eine nicht unbedenkliche Lösung sein würde, wird noch darzulegen sein.

Zunächst sei festgestellt, daß das Statut des Völkerbundsgerichtes sowie auch der deutsch-schweizerische Vertrag beiden Gedanken Rechnung trägt. Zuerst gehen beide auf die vorhandenen positiven Rechtsgrundlagen ein. In seiner ersten Gruppe von Entscheidungsnormen zählt Art. 38 des Statuts vom Völkerbundsgericht auf: „Internationale Abkommen, allgemeine sowie besondere, insofern sie von den im Streit stehenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln bilden" (les conventions internationales, soit générales, soit speciales, établissant des règles expressément reconnues par les Etats en litige). Die Vereinbarungen der Staaten oder Verträge mit vereinbarendem Inhalte sind also unter Umgehung der oben bereits erwähnten Streitfrage, [1]) welches Rechtssätze sind, mit der umfassenden Bezeichnung „Abkommen" als Rechtssätze fixiert. Daß die Anwendung der Abkommen nur in Frage kommt, wenn sie von den betreffenden Staaten anerkannt sind, ist eigentlich selbstverständlich und wohl nur in Erinnerung der Streitigkeiten über die Haager „Allbeteiligungsklausel" nochmals so deutlich ausgesprochen. Während dieser letzte Gedanke bei dem deutsch-schweizerischen Vertrage nicht in Betracht kommt, also in einer betonten Erwähnung, wie in dem Nachsatz, wegfallen kann, ist die Kennzeichnung der Abkommen als Rechtssätze ebenso wichtig wie beim Völkerbund und hat auch sogar eine schärfere juristische Fassung erhalten. Die erste Gruppe der Entscheidungsnormen im Art. 5 heißt demnach: „Die zwischen den Parteien geltenden Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art und die sich daraus ergebenden Rechtssätze".

Ebenso wie die Normen der ersten Gruppe sind auch die der zweiten ohne weiteres einleuchtend. Art. 38 sagt: „Internationale Gewohnheit, als Beweis einer allgemeinen Praxis angewendet als Recht" (La coutume internationale comme preuve d'une pratique générale acceptée comme étant le droit). Fast genau sagt der Art. 5 des Vertrages: „Das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung". Gerade hierauf wird bei völkerrechtlichen Streitigkeiten besonders oft zurückzugreifen sein, denn wenn noch im innerstaatlichen Rechtsverfahren trotz der umfangreichen Kodifikationen häufig das

[1]) vgl. Anm. 2.

Gewohnheitsrecht zur Anwendung gebracht wird, um wieviel mehr muß das erst beim Völkerrecht der Fall sein, wo doch materiell-rechtliche Normen noch sehr spärlich sind. Daß natürlich die Übung zu einem richtigen Gewohnheitsrecht geworden sein muß, braucht nicht nochmals betont zu werden; geht es doch aus der prägnanten Fassung deutlich hervor.

Als dritte Gruppe von Entscheidungsgrundsätzen nennt Art. 38 die „allgemeinen Grundsätze des Rechts, anerkannt als solche von den Kulturvölkern" (les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées). Wiederum fast genau so kennzeichnet der Art. 5 des Vertrages, indem er sagt: „Die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze". Der Ton liegt hier auf „allgemeinen" Rechtsgrundsätzen, da sonst wohl im wesentlichen nur eine nochmalige allgemeine Nennung der bereits in den ersten beiden Gruppen aufgeführten Rechtssätze vorliegen würde. Mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist aber etwas anderes gemeint und Magyary kennzeichnet sehr treffend:[1]) „Diese Rechtssätze sind kein wirkliches Recht, sie stellen nur eine gemeinsame Überzeugung der Kulturvölker über Recht dar". Magyary führt sehr richtig auch weiter aus, daß es hierbei auf die Universalität ankomme, da es sich nicht etwa um abgeleitete Rechtssätze handle, die von anderen Rechtsbestimmungen durch Deduktion gewonnen seien, sondern um von den Kulturvölkern wirklich anerkannte Maximen des Rechtes wie etwa Grundsätze über die Rechtskraft des Urteils. Immerhin seien die Kriterien dieser Rechtssätze oft sehr unbestimmt und es sei ein gewisses Wagnis, sie als Rechtsquelle anzuführen. Umso erfreulicher ist es, daß sich der deutsch-schweizerische Vertrag nicht gescheut hat, diese allgemeinen Rechtsgrundsätze der Kulturvölker, die, wie die deutsche Denkschrift richtig betont, nicht immer systematisch als Bestandteile des Völkerrechts angesehen werden können, für seinen doch geschlossenen Kreis anzuerkennen, in dem sehr richtigen Gedanken, eine möglichst breite Urteilsgrundlage zu schaffen, um abweisende non liquet-Urteile auszuschließen.

In einer vierten Gruppe gibt Art. 38 als Entscheidungsgrundsätze an: „Unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 59 des Statuts[2]) gerichtliche Entscheidungen und die Lehren der tüchtigsten Rechtsgelehrten,

---

[1]) Magyary, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit S. 150. Er spricht hier von einem modernen jus gentium und zitiert als besonders zutreffend die römische Begriffsbestimmung (§ 1 Inst. I, 1): „Quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur."

[2]) Art. 59 besagt: „La décision de la Cour n'est obligatoire que pour les parties en litige et dans le cas qui a été décidé." Mit dem Vorbehalt dieses Art. 59 im Art. 38 ist also ausgesprochen, daß nur die Entscheidungsart, nicht die formelle Entscheidung als solche in Betracht kommt.

beide als Aushilfsmittel der Rechtssätze" (Sous reserve de la disposition de l'article 59, les décisions judiciaires et la doctrine des publicistes les plus qualifiés, comme moyen auxiliaire de détermination des règles de droit). Nicht ohne lebhafte Debatte und nicht ohne Bedenken wurde dieser Absatz genehmigt. Anfangs war beabsichtigt, auch diese Gruppe als vollwertige neben die anderen zu stellen, wenn auch wohl sinngemäß der Reihenfolge der Aufzählung nach eine Anwendung in Betracht gekommen wäre, aber der lebhafte Widerspruch veranlaßte dann, auf Descamps Anregung hin, diese Gruppe nur als Aushilfsmittel zu bezeichnen und erst dadurch erschien die Annahme möglich. Einen anderen Einwand hatte de Lapradelle gemacht[1]), der diese Gruppe deshalb nicht als selbstständige Rechtsquelle gelten lassen wollte, da die ersten drei Gruppen ja schon eine Berücksichtigung der Rechtsprechung und Doktrin angebracht erscheinen ließen. Andere wieder hatten diese Gruppe zwar zulassen wollen, aber nur in der Form, daß es heißen solle, der Rechtsprechung und Doktrin sei Rechnung zu tragen. Wenn schließlich die Vorschrift doch als ergänzende Normenaufzählung angenommen wurde, so ist das inhaltlich nur begrüßenswert. Deshalb hat auch der deutsch-schweizerische Vertrag von einer Benennung dieser Gruppe nicht absehen wollen, hat aber unter Berücksichtigung der erwähnten Bedenken eine weit bessere Fassung gefunden. Es heißt im Art. 5 fast genau dem berühmten Art. 1 des schweizerischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1907 entsprechend[2]): „Soweit im einzelnen Falle die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechtes sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung." Mit dieser Fassung ist die Vorschrift deutlich als ergänzendes Aushilfsmittel charakterisiert und sogar schon rein äußerlich wird das zum Ausdruck gebracht, indem die Vorschrift nicht als fest gefügte vierte Gruppe den vorherigen hinzugefügt wird, sondern nur eine anschließende Bemerkung darstellt. Aber auch inhaltlich ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber Art. 38 vorgenommen. Die Entscheidung soll nicht unmittelbar nach Rechtsprechung und Doktrin erfolgen, sondern nach dem Rechtsempfinden des Gerichtes, wie es ein solches als Gesetzgeber haben würde. Lediglich dabei ist den bisherigen Erfahrungen in Rechtsprechung und Doktrin Rechnung zu tragen. Damit wird ausgesprochen, wie die deutsche Denk-

[1]) Zit bei Magyary a. a. O. S. 151.

[2]) Art. 1 des schweiz. BGB. lautet: „Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. — Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung."

schrift zu Art. 5 sagt, daß nicht dem subjektiven Ermessen der Richter freier Spielraum gelassen sei. Vielmehr: „Die Schiedsrichter werden an Hand der Wissenschaft und der Rechtsprechung den Rechtsgedanken zu folgen haben, die dem heutigen positiven Recht zugrunde liegen." Dem oben erwähnten grundlegenden Bedenken de Lapradelles, daß diese vierte Gruppe nicht als selbständige Rechtsquelle in Frage kommen könne, ist also abgeholfen, indem die selbständige Rechtsquelle das Rechtsempfinden des Gerichtes ist, das lediglich, ebenso wie es bei den Normen der ersten drei Gruppen der Fall sein muß, der bewährten Lehre und Rechtsprechung Rechnung trägt. Eine hohe Aufgabe ist in der Weiterbildung des Völkerrechts dem Gericht also gestellt und einer alten Forderung der Völkerrechtler nachgekommen. Es wird so manche der noch zahlreich vorhandenen Lücken in dem Normenkomplex des Völkerrechts geschlossen werden können, indem die betreffenden Entscheidungen vielleicht vorbildlich werden können für neu zu schaffende Normen oder für spätere Entscheidungen, die auf dieselben Lücken stoßen.

Neben diesen vier Arten von Entscheidungsnormen, die übrigens in ihrer Anwendung keine gesetzliche Reihenfolge haben, sondern höchstens eine logische, indem die ersten drei Gruppen der Aufzählung nach in Betracht kommen, während die vierte Gruppe ergänzend zu jeder einzelnen der vorhergehenden Gruppen hinzutreten kann, hätte nach Ansicht Magnarys[1]) noch eine weitere Reihe von anzuwendenden materiellen Normen aufgezählt werden müssen, nämlich die innerstaatlichen Rechtsnormen. Magnary meint, daß häufig die Anwendung dieser Normen notwendig sein werde und deshalb eine Aufzählung gerechtfertigt sei. Dem kann aber nicht beigepflichtet werden. Mag es immerhin richtig sein, daß zur Beurteilung einer Streitigkeit oft auch innerstaatliche Normen heranzuziehen sein werden, so ist eine unmittelbare Entscheidung danach jedoch nicht gegeben. Wenn z. B. ein Staat den Streit eines seiner Angehörigen mit dem anderen Staat an sich zieht, was gewöhnlich nur bei einseitigen Maßnahmen oder gar Rechtsverweigerung durch den anderen Staat geschehen wird, so hätte das Schiedsgericht die innerstaatliche Norm insofern heranzuziehen, als es zwar nicht nachzuprüfen hat, ob das innerstaatliche Gesetz richtig angewandt ist, wohl aber inwiefern es mit völkerrechtlichen Normen, sei es allgemeiner, sei es besonderer Art, in Widerspruch steht. Stände die nationale Entscheidung nicht in Widerspruch mit dem Völkerrecht, so wäre das nationale Urteil zu bestätigen, stände sie aber in Widerspruch, so würde eine andere Entscheidung zu fällen sein. Wegen dieser mittelbaren Heranziehung von innerstaatlichen Normen aber letztere als besonderen Komplex von Entscheidungsgrundsätzen des Schiedsgerichts aufzuzählen, erscheint doch wohl weder nötig noch zweckmäßig.

[1]) a. a. O. S. 153.

Nach der Aufzählung der vier Gruppen von Entscheidungsgrundsätzen trifft der Art. 38 und ihm folgend der Art. 5 des Vertrages noch eine Vorschrift, gegen die nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht sind. Art. 38 besagt: „Der Gerichtshof kann aber auf Grund der Vereinbarung der Parteien den Streitfall auch nach Billigkeit — ex aequo et bono — entscheiden." (La présente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer ex aequo et bono.) Und im Art. 5 heißt es: „Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht seine Entscheidung, anstatt sie auf Rechtsgrundsätze zu stützen, nach billigem Ermessen treffen". Hier ist also für das Schiedsgericht die Möglichkeit vorgesehen, den formellen Rechtsweg zu verlassen und stattdessen eine Rolle einzunehmen, die der eines Vergleichsinstituts vollständig ähnelt, so daß Magnary mit Recht für diesen Fall von einer Denaturalisation des Gerichtes spricht. [1]) Wäre die Bestimmung noch so aufzufassen, wie Lammasch seinerzeit die Vorschrift der Billigkeit als Entscheidungsgrundlage erklärte, [2]) daß sie nämlich als ergänzende Rechtsnorm in Frage kommen solle, so wäre das immerhin verständlich. Lammasch meint, daß der Schiedsrichter zunächst immer nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden habe. „Er darf nicht etwa zweifellos zwischen den Parteien geltendes Recht nach seinem subjektiven Billigkeitsgefühl korrigieren wollen; wohl aber darf und soll er Lücken des Rechts nach Billigkeit, d. h. im Geiste des Rechtes, nach Rechtsanalogie ausfüllen". Diesem Gedanken Lammaschs ist der deutsch-schweizerische Vertrag aber keineswegs gefolgt, sondern wollte, gerade nachdem er den Begriff der Rechtsanalogie bereits auch in der dritten Gruppe in besserer Form geregelt hatte, für bestimmte Fälle unter Ausschluß der möglichen Rechtsentscheidung eine Billigkeitsentscheidung, allerdings nur unter Zustimmung beider Parteien, vorsehen. Gedacht wird hierbei in erster Linie wohl an solche rechtlichen Streitigkeiten, die einen starken politischen Einschlag haben, gegen die aber die politische Einrede doch nicht geltend gemacht ist. Es mag hier häufig eine vermittelnde Billigkeitsentscheidung durchaus berechtigt, unter Umständen sogar das Gegebene sein, und es ist sicher nicht umsonst in früheren Verträgen zuweilen dem Schiedsrichter auch eine Billigkeitsentscheidung oder gar eine Vermittlerrolle vorbehalten worden, [3]) aber das grundsätzliche Bedenken dagegen, einen Gerichtshof von dem formellen Rechtsweg abzubringen, bleibt bestehen. Wenn trotzdem die Vorschrift gebilligt werden kann, so geschieht es nur in dem Gedanken, daß sonst manche Streitigkeit, die so noch mittels dieser Vorschrift vor dem Gericht zu einer definitiven

[1]) a. a. O. S. 151.
[2]) a. a. O. S. 181.
[3]) vgl. Magnary a. a. O. S. 151.

Entscheidung gebracht werden kann, auf Grund der politischen Einrede vor den Vergleichsrat gebracht werden würde und entsprechend dem dortigen Verfahren zwar friedlich behandelt, aber unter Umständen doch nicht zu einer Entscheidung gebracht werden könnte.

---

Eine weitere im Anschluß an das Verfahren zu betrachtende Frage ist die nach den Rechtswirkungen des Urteils, und man hat dabei zwischen völkerrechtlichen und innerstaatlichen Wirkungen zu unterscheiden. Über die völkerrechtlichen Wirkungen sagt der deutsch-schweizerische Vertrag nichts und es ist deshalb auf den noch zum schiedsgerichtlichen Verfahren gehörenden und daher subsidiär anwendbaren Art. 84 der Haager Konvention von 1907 zurückzugreifen. Es heißt da zunächst im Abs. 1: „Der Schiedsspruch bindet nur die streitenden Parteien". Was ist nun mit der Bindung gemeint? Soll sie lediglich, um der Fragestellung Hubers zu folgen, [1]) für die Rechtsverletzung Wirkung haben, welche den Spruch veranlaßt hat, oder soll sie auch für die Zukunft wirken? Bei einem isolierten Schiedsgerichte wäre die Frage ja einfach zu b antworten, da hier dem Sinn und Zweck des Gerichtes nach nur eine Wirkung für den konkreten Fall in Betracht kommen könnte, d h. so sehr wohl die materielle Entscheidung des betreffenden Streitfalles ihren bleibenden Wert haben muß, so wenig kann ihr formelle Kraft für die Zukunft zugebilligt werden. Jedes spätere Gericht kann also einen gleichartigen Fall, der auf derselben Normenverletzung beruht, erneut zur Entscheidung bringen. [2]) Dem institutionellen Schiedsgericht dagegen, wie es auch der deutsch-schweizerische Vertrag vorsieht, wird aber eine ganz andere Bedeutung zuzumessen sein. Hier soll doch wohl nicht nur der konkreten Völkerrechtsverletzung in irgendeiner Weise Abhilfe geschaffen werden, sondern es soll zugleich eine authentische Interpretation über die verletzte Norm geschaffen werden. Würde es sich also, wie Huber sehr richtig ausführt, [3])

[1]) a. a. O. S. 562.

[2]) so auch Lammasch a. a. O. S. 187 ff.; Hatschek a. a. O. S. 283 ff.

[3]) a. a. O. S. 562; a. A. Wehberg, Komm. S. 153, der nicht glaubt, daß in erster Linie die Norm zur Entscheidung steht und erst in Verfolg davon die Lösung des konkreten Falles, sondern eine Art Revisionsinstanz nur für die einzelnen Fälle ausmalt, da es bedenklich sei, wie Asser bereits betonte, „de donner une pareille autorité aux sentences arbitrales et de conferer à un tribunal international un pouvoir que la plupart des Etats n'ont pas même reconnu à leur Cour de Cassation". Freilich gibt Wehberg zu, es könne im Kompromiß etwas anderes vereinbart sein. Das ist im Interesse der Völkerrechtsstabilität sehr wünschenswert und erfreulicherweise aus dem Sinne des deutsch-schweizerischen Vertrages herauszulesen. Hiernach soll ja der Schiedsrichter das Völkerrecht u. U. sogar selbst weiterbilden; also der Blick ist durchaus über den einzelnen Fall hinaus auf die Ausgestaltung des Völkerrechts gerichtet und das darf auch bei der interpretierenden Kraft des Schiedsspruches unterstellt werden.

etwa um die Verletzung des Anspruches eines Privaten durch ein nationales Urteil handeln, so würde Gegenstand der internationalen Klage nicht der verletzte Anspruch des Privaten sein, sondern die Völkerrechtsnorm selbst, die falsch angewandt wurde. Wird die Verletzung dann anerkannt, so ist die innerstaatliche Frage, wie dem nationalen Urteil Abhilfe geschaffen werden kann, in völkerrechtlicher Hinsicht aber hat die Auslegung des Vertrages formelle Rechtskraft erhalten und es ist für die Zukunft hierüber res iudicata geschaffen. Ebenso wird, und das ist noch näher liegend, res iudicata geschaffen, wenn ein Anspruch als berechtigt festgestellt oder eine Grenzfestsetzung erfolgt ist. Die res iudicata gilt freilich nicht für die nationalen Gerichte, die dazu noch durch besondere Gesetze angehalten werden müßten, sondern grundsätzlich nur für die völkerrechtliche Rechtsprechung; jedoch werden in praxi sich wohl auch die nationalen Gerichte danach richten, da es für diese „keinen Zweck hat, Urteile zu fällen, die nachher für völkerrechtswidrig erklärt werden". [1]) Daß eine derartige Interpretation aber nicht rückwirkend alle früheren, anders entschiedenen Urteile erschüttert, ist besonders angesichts der notwendigen Rechtssicherheit wohl selbstverständlich. Lediglich auf den letzten Fall, der Veranlassung zu der Entscheidung gegeben hatte, wird eine Einwirkung eintreten. [2]) So berechtigt aber die dargelegten Interpretationswirkungen sind, so sehr bedauerlich ist es, daß sie nicht in Form des auf der zweiten Haager Konferenz gestellten Antrages [3]) festgelegt sind, sondern lediglich aus dem zitierten Art. 84 Abs. 1 zu folgern und auch nur so für den deutsch-schweizerischen Vertrag als geltend anzusehen sind. Im Gegensatz dazu hat übrigens das Statut des Völkerbundsgerichtshofes im Art. 59 festgelegt, daß die Entscheidung nur die Parteien binde und zwar nur für den Fall, den sie entschieden habe (. . . et dans le cas qui a été décidé). Wenn es auch erfreulich ist, daß der Völkerbund hier überhaupt eine Bestimmung getroffen hat, so ist es doch bedauerlich, daß er von der üblichen Ansicht ohne besonderen Grund abgewichen ist.

Daß nur die streitenden Parteien gebunden sind, ergibt sich eigentlich schon aus der völkerrechtlichen Willenstheorie, nach der ein dritter Staat doch nur dann gebunden sein kann, wenn er sich der Rechtsprechung mit unterstellt hat. Man ging früher sogar häufig so weit, [4]) Streitigkeiten, bei denen nur ein Interesse dritter Mächte in Betracht kam, von der

[1]) So Huber a. a. O. S. 563.

[2]) So auch Lammasch a. a. O. S. 188; Hatschek a. a. O. S. 284.

[3]) Zit. bei Huber a. a. O. S. 560 Anm. 3: „Il est entendu que les sentences arbitrales, en tant qu'elles se rapportent aux questions rentrant dans la compétence de la justice nationale, n'auront qu'une valeur interpretative sans aucun effet rétroactif sur les décisions judiciaires antérieures".

[4]) Z. B. in dem als Vorbild so viel verwandten französisch-englischen Schiedsgerichtsvertrag vom 14. Oktober 1903.

Schiedsſprechung in Form einer Ausnahmeklauſel auszuſchließen, um nur ja dem Konflikt über die etwaigen Rechtswirkungen gegenüber den dritten Mächten aus dem Wege zu gehen. Der deutſch-ſchweizeriſche Vertrag hat aber nicht nur von einer ſolchen Ausnahmeklauſel abgeſehen, ſondern hat ſogar im Schlußprotokoll, wie erwähnt, ausdrücklich darauf hingewieſen, daß bei Beteiligung, erſt recht alſo bei bloßem Intereſſe dritter Mächte das Schiedsgerichtsverfahren ſtattfinden, aber aus praktiſchen Gründen der Verſuch gemacht werden ſoll, die dritten Staaten zum Anſchluß an das Verfahren zu bewegen. Damit iſt dasſelbe vorgeſehen, was der Art. 84 der Haager Konvention im Abſ. 2 vorſchreibt, daß nämlich dritte Mächte bei der Auslegung eines Abkommens, an dem ſie beteiligt, zu benachrichtigen ſind, auf daß ſie ſich dem Verfahren anſchließen können. Erfolgt nun ein ſolcher Anſchluß nicht, ſo iſt auch nach den obigen Ausführungen das Urteil für die dritten Staaten nicht bindend. Erfolgt aber ein Anſchluß, ſo iſt nach Art. 84 auch für die betreffenden dritten Staaten die im Schiedsſpruch enthaltene Auslegung bindend und zwar in der gleichen oben dargelegten Weiſe wie für die ſtreitenden Parteien.

Für die innerſtaatlichen Wirkungen eines Schiedsſpruches gibt Art. 10 Abſ. 2 des Vertrages eine Regelung indem es heißt: „Wird in einem Schiedsſpruch feſtgeſtellt, daß eine von einem Gericht oder einer anderen Behörde einer Partei getroffene Entſcheidung oder Verfügung ganz oder teilweiſe mit dem Völkerrecht im Widerſpruch ſteht, können aber nach dem Verfaſſungsrechte dieſer Partei die Folgen der Entſcheidung oder Verfügung durch Verwaltungsmaßnahmen nicht oder nicht vollſtändig beſeitigt werden, ſo iſt der verletzten Partei in dem Schiedsſpruch auf andere Weiſe eine angemeſſene Genugtuung zuzuerkennen". Damit hat der Vertrag alſo zu dem Kapitel der Kolliſion zwiſchen nationaler und internationaler Rechtſprechung Stellung genommen und klar ausgeſprochen, daß das Schiedsgericht in keiner Weiſe zu einer Kaſſationsinſtanz von nationalen Urteilen werden ſolle, die erſt die endgültige res iudicata ſchaffe. Daß die Zuſtändigkeit beider Gerichte zuläſſig ſei, wurde bereits oben dargelegt und zwar ſo, daß erſt das nationale Gericht ſein endgültiges Urteil zu fällen habe und dann das Schiedsgericht angerufen werden könne. Dieſes hat dann lediglich darüber zu befinden, ob das nationale Urteil völkerrechtswidrig iſt oder nicht. Den nationalen Urteilen ſind bereits oben Sprüche von Verwaltungsgerichten gleichgeſtellt und das wird auch hier im Art. 10 nochmals angedeutet, ja es wird noch weiter gegangen, indem Verfügungen, alſo Verwaltungsakte, miteingezogen werden und zwar mit gutem Grund, wie das von der deutſchen Denkſchrift zu Art. 10 zitierte Beiſpiel der Ehelichkeitserklärung, deſſen Aufhebung beträchtliche Schwierigkeiten machen würde, zeigt. Erſt wenn nun Völker-

rechtswidrigkeit festgestellt wird, taucht die Frage auf, wie ihr abzuhelfen bezw. den Geschädigten Ersatz zu leisten ist. Bisher sah man mit Lammasch[1]) die Sachlage so an, daß bei einem isolierten Schiedsgericht der nationale Spruch bestehen zu bleiben hatte, der Staat jedoch, in dem der Spruch gefällt war, der geschädigten Gegenseite Ersatz für den Schaden zu leisten hatte. Bei einem institutionellen Schiedsgericht dagegen sollte der betreffende Staat gehalten sein, das nationale Urteil oder die betreffende Verfügung aufzuheben, während der Private, der etwa infolge des nationalen Spruches einen Vorteil erlangt hatte, diesen herauszugeben verpflichtet sein sollte. Letzteres nahm auch der deutsch-schweizerische Vertrag zur Grundlage, fügte jedoch in der richtigen Erkenntnis staatsrechtlicher Schwierigkeiten hinzu, daß in dem Falle, wo verfassungsrechtliche Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten gegen die Aufhebung des nationalen Spruches sprechen, ein anderer Weg für eine angemessene Genugtuung der verletzten Partei zu suchen sei. In Frage würde hier etwa dann der Weg kommen, den Lammasch bei dem isolierten Schiedsgerichte vorschlug und der in Entschädigung durch den betroffenen Staat bestand.

Aber nicht allein mit den Rechtssprüchen nationaler Gerichte und denen ihnen gleichgestellten Verfügungen anderer Behörden braucht das Urteil des Schiedsgerichtes zu kollidieren, sondern es kann auch der Fall sein mit einem Gesetz oder gar der Verfassung eines der Staaten. Noch viel selbstverständlicher als bei den obigen Fällen ist es hier natürlich, daß das Schiedsgerichtsurteil nicht ipso iure einen Einfluß ausüben kann, sondern auch hier erst innerstaatliche Organe dazwischen zu treten haben. Daß dazu aber z. B. bei Deutschland durchaus die Absicht besteht, geht schon aus dem Art. 4 seiner Reichsverfassung hervor, wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts bindende Bestandteile des Deutschen Reichsrechts sein sollen. Angesichts der Abstraktheit der Verfassungsnormen wird eine jedesmalige Verkündigung der betreffenden Regeln notwendig sein, um ihnen Rechtsgültigkeit zu verleihen. Ebensowenig ist wohl nicht zu bezweifeln, daß dem Völkerrecht entgegenstehende staatliche Normen, die der Schiedsspruch kennzeichnete, alsbald beseitigt würden. Hier gilt einfach Huberts Wort:[2]) „Es ist eine Sache des guten Glaubens, daß die zuständigen Organe das tun, was von den internationalen Pflichten des Staates gefordert wird". Internationale Pflicht des Staates ist es aber zweifellos, seine Verfassung sowie seine Gesetze mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen.

Hier berührt sich übrigens die Frage der Wirkung des Urteils unmittelbar mit der über die Ausführung, denn ohne loyale Ausführung würde ja eine Wirkung überhaupt nicht in Betracht kommen. Die Er-

[1]) a. a. O. S. 197 ff.
[2]) a. a. O. S. 558.

füllung des Urteils hat gemäß Art. 18 Abs. 1 des Vertrages „nach Treu und Glauben" zu erfolgen. Zur Erfüllung konnte schon nach Art. 10 Abs. 1 der Schiedsspruch Angaben über die Art seiner Ausführung sowie über die dabei zu beobachtenden Fristen enthalten. Ebenso konnte gemäß Art. 18 Abs. 3 das Schiedsgericht „vorsorgliche Maßnahmen, soweit diese von den Parteien auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden können", getroffen haben. Mit den beiden letzten Bestimmungen ist dem Schiedsgericht das Recht zu Anordnungen gegeben, die eine Ausführung des Urteils sicherstellen solle. Aber auch hier schon hängt die Befolgung von Treu und Glauben der Parteien ab. Zwangsmaßregeln hat der Vertrag nicht vorgesehen und das mit gutem Grund. So sehr innerstaatliche Gesetze einen dahinterstehenden Zwang brauchen, um die etwa widerstrebenden Elemente zu beugen, so wenig ist das beim Völkerrecht nötig. Gewiß würde bei einem großen Kollektivabkommen, bei einem Völkerbund, eine Exekutive für die Durchführung der Beschlüsse und Urteile durchaus denkbar und vielleicht auch gegeben sein und so hat auch der Versailler Völkerbund im Art. 13 eine derartige Exekutive in allerdings noch unvollkommener Art vorgesehen. Entscheidend aber ist, wie oben bereits festgestellt, das Gefühl der Genossen, gebunden zu sein. Und das dürfte bei einem zweistaatlichen Vertrag durchaus eine Gewähr für die Loyalität der Ausführung des Vertrages bieten, denn, wie Meurer sehr richtig sagt[1]), „die freiwillige Erfüllung des Schiedsspruches kann um deswillen erwartet werden, weil die Parteien ja freiwillig das Gericht angerufen, die Befugnisse desselben begründet sowie umgrenzt und sich dadurch im voraus ihm unterworfen haben". Gerade hierdurch haben sich die Staaten einen moralischen Zwang auferlegt und sie würden in den Augen der ganzen Kulturwelt ihr Ansehen gefährden, wenn sie nachher willkürlich brächen. Würden sie aber andererseits in einem Falle Machtpolitik an die Stelle der Rechtspflicht setzen wollen und hätten durch diplomatische Verträge Staaten, die ihre Gewaltsamkeit gutheißen würden, gewonnen, so würde selbst eine vorgesehene Exekutive nichts mehr helfen, da ja das Völkerecht durch eine entsprechende Mächtegruppierung, wie sie gottlob sich so leicht nicht findet, jeden Tag über den Haufen geworfen werden könnte. Da aber ein solcher Fall kaum im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt, haben Deutschland und die Schweiz auf die mit den Argusaugen der Kulturwelt bewachte Loyalität der Vertragserfüllung vertraut.

Indes haben sie doch noch eine seit den Bryankommissionen vorkommende Sicherungsvorschrift getroffen, daß nämlich nach Art. 18 Abs. 2 sich die vertragschließenden Parteien die Verpflichtung auferlegen, die Erfüllung des Schiedsspruches nicht von vornherein zu gefährden, weshalb eine jede Maßnahme, die auch nur nachteilig auf die Erfüllung des Schieds-

[1]) Zit. nach Lammasch a. a. O. S. 208.

spruches wirken könne, während der Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens zu unterlassen sei. Genauere Vorschriften sind wohl deshalb nicht erlassen, um den Ausdruck „jede Maßnahme" möglichst weit umfassen zu lassen. Es werden also nicht nur kriegerische Maßnahmen, wie sie auch das Völkerbundsstatut im Art. 12 allein für eine Dauer bis zu 3 Monaten nach dem Schiedsspruch ausschließt, gemeint sein und wie sie früher fast allein erfaßt wurden, sondern ebenso schon Vorbereitungshandlungen zum Kriege sowie auch jede andere Maßnahme, wie etwa Verwaltungsakte, die vor vollendete Tatsachen zu stellen suchen oder wenigstens Verhältnisse zu schaffen sich bemühen, die eine Erschwerung für die Rechtsprechung des Schiedsgerichtes sowie die Ausführung des Urteils bedeuten könnten.

## Der Vergleichsrat des Vertrages.

Neben dem schiedsgerichtlichen Verfahren sieht der deutsch-schweizerische Vertrag in den Art. 13—17 das Vergleichsverfahren vor. Er knüpft hierbei, wie bereits erwähnt, an die Bryankommissionen an und nimmt damit deren fortschrittlichen Gedanken gegenüber der Vermittlung (médiation) und den guten Diensten (bons offices), wie sie die zweite Haager Konferenz kannte und in den Art. 2 ff. vorsah, auf. Für die Streitigkeiten, die man einem Schiedsgerichtsverfahren nicht unterbreiten konnte,[1]) wurde damals eine Kodifizierung der Vermittlung und guten Dienste in großen Zügen vorgenommen, da man sich hiervon für die Zukunft viel für die friedliche Erledigung der nicht gerichtsfähigen Streitigkeiten versprach. Aber das Wesen der Vermittlung sowohl wie der guten Dienste war nicht besonders dazu geeignet, ihnen als Streiterledigungsmitteln eine besondere Bedeutung zukommen zu lassen, da sie ja eigentlich weiter nichts bedeuteten als die diplomatischen Verhandlungen der streitenden Teile durch einen dritten Staat zu fördern. Das geschah

[1]) Es herrschte übrigens häufig Verwirrung dahingehend, als sollten, vgl. den brasilianischen Vorschlag auf der 2. Haager Konferenz betreffend die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, Vermittlung und gute Dienste auch vor der Anrufung der Schiedsprechung in Betracht kommen. Diese Verquickung weist aber Wehberg, Komm. z. Art. 2 und wie daselbst zitiert auch Lammasch, mit Recht zurück unter dem Hinweis, daß Staaten doch nicht wegen jeder Kleinigkeit die Hilfe anderer Mächte anrufen wollten. Und selbst wenn es sich um mehr als Kleinigkeiten handeln sollte, wird es sich doch erübrigen, dritte Mächte hinzuzuziehen, wenn ein friedliches Verfahren vorgesehen ist. Die Behandlung der Streitigkeit durch dieses wird den meisten Staaten doch wohl angebrachter erscheinen als durch die vermittelnde Tätigkeit eines dritten Staates.

entweder auf Anruf einer der streitenden Teile, ein in der Praxis allerdings seltener Fall,[1]) oder auf die eigene Initiative des dritten Staates hin. Vermittlung nannte man dabei die Tätigkeit des dritten Staates, wenn er die Verhandlungen, die die Gegensätze ausgleichen sollten, selbst in der Hand behielt, und gute Dienste, wenn er lediglich die Verhandlungen der Streitteile anzubahnen suchte, die Durchführung derselben dann aber den streitenden Staaten selbst überließ.[2]) In beiden Fällen jedoch — der Unterschied ist übrigens inhaltlich sehr gering zu bewerten und wird in praxi fast ganz verschwinden — wird die Tätigkeit in den Augen mindestens eines Staates gewöhnlich den Anschein einer Intervention haben, trotzdem der Art. 3 der Haager Konvention sie nicht als „unfreundlichen Akt" anzusehen vorschreibt. Intervention hat aber immer etwas den Anstrich seiner eigentlichen kriegerischen Bedeutung und wird nicht mit Unrecht häufig als eine Einmischung Dritter aus machtpolitischen Gründen aufzufassen sein. Wenn es natürlich auch nicht immer so zu sein braucht, so ließen sich geschichtliche Beispiele doch genügend dafür anführen.[3]) Jedenfalls aber wird, wie oben bereits einmal dargelegt, ein gänzlich uninteressierter Staat es so leicht nicht auf sich nehmen wollen, vermittelnd einzugreifen und die Vermittlung dagegen eines interessierten Staates wird entweder unter politischem Druck stehen oder den parteiischen Geist erkennen lassen, sodaß ein praktischer Erfolg in keinem Falle herauskäme. Bei den guten Diensten würde der Erfolg ja auch unmittelbar gar nicht in den guten Diensten selbst liegen, sondern in den diplomatischen Verhandlungen, die eben durch die guten Dienste erst in Gang gekommen waren. Bei der Vermittlung hingegen würde man schon eher von einem Erfolg durch sie selbst sprechen können, da hier ja die diplomatischen Verhandlungen gewissermaßen unter Führung des dritten Staates stattfinden. Immerhin wird es, wie es doch wünschenswert wäre, zu Vergleichsvorschlägen durch den vermittelnden Staat so leicht nicht kommen, da hier nur allzu leicht eine Einmischung zu weitgehender Art gesehen würde. So sehr also Vermittlung und gute Dienste in manchen Fällen ihre Bedeutung haben können, so wenig können sie grundsätzlich als Institut für Vermittlungsverfahren in Betracht kommen.

Diese Gedanken verfolgten offenbar auch Taft und Bryan und es war ihre völkerrechtliche Großtat, alsdann der Vermittlung neue Wege zu weisen. Mochten für die Staaten, die Schiedsverträge irgendwelcher Art nicht abgeschlossen hatten, auch weiterhin Vermittlung und gute Dienste im bisherigen Sinne in Betracht kommen, so sollte bei den

---

[1]) Vgl. de Melville, Vermittlung und gute Dienste S. 44.

[2]) Ebenso Wehberg, Komm. z. Art. 2; de Melville a. a. O. S. 2 ff., u. a.

[3]) Vgl. de Melville a. a. O. S. 13 ff.; in ähnlichem Sinne Schücking, Inst. d. Vermittlung S. 30.

Staaten, unter denen Verträge bestanden, für die Streitigkeiten, die nicht einem Schiedsgericht zur Beurteilung zuerteilt waren, die Vermittlung organisiert werden. Daß das natürlich nicht in der Weise ging, dritten Staaten die Vermittlertätigkeit aufzuerlegen, ist fast selbstverständlich, denn einmal konnte man dritte Staaten nicht dazu verpflichten und andererseits würden sie sich auch so leicht zur dauernden Übernahme derartiger Rollen nicht bereit gefunden haben. Es mußte also eine andere Stelle für die Vermittlertätigkeit gefunden werden. Taft griff hier auf die von der Haager Konvention vorgesehenen Untersuchungskommissionen zurück, die für jeden Streitfall gebildet werden konnten. Diese sollten dann, sofern kein Schiedsgericht zuständig wurde, über den Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe, einen objektiven Tatbestandsbericht zu geben, hinausgehend vermittelnde Ratschläge zur Beilegung der betreffenden Streitigkeit beifügen. Bryan folgte den Plänen Tafts und setzte sie in seinen Verträgen in Wirklichkeit um, änderte jedoch den Charakter der Kommission, indem sie nicht erst vor jedem Streitfall gebildet, sondern nach Abschluß des Vertrages als eine ständige Kommission eingesetzt werden sollte. Das geschah in dem sehr richtigen Gedanken, daß eine solche Kommission möglichst sofort zur Tätigkeit bereit sein müsse, da sie ja meist politische Streitigkeiten zu behandeln haben würde und diese fast nie einen Aufschub, und sei es auch nur ein kurzer, vertragen.

In der Verbindung der Untersuchungskommission mit der Vermittlerrolle lag aber auch zugleich die Schwäche der Bryanschen Kommissionen. Sie werden meist, vor allem in der Zusammensetzung, ganz auf ihre Untersuchungstätigkeit zugeschnitten und deshalb häufig nicht gerade zur Vermittlertätigkeit besonders geeignet sein. Sei es, daß zu viel Spezialisten, sei es, daß zu viel Juristen darin sitzen, immer wird die große Gefahr bestehen, daß das zur Vermittlung vor allem geeignete diplomatische Element nicht genügend stark vertreten ist. Um dem abzuhelfen, ersann die Theorie allerlei Pläne. Am bekanntesten sind die Vorschläge von Nippold und Politis, sowie das Akademieprojekt von Bars, ferner die Vorschläge Efrémoffs und Schückings.[1]) Alle diese Pläne gingen von dem fortschrittlichen Gedanken aus, ein besonderes Organ lediglich für die Vermittlung zu schaffen und dieses neben das Schiedsgericht zu stellen. Das war zweifellos eine grundlegende Erkenntnis, denn es lag doch kein Grund vor, einem so wichtigen Institut wie der Vermittlung ein besonderes Organ vorenthalten zu wollen. Daß alle die genannten Projekte aber in der Praxis keinen Niederschlag fanden, lag wohl daran, daß sie sämtlich nicht für zweistaatliche Verträge gedacht waren, sondern große völkerrechtliche Kollektivabkommen planten. Für diese war aber die Zeit vor dem Kriege nur schwer zugänglich und die

[1]) Vgl. im einzelnen dazu Schücking a. a. O.; de Melville a. a. O.

geplante dritte Haager Konferenz, auf der allein Aussicht auf eine derartige Lösung bestanden hätte, konnte infolge des inzwischen ausgebrochenen Weltkrieges nicht stattfinden. So kam es denn, daß nach dem Kriege praktische Versuche mit einem reinen Vergleichsorgan nicht vorhanden waren. Der Versailler Völkerbund, der hier Gelegenheit gehabt hätte, etwas vorbildlich Neues zu schaffen, begnügte sich damit, und zwar allem Anschein nach aus machtpolitischen Gründen, einem seiner besonders unter politischem Einfluß stehenden Organe, dem Völkerbundsrat, die Vermittlerrolle zu übertragen. Der deutsch-schweizerische Vertrag war damit vor die dankbare Aufgabe gestellt, erstmalig in der Praxis für einen zweistaatlichen Vertrag ein vorbildliches Vergleichsverfahren aufzustellen. Daß ihm diese Aufgabe geglückt ist, sei hier schon vorweg festgestellt.

Zunächst hielt der deutsch-schweizerische Vertrag an der seit Bryan gewonnenen Erkenntnis, ein Organ lediglich für die Vermittlung zu schaffen, fest und gab ihm auch, der Bryanschen Idee folgend, mit Rücksicht auf die seiner Zuständigkeit besonders unterstehenden politischen Streitigkeiten einen ständigen Charakter. Schwierig wird es sein, den rechtlichen Charakter dieses Organes, das sich als eine von beiden Staaten berufene Kommission darstellt, zu umschreiben. Zweifellos hat der Vergleichsrat seine Rechtsgrundlage in dem Vertrage, der in dieser Hinsicht ebenso wie bei der Organisierung des Schiedsgerichtes ein zu ratifizierender Staatsvertrag ist. Wird auch den Staaten nicht auferlegt, wie noch zu zeigen sein wird, den späteren Vergleichsspruch anzunehmen, sondern lediglich ihre Meinung darüber zu äußern, so werden doch Rechte und Pflichten den Staaten auferlegt, die ratifiziert werden müssen, indem sie durch das Vergleichsverfahren, das sie nicht einmal durch irgend eine Maßnahme zu stören sich verpflichten, in ihrer freien Willensausübung behindert sind. Die Schwierigkeit einer Abgrenzung von der Schiedsordnung fällt hier hingegen weg, da bei dem ständigen Charakter des Vergleichsrates eine Schiedsordnung ja nicht in Betracht kommt und die einer Schiedsordnung vorbehaltenen Einzelheiten entweder bereits im Vertrage geregelt sind oder ebenfalls gemäß Art. 19 Abs. 1 in subsidiärer Anwendung der Haager Konvention zu entnehmen sind oder nach Art. 19 Abs. 3, sofern nicht noch besondere Abmachungen eingreifen, vom Vergleichsrat selbst festgesetzt werden können. Wird man also eine positive Rechtsnorm anzunehmen haben, auf Grund deren der Vergleichsrat organisiert ist, so läge es nahe, daraus zu schließen, daß damit der Vergleichsrat auch ein Rechtsorgan mit rechtlicher Betätigung sei. Indes wird man von anderer Seite den rein diplomatischen Charakter betonen und zweifellos sehr stichhaltige Gründe dafür anführen können. Umso mehr ist das noch möglich, solange nicht der Spruch des Vergleichsrates eine Entscheidung darstellt, die anzunehmen ist. Der Streit hierüber

aber, der ebensowenig wie z. B. bei den innerstaatlichen Schlichtungskammern bisher zu einem Ergebnis geführt hat, mag der Rechtsdogmatik zur Austragung überlassen bleiben.

---

Die Zuständigkeit des Vergleichsrates, der laut Art. 14 Abs. 5 im Laufe von 6 Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages zu bilden ist, darzulegen, kann sich hier, ebenso wie oben beim Schiedsgericht, auf eine summarische Aufzählung der Zuständigkeitsfälle beschränken, da sie ja im wesentlichen aus den früheren Darlegungen sich bereits ergeben hat. Zuständig sein kann der Vergleichsrat für alle zwischen den beiden Staaten vorkommenden Streitigkeiten, sofern sich die Parteien auf ein Vergleichsverfahren einigen. Gewöhnlich wird jedoch bei den gerichtsfähigen Streitigkeiten ohne weiteres von beiden Parteien ein Gerichtsverfahren anerkannt werden. Verlangt nur eine Partei das schiedsgerichtliche Verfahren, während die andere die Gerichtsfähigkeit der Streitigkeit bestreitet, so entscheidet das Gericht vorweg und es muß dann für den Fall, daß die Gerichtsfähigkeit anerkannt wird, das schiedsgerichtliche Verfahren stattfinden, im Falle aber, daß die Gerichtsfähigkeit nicht anerkannt wird, kann das Vergleichsverfahren Platz greifen. Allenfalls konnte sich die das Gericht verlangende Partei zu einem Vergleichsverfahren bereit erklären mit dem Vorbehalte, im Nichtbeilegungsfalle der Streitigkeit durch den Vergleichsrat später nochmals das Schiedsgericht anrufen zu dürfen. Grundsätzlich werden also die nicht gerichtsfähigen oder politischen Streitigkeiten von dem Vergleichsrat zu behandeln sein und das entspricht ja am meisten seiner Wesensart.

Alle übrigen Zuständigkeitsfälle sind auch solche, wo eine vergleichende Tätigkeit erforderlich ist. Vor allem hat der Vergleichsrat, falls bei der schiedsgerichtlichen Erledigung eines Streitfalles nicht binnen 6 Monaten die vorgesehene Schiedsordnung vereinbart ist, eine solche innerhalb 2 Monaten festzusetzen (Art. 8 Abs. 1). Ebenso hat er zu verfahren, falls in der gleichen Zeit einer der gemeinsam zu ernennenden Richter nicht ernannt ist, indem er diesen bezeichnet (Art. 8 Abs. 2). Außerdem hat er, falls eine Schiedsordnung der Parteien zwar vereinbart war, aber Auslegungsstreitigkeiten darüber ausgebrochen sind, diese bis zum Zusammentritt des Schiedsgerichtes, das sie dann zu entscheiden hätte, zu schlichten, indem er der streitigen Stelle der Schiedsordnung eine Auslegung gibt (Art. 8 Abs. 3).

Weiterhin kann der Vergleichsrat Lücken in den Verfahrensvorschriften des Vertrages oder der subsidiär in Betracht kommenden Haager Konvention selbst ausfüllen, indem er betreffs Fristen oder anderer Einzelheiten Bestimmungen trifft (Art. 19 Abs. 3).

Schließlich ist noch die Zuständigkeit des Vergleichsrates wie beim Schiedsgericht zeitlich verlängert; einmal rückwirkend, indem bei Abschluß des Vertrages schwebende Streitigkeiten, sofern allerdings nicht nach dem Schlußprotokoll Ziff. 2 diese wiederum „mit Ereignissen des Weltkrieges in unmittelbarem Zusammenhange" stehen, nach dem Vergleichsverfahren des Vertrages behandelt werden sollen. Ebenso soll ein bei Ablauf des Vertrages schwebendes Vergleichsverfahren noch nach den Bestimmungen des Vertrages, sofern kein neues Abkommen an dessen Stelle gesetzt wird, behandelt werden.

Daß bei den angeführten Zuständigkeitsfällen eine andere Instanz den Anspruch auf Zuständigkeit erheben könnte, erscheint, besonders angesichts der klaren Abgrenzung vom Schiedsgericht, nicht möglich, da ja für politische Streitigkeiten ohne rechtliche Entscheidungsmöglichkeiten Organe zur Behandlung nicht vorgesehen sind.

---

Die Zusammensetzung des Ständigen Vergleichsrates regelt Art. 14 des Vertrages. Danach hat er aus fünf Mitgliedern zu bestehen. Es ist also die beim Schiedsgericht bewährte Fünfgliederung auch hier beibehalten und zwar aus denselben Gründen. Einmal kann ein größeres Kollegium die Streitigkeit tiefgründiger behandeln und vor allem ist wiederum eine weitgehende Neutralisierung des Vergleichsrates gesichert. Es hat nämlich, wie beim Schiedsgericht, jeder Staat nur ein Mitglied in freier Auswahl zu ernennen, während die drei anderen gemeinsam zu ernennen sind und ebenso gemeinsam die Bezeichnung des Vorsitzenden — wie hier der Obmann richtig gleich genannt wird — aus den gemeinsam ernannten Mitgliedern zu erfolgen hat. Die drei gemeinsam zu ernennenden Mitglieder dürfen, ebenso wie beim Schiedsgericht, weder Angehörige eines der beiden Staaten sein, noch auf deren Gebieten ihren Wohnsitz haben, noch in deren Diensten stehen. Die beim Schiedsgericht so dringend nötige Neutralisierung ist also auch hier restlos durchgeführt und zugleich angedeutet, wie die Tätigkeit des Vergleichsrates gedacht ist. Die deutsche Denkschrift stellt das ausdrücklich zu Art. 13—17 dahin fest: „Der Vergleichsrat ist gedacht als ein Gremium von Vertrauensmännern, die nicht von den Parteien oder dritten Regierungen abhängen und doch in politischen Dingen sachkundig sind". Nach diesem Leitgedanken sind also die Persönlichkeiten auszuwählen, die Mitglieder des Vergleichsrates werden sollen. Dabei wird sich leichter als bei der Benennung der Schiedsrichter, wo die Haager Liste bereits eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten präsentierte, eine Schwierigkeit ergeben. In zweierlei Weise ist dem Rechnung getragen.

Zunächst kann, sofern nicht gerade ein Verfahren im Gange oder beantragt worden ist, jeder Staat sein in freier Auswahl ernanntes Mitglied abberufen und einen Nachfolger bestimmen. Ebenso kann jeder Staat seine Zustimmung zu einem der gemeinsam berufenen Mitglieder zurückziehen und es ist alsdann „unverzüglich" zur gemeinsamen Berufung eines neuen Mitgliedes zu schreiten. Die größere Bewegungsfreiheit, die hier den Staaten, anders als gegenüber den Schiedsrichtern, vorbehalten ist, darf in Anbetracht der politischen Art der Streitigkeiten als berechtigt angesehen werden, zumal ja die Durchführung des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, indem während eines Verfahrens selbst eine Abberufung nicht gestattet ist.

Es kann aber auch vorkommen, daß bereits bei der Bestimmung eines der gemeinsam zu ernennenden Mitglieder oder bei der erneuten Bestimmung infolge des Ausscheidens eines Mitgliedes eine Einigung nicht erzielt wird und dann muß eine dritte neutrale Stelle eingreifen, damit das Verfahren nicht in Frage gestellt wird. Es soll hier nach Abs. 8 der Art. 45 Abs. 4—6 der Haager Konvention von 1907 eingreifen. Danach sollen sich die beiden Staaten auf eine dritte Macht einigen, die die Bezeichnung vornehmen soll. Kann eine Einigung über die dritte Macht nicht erzielt werden, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und diese nehmen gemeinsam die Bezeichnung vor. Können sich auch diese Mächte nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen aus der Haager Liste — diese Begrenzung fällt jedoch für den Ständigen Vergleichsrat weg, da nur eine „sinngemäße" Anwendung des Art. 45 in Frage kommen soll und deshalb die Haager Liste für den Vergleichsrat nicht paßt — vor, die aber nicht im Staatsangehörigkeits- oder einem der anderen genannten Verhältnisse zu einer der Parteien stehen dürfen. Unter diesen vier Personen entscheidet dann das Los. So kompliziert dieser Weg ist, so groß ist sein Vorzug, daß er auf alle Fälle zu einem Ziele führt.

Neben der Abberufung kann ein Mitglied infolge Todes oder aus freiwilligem Rücktritt ausscheiden. Wurde letzterer dem Schiedsrichter, der sein Amt angenommen hatte, was natürlich auch beim Mitglied des Vergleichsrates nötig ist, nicht bewilligt, so muß man ihn sinngemäß in Anbetracht der Abberufungsmöglichkeiten durch die Staaten hier doch zuerkennen, allerdings nicht während eines bereits laufenden oder beantragten Verfahrens. Das ausscheidende Mitglied ist alsdann nach dem obigen Verfahren der Neuernennung, wie der Vertrag für die erstmalige Besetzung des Vergleichsrates besonders bestimmt, „gemäß dem für die erstmalige Wahl maßgebenden Verfahren so rasch als möglich" zu ersetzen.

Gebildet ist der Vergleichsrat mit der Ernennung des letzten Mitgliedes und er besteht nun weiterhin, selbst dann, wenn ein Mitglied aus-

geschieden und noch kein neues ernannt ist. Die Tätigkeit der Mitglieder hat, ohne daß das noch besonders erwähnt ist und ohne daß das durch eine eidliche Formel beteuert werden soll, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Rechtsgrundlagen sind ja nicht vorhanden, auf denen die Mitglieder ihre Meinung zu bilden hätten und sie haben deshalb lediglich dahin ausgleichend zu wirken, eine Erledigungsmöglichkeit des Streitfalles vorzuschlagen, die beiden Parteien entgegenkommt und für keine der beiden besondere und gar demütigende Härten enthält.

Des schnellen Bereitseins und der laufenden Arbeit wegen kann der Vergleichsrat eine Kanzlei bilden. Diese wird zweckmäßig ebenfalls neutralisiert, am besten ebenfalls fünfgliedrig gestaltet. Es ist jedenfalls vorgeschrieben, daß, sofern Angehörige der Parteien hineinberufen werden, dies unter gleichmäßiger Berücksichtigung beider Parteien zu erfolgen hat (Art. 14 Abs. 7).

Den Sitz des Vergleichsrates, der ein dauernder sein soll, bestimmt der Vergleichsrat selbst und es ist inzwischen Bern als der Sitz bezeichnet worden.

---

In Wirksamkeit tritt der ja stets bereite Vergleichsrat gemäß Art. 16 „sobald er von einer Partei angerufen wird". „Diese richtet ihr Begehren gleichzeitig an den Vorsitzenden des Ständigen Vergleichsrates und an die andere Partei." Der Vergleichsrat tritt dann an seine Aufgabe heran, den Sachverhalt zu klären, um einen Bericht erstatten zu können, „der den Sachverhalt feststellt und Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit enthält". Zur Klärung des Sachverhalts wird in der Regel ein prozessuales Verfahren vor dem Vergleichsrat stattzufinden haben. Wie dies vor sich gehen soll, darüber sagt der Vertrag fast nichts, es ist aber aus den wenigen Bestimmungen zu entnehmen, daß es in engster Anlehnung an das schiedsgerichtliche Verfahren gedacht ist. Man wird also ebenfalls ein schriftliches Vorverfahren und ein mündliches Hauptverfahren anzunehmen haben. Daß das allerdings so sein müßte, wird man nicht annehmen können, da dem Vergleichsrat offensichtlich weitgehende Freiheit, wie er den Sachverhalt klären will, gelassen ist.[1]) Deshalb wird man es dem Vergleichsrat auch überlassen müssen, das Verfahren unter Umständen so zu gestalten, daß Agenten und Rechtsbeistände nicht zugelassen werden, da diese häufig, vor allem zum Schluß noch in den Plaidoyers, die ruhige und feststellende Tätigkeit stören könnten.[2]) Wird indes der

[1]) Ebenso für das Vergleichsverfahren vor dem Völkerbundsrat Schücking-Wehberg, Komm. S. 593.

[2]) Schücking-Wehberg, Komm. S. 594 meinen das auch für das Verfahren vor dem Völkerbundsrat, glauben jedoch, daß es meist nötig sein würde, da ja eher, anders als im deutsch-schweizerischen Vertrage, bereits vor dem Rat Vermittlungsversuche stattfinden sollen.

Vergleichsrat das Verfahren unter sinngemäßer Anwendung des Schiedsgerichtsverfahrens stattfinden lassen, und das scheint vom Vertrag auch als die Regel gedacht zu sein, indem sonst die ausdrückliche Ermächtigung des Art. 19 „Fristen und andere Einzelheiten" selbst festlegen zu dürfen, keinen rechten Sinn mehr hätte, so kommen alle bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren gemachten Darlegungen sinngewäß auch hier in Betracht, so daß auf eine wiederholende Darstellung verzichtet werden kann.

Einige ergänzende Vorschriften gibt dazu noch der Art. 16 Abs. 2. Danach haben die vertragschließenden Teile „in allen Fällen und in jeder Hinsicht die Arbeiten des Ständigen Vergleichsrates zu fördern und ihm insbesondere durch die zuständigen Behörden jede Rechtshilfe zu gewähren". Wenn dies die völkerrechtliche Courtoisie ja schon gebietet, so ist es doch recht zweckmäßig, auch in Form einer Verpflichtung dies festzulegen. Weiterhin ist für den Vergleichsrat die Befugnis festgelegt, im Gebiete beider Parteien Zeugen und Sachverständige „nach Maßgabe der dort den Gerichten zustehenden Befugnisse" vorzuladen und zu vernehmen, sowie auch Augenschein einzunehmen. Und zwar kann die Beweiserhebung in vollständiger Besetzung oder auch nur durch eines oder mehrere der Mitglieder — aber nur der gemeinsam berufenen — erfolgen. Damit ist für den Vergleichsrat eine Befugnis festgelegt, für die beim Schiedsgerichtsverfahren keine Bestimmungen vorhanden waren, sondern die lediglich mittels Analogie aus den Abmachungen herausgelesen werden mußten. Und sogar sehr weitgehend ist die Befugnis gestaltet, indem Vorschriften nationaler Gerichte Anwendung finden sollen. Es würde übrigens, um den Sachverhalt zu klären, sogar ebensowenig wie beim Schiedsgericht, etwas im Wege stehen, eine Untersuchungskommission für einen bestimmten Fall einzusetzen. Dadurch wird besonders deutlich, wie sich der Charakter des Vermittlungsinstitutes aus den Bryanschen Untersuchungskommissionen herausentwickelt hat.

Eine weitere besondere Vorschrift trifft noch Art. 17. Die dem Urteil des Schiedsgerichtes entsprechende Entschließung ist ebenso wie das Urteil mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Aber die Beschlußfähigkeit des Vergleichsrates bedarf nicht der Anwesenheit sämtlicher Mitglieder, sondern, wenn ordnungsmäßig geladen ist, genügt die Anwesenheit der drei gemeinsam berufenen Mitglieder. Damit ist eine Hintertreibung der Entschließung durch Zurückhalten der nationalen Mitglieder unmöglich gemacht und es ist diese Bestimmung, die eine bedeutende Neuerung gegenüber dem Verfahren der Bryankommissionen bedeutet, gegenüber dem doch noch ein novum auf dem Gebiete des Völkerrechts darstellenden Vergleichsrat durchaus angebracht, da derartige politische Eingriffe noch recht gut im Bereiche der Möglichkeit liegen.

Auch eine Frist, innerhalb der ein Bericht vorliegen soll, ist vorgesehen, nämlich 6 Monate nach der Anhängigmachung des Streitfalles, sofern allerdings keine andere Zeit vereinbart ist (Art. 15 Abs. 2). Und zwar hat der Bericht in drei Ausfertigungen, von denen jede Partei eine bekommt, während die dritte vom Vergleichsrat selbst aufbewahrt wird, vorzuliegen.

Zu enthalten hat der Bericht, wie bereits erwähnt, eine Feststellung des Sachverhaltes vom betreffenden Streitfall — eine Anlehnung also an den Untersuchungscharakter der Bryankommissionen — sowie Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit. Letztere sind natürlich so klar und bestimmt zu fassen, daß eine Annahme oder Ablehnung durch die Staaten in bestimmter Weise möglich ist.

Die Kosten des Verfahrens, die vor allem auch in einer Entschädigung an die Mitglieder für die Zeit während der tatsächlichen Dauer des Verfahrens bestehen und deren Höhe von den Parteien festgesetzt wird, tragen beide Vertragsteile je zur Hälfte (Art. 14 Abs. 4).

---

Daß für die Entschließung des Vergleichsrates keine Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, wurde bereits erwähnt. Lediglich nach dem Billigkeitsempfinden werden also die Mitglieder einen vergleichenden Vorschlag treffen. Demgemäß glaubten die beiden Staaten, dem Berichte sogar in seinem rein feststellenden Teile, auch keinen bindenden Charakter beilegen zu können. Art. 15 Abs. 3 sagt ausdrücklich: „Der Bericht hat weder in bezug auf die Tatsachen noch in bezug auf die rechtlichen Ausführungen die Bedeutung einer endgültig bindenden Entscheidung". Die deutsche Denkschrift meint dazu, daß es dem Wesen der Vermittlung entspreche, keine bindenden Entscheide zu treffen. Lediglich soll nach Art. 15 Abs. 3 der Bericht eine Frist festsetzen, die höchstens 3 Monate betragen darf, innerhalb deren die Parteien sich darüber zu erklären haben, ob sie die Feststellungen des Berichtes anerkennen und dessen Vorschläge annehmen. Von dieser gegenüber den Bryankommissionen zweifellos hervorragenden Neuerung verspricht sich insofern die deutsche Denkschrift sehr viel, als die Tatsache, daß der Bericht nicht mit Stillschweigen übergangen oder dilatorisch behandelt werden könne, „wesentlich zur gütlichen Beilegung des Streitfalls beitragen werde". „Zum mindesten wird dadurch erreicht, daß die ganze politische Situation in offenkundiger Weise geklärt wird." Wenn das alles auch richtig ist und schon sehr viel gegenüber früher bedeutet, indem ungerecht weitgehende Forderungen in der nun allen Kulturnationen bekannt gewordenen Sachlage nur schwerlich gestellt werden dürften, so muß sich doch die Frage erheben, ob es nicht möglich gewesen wäre, sich zu verpflichten, diese von einer so neutralisierten Stelle gemachten Vorschläge anzunehmen? Sollte es nicht möglich sein, die doch sicher auf einen wirklichen Vergleich hinauslaufenden Billigkeits-

vorschläge grundsätzlich für annehmbar festzulegen, ebenso wie das Urteil eines Schiedsgerichtes? Ganz sicher gehört für das souveräne Empfinden der Staaten allerlei Überwindung dazu, aber zwischen Staaten wie Deutschland und der Schweiz, die sich loyal gegenüberstehen, hätte nach Organisierung eines so unvoreingenommenen Instituts auch der Weg zu einer definitiven Entscheidung durch den Vergleichsrat gefunden werden können. Daß eine derartige Lösung in Verträgen mit allen Staaten die politischen Verhältnisse heute nicht zulassen werden, sei ohne weiteres zugegeben und damit mag sich vielleicht auch rechtfertigen, daß der Vertrag eine derartige Lösung unterließ, um nämlich keine, nachher vielleicht unliebsamen Präzedenzfälle zu schaffen. Die Versuche, die in dieser Hinsicht der Versailler Völkerbund macht, sind zweifellos weitergehend, bewegen sich aber in der Richtung von Zwangsmaßnahmen und können deshalb als für einen zweistaatlichen Vertrag nicht in Betracht kommend, hier unberücksichtigt gelassen werden.

Nehmen nun die beiden Staaten die Vorschläge an, so sind sie selbstverständlich, was der Vertrag nicht einmal mehr besonders betont, nach Treu und Glauben auszuführen. Zwangsmaßnahmen zur Ausführung kennt der Vertrag, ebenso wie bei der Urteilsausführung, nicht sondern baut wiederum auf die Loyalität der beiden Staaten. Lediglich will er die Durchführung dadurch sichern, daß er im Art. 18 Abs. 3 dem Vergleichsrat die Befugnis gibt, auf Verlangen einer Partei „vorsorgliche Maßnahmen"— womöglich schon während des Verfahrens — vorzuschlagen. Weiterhin aber haben sich die beiden Staaten vor allem im Art. 18 Abs. 2 ebenso wie beim Schiedsgerichtsverfahren, dahin verpflichtet, von vornherein „jede Maßnahme" zu vermeiden, die nachteilig auf die Annahme der Vorschläge wirken könne. Damit würden die Staaten also erst mit Ablehnung der Vorschläge ihre Handlungsfreiheit wiedergewonnen haben und könnten ihre Wünsche auf anderem als friedlichem Wege durchsetzen.

## Der Vertrag als Vorbild für die zukünftigen Verträge.

Wenn sich aus den bisherigen Ausführungen die Vorstellung davon gewinnen ließ, wie sehr der deutsch-schweizerische Vertrag in weitgehendster Weise an die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten anknüpfte und sie noch weiter ausgestaltete, so ist es doch eine andere Frage, ob die Anlage des Vertrages tatsächlich in der heutigen Zeit als Vorbild in Betracht kommen kann. Abgeschlossen wurde der Vertrag zwischen zwei Staaten, die, abgesehen davon, daß sie in ihrer innerstaatlichen Geschichte dem Schiedsgedanken von jeher sehr

nahe gestanden haben,[1]) sich in machtpolitischen Verhältnissen befinden, die ihnen die kriegerische Behandlung ihrer Streitigkeiten doch nicht gestatten würden. So liegt es nahe und in der Presse ist es auch mannigfach geschehen, einen in der Erfassung und Behandlung von völkerrechtlichen Streitigkeiten so weitgehenden Vertrag, wie ihn die neutralisierte Schweiz und das völlig entwaffnete Deutschland, das nur ein Spielball in den Händen der machtgierigen Ententepolitiker ist, abzuschließen in der Lage waren, als eine Unmöglichkeit für andere Staaten zu bezeichnen. Und es könnte noch hinzugefügt werden, daß so freundnachbarliche Beziehungen, wie sie Deutschland und die Schweiz unterhalten, den Abschluß des Vertrages wesentlich erleichtert hätten. Tatsächlich ist ja denn auch bis zum heutigen Tage noch kein Fall vorgekommen, auf den der Vertrag praktische Anwendung hätte finden können.

Zweifellos müssen diese Einwendungen im beträchtlichen Maße als richtig zugegeben werden. Die ganze politische Lage des Kontinents ist heute so, daß die Entente mit dem ihr gefügigen Völkerbund die objektive Regelung völkerrechtlicher Fragen restlos verhindert. Die Großmächte des Kontinents stehen in ihrem Völkerbund zusammen, um ja die Schlußverträge des Krieges, die ihnen die Beute aus dem Weltkriege sichern sollen, aufrecht zu erhalten. Es erübrigt sich deshalb für sie, Schiedsverträge mit einzelnen Staaten abzuschließen und mit dem Hinweis auf den viel größeren Gedanken ihres Völkerbundes wissen sie dem auch einen rechtlichen Anschein zu geben. So kam es denn, daß nach dem Kriege nur wenig Einzel-Schiedsverträge abgeschlossen wurden und zwar fast immer von Staaten, die dem Völkerbunde fern standen oder wenigstens nicht in die engeren Reihen der Entente gehörten. Vor allem war es offenbar die Schweiz, die ein Netz von Schiedsgerichtsverträgen schaffen wollte. Sie schloß außer mit Deutschland noch mit Belgien (18. 2. 1925) und Italien (20. 9. 1924) sowie Frankreich (6. 4. 1925) mehr oder — besonders bei Frankreich — weniger weitgehende, in dem Grundgedanken jedoch dem deutsch-schweizerischen Vertrage nahekommende Verträge ab. Ferner ist es eben Deutschland, das der Welt ein Vorbild geben will. Zur Zeit liegen dem Reichstage ein mit Schweden und ein mit Finnland abgeschlossener Schiedsgerichtsvertrag, ganz in der gleichen Art wie der deutsch-schweizerische Vertrag, zur Ratifikation vor. Damit zeigt sich also, daß unter den kleineren Staaten, denen Deutschland in praxi ja an die Seite gestellt ist, doch noch das lebhafte Bestreben besteht, eine objektive friedliche Regelung ihrer Streitigkeiten festzulegen. Dazu aber durfte mit Schücking[2]) der deutsch-schweizerische Vertrag geradezu als „Modell-

[1]) Für Deutschland vgl Hommerich, Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit; für die Schweiz vgl. Weyeneth, Die Rolle der Schweiz in der Entwicklung der Schiedsgerichtsidee.

[2]) Schücking, Völkerrechtl. Inst. der Vermittlung S. 302 ff.

vertrag" bezeichnet werden, der mit der Erfassung sämtlicher Streitigkeiten und seinem glänzend angelegten Vergleichsverfahren trotz erwünschter Verbesserung in Einzelheiten der bedeutendste und vorbildlichste Schritt auf völkerrechtlichem Gebiete seit langem ist.

Aber eine Prognose zu stellen, wann unter Großstaaten und vor allem unter feindlich gesinnten Staaten Verträge obiger Art zum Abschluß kommen werden, ist bei der heutigen politischen Spannung der Staaten untereinander eine ebenso undankbare wie fast unmögliche Aufgabe. Auch Deutschland wird gegenüber den Ententestaaten gegen einen derartigen Vertrag noch allerlei Bedenken haben müssen. Vor allem müßte die im Versailler Diktat vorgesehene einzige Möglichkeit einer Revision einzelner Vertragsbestimmungen, vor allem territorialer Art, unbedingt in solchen Verträgen vorgesehen werden. Aber gerade das will ja die Entente verhindern, wie aus ihrer Antwort auf den gegenwärtig so viel erörterten Vorschlag eines deutschen Sicherheitspaktes, für dessen Einzelverträge der deutsche Außenminister den deutsch-schweizerischen Vertrag als Vorbild bezeichnet hat, deutlichst hervorgeht, indem sie nicht nur den status quo endgültig anerkannt wissen will, sondern auch zu dessen Schutze recht bedenkliche Zwangs- und Garantiemaßnahmen einfügen will. Solange hier eben nicht die Gerechtigkeit der Leitgedanke ist, sondern politische Machtgelüste, ist an den Abschluß eines rechtlich derartig hervorragenden Vertrages, wie ihn der deutsch-schweizerische Vertrag darstellt, nicht zu denken. Ja, sogar geringere politische Spannungen werden noch im Wege stehen, die politischen Streitigkeiten in einer so ruhigen Weise wie in dem obigen Vergleichsverfahren lösen zu lassen. Es kann also für die Zukunft nur die gegenwärtig fast utopistische Hoffnung ausgesprochen werden, daß der politische Druck der Staaten untereinander nachlasse, da erst dann der Weg frei wird für Verträge obiger Art.

# Anhang.

## Der Wortlaut des Vertrages.

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft gewillt, gegenseitig ihre Unabhängigkeit und die Unversehrtheit ihres Gebietes unverbrüchlich zu achten, gewillt, die seit Jahrhunderten zwischen dem deutschen Volke und dem Schweizervolk unverletzt erhaltenen friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern, gewillt, dem Grundsatze richterlicher Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in dem Verhältnis beider Staaten weiteste Geltung zu verschaffen, überzeugt, daß in Streitfällen, die ihrem Wesen nach sich zur Entscheidung durch Richterspruch nicht eignen, der Rat unparteiischer Vertrauensmänner in jedem Falle Gewähr für eine friedliche Beilegung der Streitigkeit bietet, sind übereingekommen, einen allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt der Präsident des Deutschen Reiches: den Justitiar im Auswärtigen Amte Herrn Wirkl. Legationsrat Dr. Friedrich Gaus, der Schweizerische Bundesrat: Herrn Professor Dr. Max Huber, die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, die zwischen ihnen entstehen und nicht in angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages entweder einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen.

Streitigkeiten, für deren Schlichtung die vertragschließenden Teile durch andere zwischen ihnen bestehende Abmachungen an ein besonderes Verfahren gebunden sind, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Abmachungen behandelt.

Art. 2. Dem Schiedsgerichtsverfahren werden auf Verlangen einer Partei, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 3 und 4, diejenigen Streitigkeiten unterworfen, die betreffen

1. Bestand, Auslegung und Anwendung eines zwischen den beiden Parteien geschlossenen Staatsvertrages;
2. irgendeine Frage des internationalen Rechtes;
3. das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet;
4. Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

Bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Streitigkeit zu den vorstehend bezeichneten Arten gehört, so wird über diese Vorfrage im Schiedsgerichtsverfahren entschieden.

Art. 3. Bei Fragen, die gemäß den Landesgesetzen der Partei, gegen die ein Begehren geltend gemacht wird, von richterlichen Behörden, mit Einschluß der Verwaltungsgerichte, zu entscheiden sind, kann diese Partei verlangen, daß die Streitigkeit dem Schiedsgerichtsverfahren erst unterworfen werde, nachdem in dem Gerichtsverfahren eine endgültige Entscheidung gefällt worden ist, und daß die Anrufung des Schiedsgerichts spätestens sechs Monate nach dieser Entscheidung erfolge. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Fall von Rechtsverweigerung handelt und die gesetzlich vorgesehenen Beschwerdestellen angerufen worden sind.

Entsteht zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung der vorstehenden Bestimmung, so wird darüber im Schiedsgerichtsverfahren entschieden.

Art. 4. Erhebt eine Partei bei einer Streitigkeit der im Art. 2 bezeichneten Arten die Einrede, daß es sich um eine Angelegenheit handle, die ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen betreffe, so kommt für die Streitigkeit, falls die andere Partei diese Behauptung als zutreffend anerkennt, nicht das Schiedsgerichts-, sondern das Vergleichsverfahren zur Anwendung. Wird dagegen die Behauptung von der andern Partei nicht als zutreffend anerkannt, so ist darüber im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn bei einer Streitigkeit der im Art. 2 bezeichneten Arten einer Partei, ohne sich auf ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen zu berufen, die Einrede erhebt, daß die Angelegenheit von überwiegend politischer Bedeutung sei und sich deshalb für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eigne. Jedoch kann diese Einrede, in Abweichung von der Bestimmung des Art. 9, vom Schiedsgericht nur einstimmig oder gegen eine einzige abweichende Stimme als begründet anerkannt werden.

Anerkennt das Schiedsgericht die bezeichneten Einreden als begründet, so überweist es die Streitigkeiten dem Vergleichsverfahren; sonst entscheidet es selbst darüber.

Eine Partei, die eine der erwähnten Einreden der Gegenpartei nicht als zutreffend anerkennt, kann sich gleichwohl ohne vorherige Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung über die Einrede mit der Durchführung des Vergleichsverfahrens einverstanden erklären. Sie kann dabei jedoch den Vorbehalt machen, daß, wenn der Vergleichsvorschlag

nicht von beiden Parteien angenommen wird, das Schiedsgericht zur Entscheidung über die Einrede und gegebenenfalls auch über die Streitigkeit selbst angerufen werden kann.

Art. 5. Das Schiedsgericht legt seinen Entscheidungen zugrunde:

erstens: die zwischen den Parteien geltenden Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art und die sich daraus ergebenden Rechtssätze;

zweitens: das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;

drittens: die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze.

Soweit im einzelnen Falle die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechtes sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung.

Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht seine Entscheidung, anstatt sie auf Rechtsgrundsätze zu stützen, nach billigem Ermessen treffen.

Art. 6. Sofern nicht die Parteien im einzelnen Falle eine entgegenstehende Vereinbarung treffen, wird das Schiedsgericht in folgender Weise bestellt.

Die Richter werden auf der Grundlage des Verzeichnisses der Mitglieder des durch das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofs im Haag gewählt.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter nach freier Wahl. Gemeinsam berufen die Parteien drei weitere Richter und aus deren Mitte den Obmann. Sofern einer der gemeinsam berufenen Richter nach seiner Wahl die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien erwirbt, auf deren Gebiete seinen Wohnsitz nimmt oder in deren Dienste tritt, kann jede Partei verlangen, daß er ersetzt werde. Streitigkeiten darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, werden von den übrigen vier Richtern entschieden, wobei der ältere der gemeinsam berufenen Richter den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit eine doppelte Stimme hat.

Die Wahl der Richter erfolgt von neuem für jeden einzelnen Streitfall. Die vertragschließenden Parteien behalten sich jedoch vor, im gemeinsamen Einverständnis die Wahlen in der Weise vorzunehmen, daß für gewisse Arten von Streitfällen während eines bestimmten Zeitraumes dieselben Richter dem Schiedsgericht angehören.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, die aus irgendeinem Grunde ausscheiden, werden in der gleichen Weise ersetzt, wie sie berufen worden sind.

Art. 7. Die vertragschließenden Teile werden in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages in jedem Einzelfall eine besondere Schiedsordnung

festsetzen. Darin werden der Streitgegenstand, die etwaigen besonderen Befugnisse des Gerichtes, dessen Zusammensetzung und Sitz, die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrages, die hinsichtlich der Form und der Fristen des Verfahrens zu beobachtenden Regeln, sowie die sonst notwendigen Einzelheiten bestimmt.

Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmungen der Schiedsordnung werden, vorbehaltlich des Art. 8, vom Schiedsgericht entschieden.

Art. 8. Kommt zwischen den Parteien nicht binnen sechs Monaten, nachdem die eine der andern das Begehren nach schiedsgerichtlicher Austragung einer Streitigkeit mitgeteilt hat, die Schiedsordnung zustande, so kann jede Partei den im Art. 14 vorgesehenen Ständigen Vergleichsrat zwecks Feststellung der Schiedsordnung anrufen. Dieser hat binnen zwei Monaten nach seiner Anrufung die Schiedsordnung festzusetzen, wobei der Streitgegenstand aus den Anträgen der Parteien ermittelt wird.

Es ist ebenso zu verfahren, wenn eine Partei den von ihr zu ernennenden Richter nicht bezeichnet hat, oder wenn die Parteien in der Bezeichnung der gemeinsam zu berufenden Richter oder des Obmanns nicht einig sind.

Der Ständige Vergleichsrat ist ferner befugt, bis zur Bestellung des Schiedsgerichtes über jede andere Streitigkeit zu entscheiden, die sich auf die Schiedsordnung bezieht.

Art. 9. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

Art. 10. Der Schiedsspruch wird Angaben über die Art seiner Ausführung, insbesondere über die dabei zu beobachtenden Fristen enthalten.

Wird in einem Schiedsspruche festgestellt, daß eine von einem Gericht oder einer andern Behörde einer Partei getroffene Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise mit dem Völkerrecht in Widerspruch steht, können aber nach dem Verfassungsrechte dieser Partei die Folgen der Entscheidung oder Verfügung durch Verwaltungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, so ist der verletzten Partei in dem Schiedsspruch auf andere Weise eine angemessene Genugtuung zuzuerkennen.

Art. 11. Unter Vorbehalt anderweitiger Abrede in der Schiedsordnung kann jede Partei bei dem Schiedsgerichte, das den Spruch erlassen hat, die Revision dieses Spruches beantragen. Der Antrag kann nur mit der Ermittelung einer Tatsache begründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Revision beantragt hat, ohne ihr Verschulden unbekannt war.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, die aus irgendeinem Grunde für das Revisionsverfahren ausscheiden, werden in der gleichen Weise ersetzt, wie sie berufen worden sind.

Die Frist, innerhalb deren der im Abs. 1 vorgesehene Antrag gestellt werden kann, ist im Schiedsspruche zu bestimmen, sofern dies nicht in der Schiedsordnung geschehen ist.

Art. 12. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien über Auslegung und Ausführung des Schiedsspruches entstehen sollten, unterliegen, vorbehaltlich anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichtes, das den Spruch gefällt hat. Dabei findet die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 13. Alle Streitigkeiten, die nicht nach den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen werden, sind auf Verlangen einer Partei im Vergleichsverfahren zu behandeln.

Behauptet die andere Partei, daß der im Vergleichsverfahren anhängig gemachte Streitfall vom Schiedsgerichte zu entscheiden sei, so entscheidet dieses zunächst über diese Vorfrage.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile können im gemeinsamen Einverständnis eine Streitigkeit, für die nach dem gegenwärtigen Vertrage das Schiedsgericht angerufen werden kann, endgültig oder unter Vorbehalt der späteren Anrufung des Schiedsgerichtes im Vergleichsverfahren behandeln lassen.

Art. 14. Für das Vergleichsverfahren wird ein Ständiger Vergleichsrat gebildet.

Der Ständige Vergleichsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die vertragschließenden Teile ernennen, jeder für sich, nach freier Wahl je ein Mitglied und berufen die drei übrigen Mitglieder im gemeinsamen Einverständnis. Diese drei Mitglieder sollen nicht Angehörige der vertragschließenden Staaten sein, noch sollen sie auf deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder in deren Dienste stehen. Aus ihrer Mitte wird der Vorsitzende durch die vertragschließenden Teile gemeinsam bezeichnet.

Jedem vertragschließenden Teile steht das Recht zu, jederzeit, sofern nicht ein Verfahren im Gange oder von einer Partei beantragt worden ist, das von ihm ernannte Mitglied abzuberufen, und dessen Nachfolger zu bestimmen. Unter den gleichen Voraussetzungen steht es jedem der vertragschließenden Teile auch frei, die Zustimmung zur Berufung jedes der drei gemeinsam berufenen Mitglieder zurückzuziehen. In diesem Falle muß unverzüglich zur gemeinsamen Berufung eines neuen Mitgliedes geschritten werden.

Während der tatsächlichen Dauer des Verfahrens erhalten die Mitglieder eine Entschädigung, deren Höhe von den Parteien zu vereinbaren ist. Die Kosten des Ständigen Vergleichsrates werden von den beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Der Ständige Vergleichsrat wird im Laufe von sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages gebildet. Ausscheidende Mitglieder werden gemäß dem für die erstmalige Wahl maßgebenden Verfahren so rasch als möglich ersetzt.

Der Ständige Vergleichsrat bestimmt seinen Sitz. Er kann ihn nach freiem Ermessen verlegen.

Der Ständige Vergleichsrat bildet nötigenfalls eine Kanzlei. Soweit er in die Kanzlei Angehörige der Parteien beruft, hat er dabei die Parteien gleichmäßig zu berücksichtigen.

Wenn die Berufung der gemeinsam zu berufenden Mitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden oder, im Falle der Ergänzung des Ständigen Vergleichsrates, nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitgliedes stattgefunden hat, so finden die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 4 bis 6 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 auf die Wahl der Mitglieder sinngemäß Anwendung.

Art. 15. Dem Ständigen Vergleichsrat liegt ob, einen Bericht zu erstatten, der den Sachverhalt feststellt und Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit enthält.

Der Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem die Streitigkeit dem Ständigen Vergleichsrat unterbreitet wurde, es sei denn, daß die Parteien diese Frist im gemeinsamen Einverständnis verkürzen oder verlängern. Der Bericht soll in drei Ausfertigungen verfaßt werden, von denen je eine jeder Partei ausgehändigt, die dritte vom Ständigen Vergleichsrat aufbewahrt wird.

Der Bericht hat weder in bezug auf die Tatsachen noch in bezug auf die rechtlichen Ausführungen die Bedeutung einer endgültig bindenden Entscheidung. Jedoch hat sich jede Partei innerhalb einer im Berichte festzusetzenden Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit sie die Feststellungen des Berichtes anerkennt und dessen Vorschläge annimmt. Diese Frist darf die Zeit von drei Monaten nicht überschreiten.

Art. 16. Der Ständige Vergleichsrat tritt in Wirksamkeit, sobald er von einer Partei angerufen wird. Diese richtet ihr Begehren gleichzeitig an den Vorsitzenden des Ständigen Vergleichsrates und an die andere Partei.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in allen Fällen und in jeder Hinsicht die Arbeiten des Ständigen Vergleichsrates zu fördern und ihm insbesondere durch die zuständigen Behörden jede Rechtshilfe zu gewähren. Der Ständige Vergleichsrat ist berechtigt, im Gebiete der vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort den Gerichten zustehenden Befugnisse Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen und Augenschein einzunehmen. Er kann die Beweise entweder in vollständiger

Besetzung oder durch eines oder mehrere der gemeinsam berufenen Mitglieder erheben.

Art. 17. Der Ständige Vergleichsrat trifft seine Entschließungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen und mindestens die gemeinsam berufenen Mitglieder anwesend sind.

Art. 18. Der im Schiedsgerichtsverfahren gefällte Spruch ist von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, während der Dauer des Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahrens nach Möglichkeit jede Maßnahme zu vermeiden, die auf die Erfüllung des Schiedsspruches oder die Annahme der Vorschläge des Ständigen Vergleichsrates nachteilig zurückwirken könnte. Bei einem Vergleichsverfahren haben sie sich bis zu dem Zeitpunkte, den der Ständige Vergleichsrat für die Annahmeerklärung der Parteien festsetzt, jeder gewaltsamen Selbsthilfe zu enthalten.

Das Schiedsgericht kann auf Verlangen einer Partei vorsorgliche Maßnahmen anordnen, soweit diese von den Parteien auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden können; ebenso kann der Ständige Vergleichsrat zum gleichen Zwecke Vorschläge machen.

Art. 19. Unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der Schiedsordnung ist für das Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 maßgebend.

Soweit der gegenwärtige Vertrag auf die Bestimmungen des Haager Abkommens verweist, finden sie im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Teilen selbst dann Anwendung, wenn diese oder einer von ihnen von dem Abkommen zurückgetreten sein sollten.

Sofern weder der gegenwärtige Vertrag noch die Schiedsordnung noch die sonst zwischen den vertragschließenden Teilen bestehenden Übereinkünfte die Fristen und andere Einzelheiten des Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahrens festlegen, ist das Schiedsgericht oder der Ständige Vergleichsrat selbst befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt, so bleibt er für weitere zwei Jahre in Kraft. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag nicht mit der bezeichneten Frist gekündigt wird, für die spätere Zeit.

Ein Schiedsgerichtsverfahren oder ein Vergleichsverfahren, das bei Ablauf des gegenwärtigen Vertrages schwebt, nimmt seinen Lauf nach den

Bestimmungen dieses Vertrages oder eines andern Abkommens, das von den vertragschließenden Teilen an dessen Stelle vereinbart wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bern am 3. Dezember 1921 (dritten Dezember eintausendneunhunderteinundzwanzig).

sig. Gaus. sig. Max Huber.

## Schlußprotokoll
zu dem
deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag.

1. Die vertragschließenden Teile gehen von der Ansicht aus, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages im Zweifel zugunsten der Anwendung des Grundsatzes der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten auszulegen sind. Insbesondere erklären die vertragschließenden Teile, daß gewöhnliche Grenzstreitigkeiten nicht als Angelegenheiten anzusehen sind, die im Sinne von Art. 4 des Vertrages die Unversehrtheit des Gebietes betreffen.

2. Die vertragschließenden Teile erklären, daß der Vertrag auch dann Anwendung findet, wenn eine Streitigkeit in Ereignissen ihren Ursprung hat, die zeitlich vor seinem Abschlusse liegen. Etwaige mit Ereignissen des Weltkrieges in unmittelbarem Zusammenhang stehende Streitigkeiten werden jedoch mit Rücksicht auf ihre allgemeine politische Bedeutung hiervon ausgeschlossen.

3. Die Tatsache, daß an einer Streitigkeit dritte Staaten beteiligt sind, schließt die Anwendung des Vertrages nicht aus. Die vertragschließenden Teile werden gegebenenfalls dahin wirken, die dritten Staaten zum Anschluß an das Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahren zu veranlassen. Für diesen Fall bleibt es den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, im gemeinsamen Einverständnis eine besondere Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder des Ständigen Vergleichsrates vorzusehen. Kann eine Verständigung mit den dritten Staaten über deren Anschluß nicht binnen angemessener Frist herbeigeführt werden, so nimmt das Verfahren zwischen den vertragschließenden Teilen den im Vertrage vorgesehenen Verlauf.

4. Die vertragschließenden Teile erklären, daß Streitigkeiten zwischen Deutschland und einem dritten Staat, an denen die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundes beteiligt werden könnte, nicht als Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Teilen im Sinne des Vertrages angesehen werden können.

Bern, den 3. Dezember 1921.

sig. Gaus. sig. Max Huber.